

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e. V. (Wiesbaden),
in Zusammenarbeit mit dem Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe (Bonn-Bad Godesberg) und
der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e. V. (Herford).

INHALTSVERZEICHNIS

MAX BUSCH	Verbrechensverhütung und Verbrechensbekämpfung als Herausforderung	187
HUGO BRANDT	Strafvollzugsgesetzgebung und Strafvollzugsreform	192
BERND MAELICKE	Möglichkeiten und Grenzen der Resozialisierung	198
HEINZ MÖLLER-DIETZ	Vollzugsziel und innerer Aufbau der Vollzugsanstalten	204
HEINZ CLASSEN	Viele sehen nur eine Möglichkeit zur Abreaktion	213
MAX STELLER	Voraussetzungen zur Mitwirkung bei der Resozialisierung	216
FRIEDHELM DOMURADT	Beamtenausbildung im Strafvollzug — nur eine Phrase?	221
JÜRGEN HOHMEIER	Probleme des offenen Endvollzugs	223
FRANZ SCHOBER	90 Jahre Straffälligenhilfe in Österreich	228
KURT GERL u. MICHAEL STITZEL	Die Anstalten als wirtschaftliche Unternehmen	230
	Aktuelle Informationen	240
	Neu auf dem Büchermarkt	245
	Für Sie gelesen	246
	Leser schreiben uns	248

Für Praxis und Wissenschaft

UNSERE MITARBEITER

<i>Prof. Dr. Max Busch</i>	Gesamthochschule Wuppertal, 5600 Wuppertal 1, Hofkamp 82
<i>Hugo Brandt</i>	Mitglied des Deutschen Bundestages, 5300 Bonn, Bundeshaus
<i>Dr. Bernd Maelicke</i>	Leiter des Fortbildungswerkes und der Akademie für Jugend- und Sozialarbeit des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, 6368 Bad Vilbel, Rhönstraße 11
<i>Prof. Dr. Heinz Müller-Dietz</i>	Universität des Saarlandes, Fachbereich Rechtswissenschaft, 6600 Saarbrücken
<i>Dr. phil. Heinz Claßen</i>	Regierungsrat, Dipl.-Psychologe an der JVA Willich, 4156 Willich, Gartenstraße 1
<i>Dr. Max Steller</i>	Dipl.-Psychologe, Institut für Psychologie der Universität Kiel, 2300 Kiel, Olshausenstraße 40/60
<i>Friedhelm Domuradt</i>	Oberwachtmeister z. A., 5439 Weigandshain, Ortsstraße 11
<i>Prof. Dr. Jürgen Hohmeier</i>	4800 Bielefeld, Roonstraße 76
<i>Kurt Gerl</i>	Dipl.-Kaufmann, 8000 München 70, Fallstraße 42
<i>Michael Stitzel</i>	Dipl.-Kaufmann, 8000 München 70, Fallstraße 42
<i>Ass.-Prof. Dr. Hans Heike Jung</i>	6654 Limbach b. Homburg, Hauptstraße 87
<i>Dr. Franz Schober</i>	Präsident des Landesgerichtes Graz
<i>Prof. Dr. Dr. Paul H. Bresser</i>	Leiter der Abteilung für gerichtliche Psychologie und Psychiatrie, 5000 Köln 30, Melatengürtel 60

Verbrechensverhütung und Verbrechensbekämpfung als Herausforderung

**Bericht über den 5. Kongreß der Vereinten Nationen über Verbrechensverhütung und die Behandlung
Straffälliger vom 1. bis 12. September 1975 in Genf**

Die Vereinten Nationen veranstalten im Abstand von fünf Jahren Kongresse zum Thema der Verbrechensbekämpfung und der Behandlung Straffälliger. Der letzte Kongreß fand 1970 in Kyoto/Japan statt. Das Thema dieses Kongresses lautete „Verbrechen und Entwicklung“. Es wurden 1970 beachtliche Ergebnisse erzielt, so daß auch für den Kongreß im Jahre 1975 hohe Erwartungen bestanden.

Daß die Verbrechensverhütung und Verbrechensbekämpfung in einer ganz anderen Weise die Herausforderung des letzten Viertels des Jahrhunderts werden würden, als dies wohl zunächst von den Veranstaltern gesehen wurde, zeigte bereits die Vorbereitung des Kongresses. Es wurde deutlich, daß wie in vielen anderen Lebensgebieten eine vom politischen Hintergrund getrennte Diskussion auch im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung nicht mehr geführt werden kann.

Seit 1973 waren sieben Regionalkonferenzen in allen Kontinenten durchgeführt worden, die bereits deutlich machten, daß erhebliche politische Spannungen in den geplanten Kongreß getragen würden. Ursprünglich war Toronto/Kanada als Tagungsort vorgesehen. Dort gab es jedoch erhebliche Widerstände gegen einen Kongreß zur Verbrechensbekämpfung, an dem auch die palästinensische Befreiungsfront (PLO) vertreten ist, die in weiten Teilen der dortigen Öffentlichkeit als eine Organisation von Kriminellen bezeichnet wurde. Auch Israel weigerte sich, Fragen der Verbrechensbekämpfung zusammen mit PLO-Vertretern zu beraten.

Da aber die PLO inzwischen in den Vereinten Nationen Beobachterstatus erlangt hatte, waren die vorbereitenden Gremien nicht bereit, die PLO von diesem Kongreß auszuschließen. Dies führte dazu, daß Israel seine Teilnahme absagte. Kanada war nunmehr nicht mehr bereit, den Kongreß durchzuführen. Dieser mußte, trotz erheblicher Kosten, die in Kanada bereits angelaufen waren, kurzfristig nach Genf verlegt werden. Dies wiederum führte dazu, daß trotz bewundernswert guter Organisation des großen Kongresses (über 1000 Teilnehmer) technische Pannen (z. B. bei der Beschaffung von Unterlagen über Arbeitsgemeinschaften) nicht ausblieben.

Arabisch als Kongreßsprache angenommen

Wie sehr politische Machtverhältnisse in diesen Kongreß hineinwirkten, ergab sich auch gleich zu Beginn der Veranstaltung in Genf, als ein bereits vorbereiteter Antrag, der die arabische Sprache als Kongreßsprache forderte, angenommen wurde.

Trotz der geschilderten Schwierigkeiten waren etwa 1000 Teilnehmer aus den UNO-Mitgliedstaaten

nach Genf gekommen, um einen vorher erarbeiteten Katalog von Fragen zu behandeln, die für das letzte Viertel unseres Jahrhunderts als besonders vor- dringlich bezeichnet wurden.

Die verschiedenen Länder waren nicht nur durch Regierungsvertreter, sondern auch durch persönlich eingeladene Wissenschaftler aus dem strafrechtlichen und kriminologischen Bereich, durch Polizeifachleute und durch Spezialisten des Strafvollzugs und der Behandlung von Rechtsbrechern vertreten. Aus der Bundesrepublik nahmen außer der Regierungsdelegation, die aus Vertretern des Bundesjustizministeriums, des Bundeskriminalamtes, der Rechtspflege und der Wissenschaft zusammengesetzt war, auch Vertreter des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe und des Bundeshilfswerks für Straffällige teil. Auf diese Weise war ebenso wie durch die individuell eingeladenen Vertreter demonstriert, daß Verhütung von Kriminalität und Behandlung von Straftätern eine gemeinsame Aufgabe des Staates und seiner Institutionen, aber auch der Gesellschaft, vertreten durch ihre freien Organisationen, darstellt. Die sozialistischen Länder und auch einige Entwicklungsländer waren nur durch Regierungsvertreter an den Beratungen beteiligt.

Viele Regierungen und Fachorganisationen sowie freie Verbände hatten schriftliche Beiträge zum Kongreß vorgelegt *).

UNO will Kriminalität energisch bekämpfen

Die stellvertretende UNO-Generalsekretärin Helvi Sipilä (Finnland) eröffnete den Kongreß mit Ausführungen über den Beitrag der Vereinten Nationen zur Verbrechensbekämpfung und zur Verbrechensverhütung. So wie die UNO bereits wesentliche Fortschritte in der Bekämpfung des Krieges, des Hungers und der Seuchen erzielt habe, müsse es auch möglich sein, die Kriminalität zurückzudrängen und damit die Leiden zu verringern, die durch das Verbrechen immer wieder über die Menschen kämen. Die hierfür dringend erforderlichen Aktivitäten und wissenschaftlichen Forschungen dürften nicht länger mit der Entschuldigung aufgeschoben werden, daß andere dringendere Probleme zu bewältigen seien.

Ein Beispiel für die Aktivität der UNO seien die schon zwei Jahrzehnte verabschiedeten Mindestrichtlinien für die Behandlung von Gefangenen, die

*) Das Bundesministerium der Justiz der Bundesrepublik Deutschland übergab dem Kongreß ein Heft, Statement und Beiträge, Bonn 1975, das zu wesentlichen Themen des Kongresses Stellung nimmt und statistisches Material liefert. Der BZ für Straffälligenhilfe überreichte den Kongreßteilnehmern das Heft 17 seiner Schriftenreihe, das aus Anlaß des Kongresses in englischer Sprache zusammengestellt wurde. Es befaßt sich mit dem Spezialthema der Rechtsbrecherbehandlung in offenen Anstalten und Übergangshäusern. Das Heft kann durch den BZ für Straffälligenhilfe in Bonn-Bad Godesberg bezogen werden.

nicht auf dem Weg der Sanktionen gegen einzelne Staaten durchgesetzt werden könnten, sondern durch Überzeugung und Erziehung verbreitet werden müßten; oft fehle es nur an Information über Alternativen zu schlechten Lösungen. Ziel aller Bemühungen des Kongresses sei es, das Menschenrecht des Schutzes eines jeden Menschen vor Verbrechen mit konstruktiven Mitteln zu verwirklichen.

Wie schnell sich die Welt und ihre Problematik im Bereich der Zielproblematik des Kongresses ändert, zeigten die fünf Hauptthemen, die einen Berg von Einzelfragen aufwarfen, die zum Teil nur angedeutet werden konnten:

- Wandel der Formen und Dimensionen der nationalen und übernationalen Kriminalität.
- Kriminalgesetzgebung, Strafverfahren und andere Formen sozialer Kontrolle in ihrer Bedeutung für die Verbrechensverhütung.
- Die Rolle der Polizei und anderer Institutionen zur Durchsetzung der Gesetze unter besonderer Berücksichtigung der veränderten Erwartungen und Anforderungen für Ausbildung und Leistungsfähigkeit.
- Die Behandlung von Straffälligen in der Haft und in der Gesellschaft unter besonderer Berücksichtigung der Mindestgrundsätze für die Gefangenbehandlung der UNO.
- Wirtschaftliche und soziale Konsequenzen der Kriminalität: neue Aufgaben für Forschung und Planung.

Dieser Themenkatalog nimmt sich noch verhältnismäßig harmlos aus, zumal er nur große Fragenkomplexe formuliert, in denen aber sehr brisante Einzelprobleme versteckt sind. Dies wurde in den Beratungen sehr schnell deutlich. Die fünf Sektionen gaben noch während des Kongresses Berichte über den Diskussionsverlauf heraus, die aber fast ausnahmslos in der Allgemeinheit und Unverbindlichkeit der Aussage steckenblieben. Wo konkrete Gegebenheiten, Mißstände und über das Technische hinausgehende inhaltliche Fragen angegangen wurden, konnte Einigkeit nicht erzielt werden. So wurden wesentliche Fragen der weiteren Arbeit der Fachkommissionen der UNO überwiesen, die aber mit Rücksicht auf die unvereinbaren Strebungen der verschiedenen Länder und Machtblöcke wohl auch nicht viel weiterkommen dürften.

Einleitend zum Kongreß hatte der Direktor der UNO-Sektion für die Verbrechensbekämpfung und die Behandlung von Straffälligen, Gerhard Müller, ein optimistisches Bild im Hinblick auf die Chancen entworfen, die vorbereiteten Grundsätze und die angesprochenen Themen zu allgemein akzeptierten Resolutionen zu bringen. Die positiven Erwartungen wurden nur in der Hinsicht erfüllt, daß es dem kritisch-aufmerksamen Teilnehmer möglich war, neben dem persönlichen Erfahrungsaustausch mit Experten anderer Länder wichtige Erkenntnisse darüber zu sammeln, daß auch Verbrechensbekämpfung und Behandlung von Straffälligen nicht wissenschaftlich „an sich“ gesehen werden kann, sondern immer in einem politischen und sozialen Kontext stehen.

Berichte aus der Arbeit einzelner Sektionen

Im folgenden Teil können daher nur wenige Ergebnisse aus der Arbeit der Sektionen mitgeteilt werden. Interessanter als die oft etwas vagen Forderungen der Sektionen sind auch die Diskussionen und Argumente, die ein Bild der heutigen Situation in dem jeweils angesprochenen Bereich des Gesamtthemas aufzeigen.

Sektion 1: Die Diskussion der stark besetzten Sektion (etwa 300 bis 400 Teilnehmer) begann mit ermüdenden Deklarationen über die Entwicklung der Kriminalität im eigenen Lande. Einige Länder sprachen sogar davon, daß bei ihnen die Kriminalität „liquidiert“ sei und ein perfektes System sozialer Sicherung für einen schnellen Rückgang oder ein Verschwinden der Kriminalität Sorge. Eine Zunahme der organisierten Verbrechensbegehung bzw. der Berufskriminalität wurde aus allen westlichen Ländern berichtet. Daraus wurde die Konsequenz gezogen, daß neue übernationale Formen der Verbrechensbekämpfung gefunden und vorhandene Kooperationsysteme verbessert werden müßten.

Vertreter der Sowjetunion bemerkten, daß es nicht verwundern, daß diese Folgen des kapitalistischen Systems die westlichen Länder beunruhigen würden. Die Niederlande und die BRD wurden beschuldigt, den Versuch zu unternehmen, die westlich-kapitalistische Kriminalität aus politischen Gründen in die sozialistischen Länder zu schleusen, und zwar u. a. auf dem Wege des Drogenschmuggels. Auch die Bewertung der Drogen- und Alkoholkriminalität war keineswegs einheitlich. So setzten sich die Niederlande und die arabischen Staaten für eine Entkriminalisierung des Drogengebrauchs ein.

Bei der Diskussion der Veränderungen im Erscheinungsbild der Kriminalität wurde schließlich auch die Tatsache angesprochen, daß die technische und industrielle Entwicklung, insbesondere der Ausbau der elektronischen Datenverarbeitung und die Automation, neue Formen kriminellen Handelns ermöglichten, die wiederum auf der Seite der Bekämpfung qualifiziertere und spezialisiertere Reaktionssysteme erforderten.

Während in dem zuletzt geschilderten Bereich wenigstens noch Einigkeit in der Beschreibung, wenn auch nicht in der Bewertung der Phänomene zu erzielen war, kamen die vielschichtigen Gegensätze bei dem Thema zutage, das sehr früh zur Zentralfrage der Sektion wurde, nämlich bei der Behandlung des „Terrorismus“. Einige Teilnehmer wollten das Thema unpolitisch-wissenschaftlich behandeln und stellten fest, daß es sich bei der Bezeichnung „Terrorismus“ nicht um einen kriminologischen, sondern um einen journalistischen Begriff handele, der wissenschaftlich unpräzise und emotionsbeladen sei. Eine solche von ideologisch festgelegter Seite als „ignorant-positivistisch“ und manipulativ denunzierte Versachlichung hatte in den nun folgenden monologisch vorgetragenen Darlegungen keine Chance, sich durchzusetzen.

Luftpiraterie mit politischem Hintergrund

Noch in den vorbereitenden Arbeitspapieren hatten die Veranstalter des Kongresses versucht, die Frage der Luftpiraterie weitgehend auszuklammern,

um politische Emotionen nicht zu wecken. Nachdem diese Frage nunmehr zum Mittelpunkt der Sektion geworden war, wurden auch die politischen Hintergründe nicht mehr verdeckt. Es wurden im wesentlichen zwei Typen von Gewalttaten unterschieden, und zwar einerseits terroristische Handlungen von einzelnen und von Gruppen mit der Absicht der persönlichen Bereicherung (Erpressung von Lösegeld usw.) und andererseits der politische Terrorismus, der zwar in der äußeren Form wie die Taten der ersten Kategorie abläuft, jedoch nicht individuellen Interessen dient, sondern unter dem Aspekt der politischen Aktionen von Minderheiten und Volksgruppen (Befreiungsbewegungen) oder im Rahmen gesellschaftlicher Auseinandersetzungen begangen werden.

Einige in dieser Richtung interessierte Mitglieder der Vereinten Nationen forderten, daß der Luftterror und andere Formen der Gewaltanwendung dann als legal zu erklären seien, wenn sie einem „Befreiungskampf“ oder „positiven ethischen Zielen“ dienten. Dabei wurde im Blick auf die Opfer nicht einmal zwischen den Personen unterschieden, die in derartigen Auseinandersetzungen eine Partei vertreten, und denen, die von dem Konflikt nicht betroffen sind. Es wurde mit erstaunlicher Offenheit und Hemmungslosigkeit verlangt, daß der Grundsatz, daß der Zweck die Mittel heilige, anerkannt würde. Hier wurde wiederum die weitgehende Politisierung des Kongresses deutlich. Eine Mehrheit für den einen oder anderen Standpunkt war nicht zu finden.

Neben den Problemen der Kriminalität im Rahmen des Straßenverkehrs und der immer stärker werdenden Motorisierung befaßte sich diese Sektion dann auch noch mit der Frage der Frauenkriminalität. Hier war von einigen Ländern festgestellt worden, daß die Kriminalität der Frauen im Steigen begriffen sei und neue Formen annehme. Zum Teil wurde dies auf die emanzipatorische Entwicklung der Frau zurückgeführt. In dieser Hinsicht konnte jedoch keine einheitliche Entwicklung festgestellt werden. Eine Reihe von Ländern war nicht in der Lage, eine derartige Entwicklung (Steigerung der Frauenkriminalität) zu bestätigen. Wie sich schon aus der Vielzahl der Themen ergibt, konnte manche Frage nur angerissen werden. Dennoch hatten die Verhandlungen dieser Sektion hohen Informationswert.

Sektion 2: In der zweiten Sektion wurden Probleme der Strafgesetzgebung, des Strafprozesses und anderer Formen der sozialen Kontrolle bezüglich der Verbrechensverhütung diskutiert. Hierbei wurden angesichts des Anstiegs der Kriminalität und der modernen Formen der Verbrechensbegehung festgestellt, daß die Justizsysteme diesen Gegebenheiten nicht mehr oder nur sehr begrenzt gewachsen seien. Außerdem wurde die Institution der Strafrechtspflege kritisch untersucht.

Es ergab sich, daß die Strafrechtspflege nicht nur Ordnung und Sicherheit in einem Gesellschaftsgebilde aufrechterhält und den Rechtsfrieden wahrt, sondern zugleich die negative Komponente enthalten kann, daß soziale Ungerechtigkeit und die Machtssysteme autoritärer Regierungen verstärkt und verteidigt werden. Als Ergebnis dieser Sektion, das je-

doch nicht in einer einstimmigen Resolution festgehalten werden konnte, wurde eine Verstärkung der prophylaktischen Bemühungen gefordert und vermerkt, daß diese nur im Rahmen einer allgemeinen positiven Sozialpolitik betrieben werden könne.

Neben der Entlastung der Strafrechtspflege durch intensivere vorbeugende Arbeit erschien es aber auch fast allen Teilnehmern dringend notwendig, die Systeme sozialer Kontrolle zu entkriminalisieren, d. h. dafür Sorge zu tragen, daß in höherem Maße als bisher „Dekriminalisation“ und „Depenalisation“ verwirklicht würden. Als neuer Begriff wurde auch die sogenannte „Diversions“ eingeführt, wobei es sich um eine neue Form der Bewältigung der sogenannten kleineren Kriminalität handelte. Deliktfälle sollen durch die soziale Umgebung ohne Appell an Polizei und Justiz behandelt werden. Hierbei wurde auch die in vielen Ländern diskutierte innerbetriebliche Regelung von Verfehlungen angesprochen.

Sektion 3: Die Rolle der Polizei angesichts der veränderten gesellschaftlichen Gegebenheiten wurde in der dritten Sektion eingehend diskutiert. Auch hierbei ergaben sich unüberbrückbare Meinungsverschiedenheiten. Während die zunehmende Korruption im Polizeiapparat einer Reihe von Ländern deutlich angesprochen wurde, kamen Fragen über die politische Manipulation der Polizei als Hilfsapparat zur Aufrechterhaltung von Diktaturen nur sehr behutsam und selektiv zur Sprache. Auch hier konnte kein gemeinsamer Maßstab für politische Manipulation gefunden werden. Es wurde vielmehr verlangt, daß zunächst einmal die Vorentscheidung getroffen werden müsse, ob ein System sozial gerecht oder ungerecht sei. Von daher wurde dann jeweils argumentiert, daß autoritäre Herrschaftssysteme berechtigt oder unberechtigt seien.

Ziel der Sektion war es zunächst, einen internationalen Verhaltenskodex für Polizisten zu vereinbaren. Hierzu kam es jedoch nicht. Es war z. B. keine einheitliche Meinung darüber zu erzielen, inwieweit die Polizei in ihren Aktionen gerichtlicher Kontrolle unterworfen werden sollte.

So wurde ein Vorschlag der Niederlande für einen Polizeikodex deshalb abgelehnt, weil dieser Einschränkungen und Kontrollen der polizeilichen Tätigkeit von einem Umfang vorsah, der eine Effektivität der Verbrechensverfolgung nicht mehr zuzulassen schien. Andere Länder wollten eine solche internationale Regelung der Tätigkeit der Polizei nicht für ihr Land anerkennen. Insgesamt wurde jedoch festgestellt, daß eine Tendenz zu differenzierteren und qualifizierteren Handlungssystemen für die Polizei überall wünschenswert sei und daß eine qualifiziertere Arbeit schon deshalb notwendig würde, weil auch auf der Seite des Verbrechertums „verfeinerte“ Strategien zu beobachten seien.

Die Ausbildung der Polizeibeamten müsse in größerem Maße auf ethische Fragen, auf Fragen der Menschenrechte und auf die sozialen Wissenschaften ausgedehnt werden. Die gesellschaftliche Integration der Polizei soll verbessert werden, da nur auf diesem Wege eine größere Wirksamkeit und eine positive Kooperation mit der Bevölkerung zu erreichen sei.

Sektion 4: Für das Problem der in Haft befindlichen Straffälligen ergab sich als realistische Ausgangsbasis die Zugrundelegung der Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen, die, wie bereits erwähnt, vor 20 Jahren von den Vereinten Nationen angenommen worden waren. Als Vorentscheidung ist in dieser Sektion die Diskussion zu betrachten, die sich über die Frage der sogenannten „Diversion“ ergab. Hiermit sind diejenigen rechtlichen Möglichkeiten angesprochen, die sich von einer einfachen Wiedergutmachung bei entsprechender Entkriminalisierung der Tat bis zu einer Unterbringung in einem offenen Haus erstrecken.

Sowohl im sozialen Interaktionsprozeß als auch im Hinblick auf die durch die Unterbringung in geschlossenen Anstalten entstehenden enormen Kosten und negativen Wirkungen sollen anders gearbete Lösungen für die Reaktion auf gesellschaftswidriges Verhalten möglichst weit ausgedehnt werden, zumal in vielen Ländern die Strafanstalten überfüllt sind. Geschlossene Unterbringung soll nach weitgehender Übereinstimmung der Teilnehmer nur dann angewandt werden, wenn andere Möglichkeiten nicht bestehen. Dies trifft insbesondere für den „harten Kern“ der Straffälligen zu, die organisiert und professionell Straftaten begehen.

„Anti-Folter-Deklaration“ verabschiedet

Im wesentlichen befaßte sich diese Sektion jedoch mit einer anderen Frage, die durch die Interventionen der auf dem Kongreß sehr aktiven Organisation „amnesty international“ aktualisiert wurde. Es handelt sich hierbei um die Problematik der unmenschlichen und menschenrechtswidrigen Behandlung von Gefangenen in Strafanstalten und Gefangenenlagern. Zu den wenigen konkreten Ergebnissen des Kongresses gehörte dann auch die „Anti-Folter-Deklaration“, die inzwischen der Vollversammlung der Vereinten Nationen zu ihrer Herbstsitzung 1975 vorgelegt wurde. Ein Deklarationsentwurf war von Schweden und den Niederlanden unterbreitet worden.

Akut war diese Frage auch deshalb, weil den Vereinten Nationen eine steigende Zahl von Berichten über Folterungen in einer großen Zahl von Ländern vorgelegt worden war. Dabei wurde Folter als die Zufügung körperlicher und seelischer Schmerzen definiert, die von Bediensteten des Staates mit der Absicht zugefügt werden, Geständnisse, Informationen oder andere Nachrichten zu erhalten oder zu bestrafen und einzuschüchtern. In der Deklaration wurde eindeutig darauf hingewiesen, daß auch Kriege, Kriegsdrohungen, innere politische Wirren und andere Ausnahmezustände nicht zur Rechtfertigung von Folterungen dienen könnten.

Jeder Staat solle in seinem Bereich dafür Sorge tragen, daß Teilnahme, Duldung, Anregung und Versuch zur Folterung als strafbare Tatbestände bezeichnet würden. Neutrale Behörden sollten ein Prüfungsrecht erhalten, wenn Personen behaupten, sie seien gefoltert worden. Auch entehrende Formen von Bestrafung und Behandlung sollen unter diesen Begriff fallen.

Wie schwierig die Abgrenzungen sind, ergab sich daraus, daß eine Reihe von Staaten noch Körperstrafen und die Todesstrafe in ihrem Rechtssystem

hat und in manchen Ländern „verschärfter Arrest oder Kerker“ oder ein sogenanntes „scharfes Verhör“ rechtlich zuläßt. Bedauerlich war bei dieser Frage, daß konkrete Gegebenheiten nicht angesprochen wurden und auch eine Nennung bestimmter Staaten unterblieb, so daß die Effektivität der Deklaration nicht allzu hoch einzuschätzen ist. Die Verurteilung kleinerer und weniger mächtiger Staaten wäre ohne weiteres gelungen, wenn nicht dadurch auch Großmächte mit ihren inhumanen Praktiken gegenüber politischen Gegnern in Mißkredit geraten wären. An der Macht der Großen endet aber die Macht der Vereinten Nationen nur allzuoft.

Sektion 5: Gegenüber den aktuellen Problemen der vier anderen Sektionen trat die Frage der Sektion 5, nämlich das Problem der wirtschaftlichen und sozialen Konsequenzen der Kriminalität, in einem Maße in den Hintergrund, das der Sache selbst nicht angemessen war. Aufgaben der Forschung und der Planung im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung und der Behandlung von Rechtsbrechern haben noch keineswegs das Niveau erreicht, das insbesondere im Hinblick auf die Entpenalisierung und Entkriminalisierung gesellschaftswidrigen Verhaltens erforderlich wäre. Hier wird besonders in Richtung auf die Mitarbeit der Gesellschaft an der Integration von Randgruppen sowohl prophylaktisch als auch therapeutisch und im Hinblick auf Rehabilitation noch vieles zu leisten sein. Die Kosten hierfür bleiben auf jeden Fall hinter denen zurück, die durch eine gedankenlose oder auch primitiv-machtpolitische Anwendung von abschreckenden Rechtsmaßnahmen direkt oder indirekt verursacht werden.

Breiter Problemkatalog noch ungelöst

Zusammenfassend kann nur ein persönlicher Eindruck wiedergegeben werden, da die endgültigen und weiterwirkenden Dokumente und Berichte noch nicht vorliegen. Erst ein Studium aller über den Kongreß herausgegebenen Papiere wird eine abschließende Beurteilung ermöglichen.

Dabei muß auch geprüft werden, inwieweit in den einzelnen Sektionen allgemeine Anschauungen und Meinungen wiedergegeben sind oder lediglich kontroverse Darstellungen gegeben werden konnten. Der Sektor der Probleme, die von besonderer Bedeutung sind, jedoch keine einheitliche Meinung der versammelten Nationen ermöglichen, ist wesentlich größer geworden.

Dies darf aber nicht nur negativ beurteilt werden, da der Kongreß immerhin den Mut hatte, eine Reihe von Fragen anzusprechen, bei denen von vornherein zu erwarten war, daß eine Einigung kaum zu erzielen sei. Vielleicht stellt gerade dieser Sektor der Verbrechensverhütung und Verbrechensbekämpfung die Herausforderung des letzten Viertels unseres Jahrhunderts dar, die als Thema des Kongresses angesprochen war. Insoweit fügt sich diese für den Strafvollzug und die Straffälligenhilfe wichtige Plattform der Erörterung aller aktuellen Probleme in das Gesamtbild der Nationen der Welt ein, das heute immer mehr Zerrissenheit und Auseinanderklaffen der grundsätzlichen Entscheidungen zeigt.

Von Bedeutung für die Straffälligenhilfe

Nicht unerwähnt bleiben soll, daß dieser Kongreß, wie auch frühere, die Gelegenheit gab, in einer Vielzahl von Zusammenkünften am Rande interessante Spezialfragen anzusprechen und Erfahrungen auszutauschen. Auch hier kann nicht auf alle Aktivitäten eingegangen werden, die sich während dieses Kongresses ergaben.

Für die Straffälligenhilfe von besonderer Bedeutung war die Versammlung des Internationalen Verbandes für Straffälligenhilfe (IPAA). Hier trafen sich die Vertreter der freien Verbände der verschiedenen Länder und tauschten ihre Erfahrungen aus. Dabei ergab sich, daß das auch in den verschiedenen Sektionen zum Ausdruck gekommene oder sich in den getroffenen Feststellungen manifestierte Mißtrauen gegen die Machtbestrebungen staatlicher Institutionen gewachsen ist. Dies wiederum gab den freien Verbänden, die sich zu Recht als Vertreter der Gesellschaft auch im Verhältnis zum Staat betrachten, verstärkte Veranlassung, ihre Aufgaben wahrzunehmen und ihre Berechtigung nachzuweisen.

Es ist bedauerlich, daß nicht mehr Verbände in der Lage waren, ihre Vertreter zu entsenden und an der Tagung des Internationalen Verbandes für Straffälligenhilfe teilzunehmen. Das Bundeshilfswerk für Straffällige und der Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe sowie der Verein Bewährungshilfe waren an den Gesprächen beteiligt und konnten auf internationaler Ebene durchaus Beachtung gewinnen. Um nur ein Ereignis am Rande zu vermerken: Die Postkartenserie des Bundeszusammenschlusses für

Straffälligenhilfe „Rückkehr in die Freiheit, Gefangene malen und zeichnen“ und die für die 10. Tagung der Straffälligenhilfe in Karlsruhe vorbereiteten Faltblätter „Gemeinsam den Rückfall verhindern“ fanden weitgehende Beachtung und positive Bewertung. Die Vertreter einiger Länder zeichneten diese Produktionen als ausgezeichnete Ergebnisse einer qualifizierten Öffentlichkeitsarbeit, die sie als Anregung für ihr eigenes Land verwenden wollten.

Auch die kriminologische Wissenschaft und Theorien der Behandlung und der Therapie fanden in Arbeitsgruppen ihren Platz, die zum Teil von den Vereinten Nationen selbst, zum Teil von Experten und Fachgruppen einzelner Länder angeboten wurden. Interessant war in dieser Hinsicht auch die Vielzahl der Schilderungen von Modellen ambulanter Behandlung Straffälliger. Insofern stellte der Kongreß eine Bereicherung für den Teilnehmer dar, der nicht mit Illusionen über eine schnelle Einigung nach Genf kam.

Im Hinblick auf die großen Herausforderungen unserer Zeit, die übernationale Wirtschaftskriminalität, die insgesamt steigende Tendenz gesellschaftswidrigen Verhaltens und die sich immer weiter ausdehnenden Gewalttaten mit oder ohne politische Motivation bleibt es über die allgemeinen Deklarationen des Kongresses hinaus nur übrig, zu hoffen, daß positive Wege gefunden werden, den Rechtsfrieden weltweit aufrechtzuerhalten oder herzustellen und auch in der Auseinandersetzung auf dem Gebiet international strittiger Fragen zu humaneren Formen des Agierens zu kommen, als dies zur Zeit der Fall ist.

Strafvollzugsgesetzgebung und Strafvollzugsreform

Referat vor der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Strafvollzug am 5. Mai 1975 in Siegburg

Es geht hier um ein Gesetz, das schon eine lange Geschichte hat, bis jetzt indessen noch keine Gegenwart, und dessen Zukunft nach wie vor zweifelhaft ist, denn wieder einmal droht dieses Gesetz an der Finanzierung zu scheitern, wie zwei Anläufe vordem. Oder aber, wir bekommen ein Gesetz, über das zu reden es sich nicht lohnt. Man muß die Gefahren sehen, die diesem Gesetz von mehreren Seiten drohen, um ihnen begegnen zu können.

Von Anfang an stand das Strafvollzugsgesetz unter dem Anspruch sehr engagierter Gruppen, die mit ihren Forderungen oft weit über das Ziel hinausschossen. Es stand aber auch unter dem Anspruch derjenigen, die mit dem Vollzug direkt zu tun haben, und diese Ansprüche sind in vielen Fällen nicht in Übereinstimmung zu bringen.

Andererseits begegnete die breite Öffentlichkeit dem Strafvollzug mit fast völligem Desinteresse. Denn es ist doch auffällig, daß, soweit über den Strafvollzug in unseren Medien berichtet wird, er sich in vielen Fällen in zwei Extremen darstellt, die sich journalistisch gut verkaufen lassen, die aber der Wirklichkeit nicht entsprechen. Je nach Einstellung läuft das entweder auf der Schiene: der Gefangene ist gut, und der Strafvollzug ist schlecht, und deshalb muß da nun alles völlig umgekrempelt werden, oder aber es läuft auf der anderen Schiene: der Gefangene ist schlecht, und der Strafvollzug ist noch viel zu gut für ihn, mit der Folgerung, daß im Vollzug vieles, was schon erreicht ist, wieder zurückgedreht werden mußte.

Eine nüchterne, realistische Umschreibung dessen, was sich im Strafvollzug wirklich vollzieht, oder was sich dort vollziehen sollte, ist nur selten anzutreffen, und dies zumeist in Fachpublikationen, die die breite Öffentlichkeit überhaupt nicht erreichen. Er ist eben eine Belastung für den Vollzug, daß von ihm meist nur dann die Rede ist, wenn er ins Gerede gekommen ist, wenn irgendwo etwas passiert ist.

Arbeitsplätze wichtiger als feste Gitter

Der Strafvollzug braucht eine eindeutige Zielorientierung, einen klaren organisatorischen Aufbau, einen Abbau der hierarchischen Strukturen, eine gute Ausbildung der im Strafvollzug Tätigen, eine Atmosphäre des Vertrauens – zunächst einmal unter den Bediensteten, weil anders eine erfolgreiche Behandlung der Gefangenen nicht möglich ist. Der Strafvollzug braucht in vielen Fällen mehr noch als feste Gitter gut ausgestattete Arbeits- und Ausbildungsplätze für die Gefangenen, er braucht eine vernünftige Bezahlung der geleisteten Arbeit und die Einbeziehung der Gefangenen in das soziale System unserer Gesellschaft, aus dem sie nicht völlig ausgeschlossen werden dürfen, denn ihre Strafe ist der Freiheitsentzug und nichts weiter.

Der Strafvollzug braucht, wenn er wirksam sein soll, eine Verständnisbereitschaft der Öffentlichkeit, deshalb kann Strafvollzug nicht etwas sein, was hinter Mauern sich vollzieht, unter Ausschluß der Öffentlichkeit, sondern er kann nur erfolgreich sein, wenn diese Öffentlichkeit mit einbezogen wird, in welcher Form auch immer. Hier sind längst nicht alle Möglichkeiten ausprobiert, die denkbar und erfolgreich sein können.

Ein noch so gut durchdachter und erfolgversprechender Strafvollzug innerhalb einer Anstalt wird seine entscheidende Bewährungsprobe dann haben, wenn der Gefangene wieder entlassen wird. Und dann ist es wichtig, welche Verbindungen er nach draußen hat, wie die Menschen ihm begegnen, ob er auch draußen immer noch drinnen sein wird und damit potentiell wieder ein Straftäter.

Ziel: soziale Verantwortlichkeit

Der Strafvollzug braucht eine einheitliche und eindeutige Zielformulierung. Dies ist ein wichtiger Punkt dieses Gesetzes, der in der Auseinandersetzung steht, ob wir in der Lage sind, dem Vollzug eine eindeutige Zielorientierung zu geben, und wie die dann aussehen wird. Nach unserer Meinung gibt es dieses eindeutige Ziel des Vollzugs, das darin besteht, daß der Gefangene fähig werden soll, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Dies ist für unser Verständnis das Vollzugsziel, und wir bestreiten keineswegs, daß die Sicherheit der Allgemeinheit dabei nicht außer acht gelassen werden darf.

Nur ist diese Sicherheit der Allgemeinheit zwar eine wichtige Aufgabe des Vollzugs, aber sie kann nicht selbstständiges Ziel des Vollzugs sein, so wenig wie die Absicht, daß der Gefangene sühnen soll für das, was er getan hat, daß er Einsicht gewinnen soll in den Unrechtsgehalt seiner Tat.

Dies kann alles sehr wichtig sein, aber dies geschieht entweder in der Verfolgung des formulierten Vollzugszieles, oder es geschieht nicht. Die Einsicht, die selbstverständlich außerordentlich wichtig ist für die Erreichung des Vollzugszieles, gehört dem Menschen selber mit seiner Entscheidung, man kann ihn nicht dazu zwingen. Deshalb ist es wichtig, daß dem Vollzug eine eindeutige Zielorientierung gegeben wird, die nicht nach rückwärts gewandt ist, wie etwa die Einsicht über den Unrechtsgehalt der Straftat, nicht auf die Gegenwart allein bezogen ist, nämlich Sicherung der Allgemeinheit, sondern nach vorne orientiert ist, keine Straftaten künftig mehr zu begehen. Dies wäre dann der Beitrag des Vollzugs zur Bekämpfung der Kriminalität.

Nun gehöre ich keineswegs zu den Illusionisten, die meinen, man könne in jedem Fall einen Soziali-

sationserfolg erzielen. Dies ist sicherlich nicht richtig, aber richtig ist sicherlich auch, daß wir heute noch eine viel zu hohe Zahl von Rückfalltätern haben, und daß der Vollzug in reiner Ausgestaltung zur Verminderung dieser Rückfallkriminalität beitragen kann. Wie hoch wirklich die Zahl der Rückfalltäter ist, kann niemand mit Genauigkeit sagen, weil es keine taugliche Vollzugsstatistik gibt. Auch eine Aufgabe, die in der Zukunft gelöst werden muß.

Obersatz ist eine eindeutige Zielorientierung

Der Vollzug bedarf also einer eindeutigen Zielorientierung, die nicht verwaschen wird. Unter diesem Obersatz sind die weiteren Bestimmungen zu sehen über die Gestaltung des Vollzugs. Wir haben beispielsweise im Gegensatz zum Regierungsentwurf auf eine Aufforderung (§ 4 RE) verzichtet, die den Gefangenen zur Mitwirkung, das Vollzugsziel zu erreichen, verpflichtet. Eine solche Aufforderung marschiert ins Leere. Denn es gibt keine Möglichkeit, die Nichtbefolgung dieses Grundsatzes zu sanktionieren. Wenn der Gefangene nicht mitwirken will, ist alle Mühe vergebens, und dann hilft auch eine solche Bestimmung nichts. Deshalb ist es unsere Aufgabe, dafür zu sorgen, daß der Aufforderungscharakter, eine entsprechende Atmosphäre herzustellen, in der so etwas möglich ist wie ein Sozialisationsprozeß, an diejenigen geht, die im Vollzug insgesamt tätig sind, so daß sich die Stoßrichtung dieser alten Regierungsentwurfsformulierung umgedreht hat.

Wir sagen nun: Die Bereitschaft des Gefangenen, das Vollzugsziel zu erreichen, sei zu wecken und zu fördern. Genau dies ist es, was man tun kann und was man versuchen soll. Ob es gelingt, das ist eine ganz andere Frage. Aber diese Vollzugsgestaltung hat erhebliche Konsequenzen auch und gerade für den Bereich von Bildung, Auszubildung, Fortbildung, Weiterbildung, Umschulung.

Freiheitsbeschränkung im Gesetz

Einer der großen Streitpunkte ist nach wie vor die Frage, ob die Beschränkungen der Freiheit des Gefangenen durch das Vollzugsgesetz abschließend geregelt sind oder nicht. Während die eine Seite sagt, daß dieses Gesetz die Rechtsstellung des Gefangenen abschließend regeln soll und deshalb auch nach der gegenwärtigen Fassung formuliert worden ist, daß der Gefangene den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen seiner Freiheit unterliegt und keinen weiteren, möchte die andere Seite des § 4 des Gesetzes anreichern durch eine Generalklausel, die zum Ausdruck bringt, daß der Gefangene zwar grundsätzlich den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegt, daß aber auch Beschränkungen seiner Freiheit angeordnet werden können über dieses Gesetz hinaus, wenn es aus Gründen der Sicherheit und der Ordnung notwendig ist, wenn es dem Vollzugsziel dient, aus Gründen der Behandlung notwendig ist oder aus sonstigen Gründen unvermeidbar erscheint. Das heißt mit anderen Worten, aus allen anderen Gründen können ihm alle möglichen anderen Freiheitsbeschränkungen auferlegt werden.

Wenn wir so etwas machen, können wir uns freilich die gesamte Gesetzesarbeit, zumindest im Rechtsstellungsbereich, sparen, und eine Generalklausel hineinschreiben, in der dann steht: alle Beschränkungen der Freiheit des Gefangenen sind möglich aus Gründen der Sicherheit und Ordnung, aus Gründen des Behandlungszieles und aus allen übrigen Gründen.

Die Mehrheit im Sonderausschuß für die Strafrechtsreform hat einen solchen Weg nicht akzeptiert. Es wird aber sicherlich noch zu einigem Streit kommen. Aber ein solches Gesetz wird nur dann Gesetz, wenn auch der Bundesrat zustimmt, oder es wird nicht. Das ist die Situation, in der wir uns befinden, und das sollte man stets im Auge behalten.

In den ersten Paragraphen dieses Gesetzes werden die Weichen für alle weiteren Bestimmungen gestellt. Deshalb noch einmal: Das Gesetz soll eine eindeutige Zielformulierung haben, und diese Zielformulierung kann nur in die Zukunft reichen. Wenn der Gefangene schon straffällig geworden ist und bestraft worden ist, muß im Vollzug alles getan werden, damit dies nicht noch einmal geschieht. Wir wissen, daß das in vielen Fällen nicht erfolgreich sein wird. Dies ändert nichts an der Wichtigkeit dieser Zielformulierung. Dementsprechend muß der gesamte Vollzug gestaltet werden, d. h., er muß den allgemeinen Lebensverhältnissen, so weit es nur möglich ist, angepaßt werden, und den schädlichen Folgen eines Freiheitsentzugs ist entgegenzuwirken. Die Bereitschaft, das Vollzugsziel zu erreichen, soll in Zusammenarbeit aller geweckt, gefördert und erhalten bleiben. Damit der Gefangene weiß, woran er ist, wird seine Rechtsstellung in diesem Gesetz abschließend geregelt.

Grundsatz der flexiblen Vollzugsgestaltung

Hier handelt es sich um eine der wesentlichen Konsequenzen. Das Verhältnis von geschlossenem und offenem Vollzug muß neu geordnet werden. Dies kann nicht mehr nur ein Regelausnahmeverhältnis sein, sondern beide Vollzugsarten mit entsprechenden Zwischenstufungen stehen gleichberechtigt nebeneinander. Entscheidend für die Einweisung in den offenen Vollzug ist die Eignung des Gefangenen für diese Vollzugsart, insbesondere soll nicht zu befürchten sein, daß er sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entzieht und die Möglichkeiten dieses offenen Vollzugs zu Straftaten mißbraucht.

Entscheidend sind die Eignungsvoraussetzungen. Aber gerade hier wird noch für lange Zeit die Schwierigkeit liegen, denn die Tatsache, daß nicht zu befürchten ist, daß er entweichen oder Straftaten begehen wird, allein genügt ja nicht. Als Grundvoraussetzung kommt diese Eignung oder – um mit der Formulierung des Gesetzes zu reden – „Ein Gefangener wird mit seiner Zustimmung in einer Anstalt oder Abteilung des offenen Vollzugs untergebracht, wenn er den besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs genügt und namentlich nicht zu befürchten ist, ...“.

Ich glaube, es ist ein müßiger Streit, darüber zu rätseln, wie viele Gefangene denn nun für den offenen und wie viele für den geschlossenen Vollzug

geeignet sind. Manche glauben, 20 Prozent aller Gefangenen seien für den offenen Vollzug geeignet, andere schätzen das noch geringer ein. Wieder andere schätzen es wesentlich höher ein, bis hin zu der Behauptung, daß der größere Teil der Gefangenen für den offenen Vollzug geeignet sei, wobei die Frage ausgeklammert wird, ob nicht ein Teil unserer heute in den Gefängnissen sitzenden Gefangenen überhaupt für den Vollzug ungeeignet sind, weil sie ihn nicht brauchen.

Es hat wenig Sinn, sich an solchen Zahlenspielen zu beteiligen. Nur eines ist sicher: die Chance für eine Wiedereingliederung in das Leben in Freiheit wird um so größer, je länger der Gefangene sich im offenen Vollzug bewegen konnte. Der geschlossene Vollzug wird unvermeidbar sein, aber er ist insgesamt einer Wiedereingliederung weniger förderlich. Deshalb wird in den übrigen Bestimmungen ja auch davon ausgegangen, daß auch ein Gefangener, der im geschlossenen Vollzug sich befindet, zur Vorbereitung der Entlassung in den offenen Vollzug überwiesen wird. In diesem Zusammenhang gehört auch die Diskussion aller Vollzugslockerungen, also Ausgang, Ausführung, Freigang, Außenbeschäftigung, aber auch der Urlaub.

Urlaubsregelung falsch verstanden

Grundsätzlich gilt für Ausgang und Urlaub, daß dieselben Voraussetzungen vorhanden sein müssen wie für die Überweisung in den offenen Vollzug. Über den Urlaub hat es in der Öffentlichkeit zuletzt eine seltsame Diskussion gegeben. Der Sonderauschuß für die Strafrechtsreform hat nach dem gegenwärtigen Stand der Beratungen 28 Tage Urlaub ermöglicht. Es handelt sich dabei um eine Kann-Bestimmung, die individuell zugeschnitten werden muß. Andererseits ist uns klar, daß Schwierigkeiten entstehen werden in der praktischen Durchführung.

Nur eines ist völlig falsch: Die Behauptung, damit würden Gefangene besser gestellt als Arbeiter und Angestellte im Arbeitsleben. Dem liegt ein Mißverständnis zugrunde, das in vielen Fällen sogar gewollt ist. Das Mißverständnis nämlich, daß es sich hier um Urlaub im Sinne einer Arbeitsbefreiung handele. Hier geht es um Urlaub aus der Haft, also beispielsweise auch um den Urlaub, der an Wochenenden gegeben wird, an denen ohnehin nicht gearbeitet wird. Dieser Urlaub soll dazu dienen, Familienbande zu festigen, persönliche Kontakte aufrechtzuerhalten und damit einen Beitrag leisten zur späteren Wiedereingliederung.

Besteht die Befürchtung, daß der Urlaub mißbraucht wird, kann er widerrufen oder erst gar nicht erteilt werden. Verantwortung liegt bei denjenigen, die den Urlaub gewähren. Diese werden ein gewisses Risiko dabei eingehen müssen. Aber diese Verantwortung kann den Verantwortlichen nicht genommen werden. An dieser Verantwortung würde sich auch nichts ändern, wenn die Zahl der Tage geringer wäre.

Der Flexibilität des Vollzugs, die allein schon aus pädagogischen Gründen notwendig ist, muß ein breiter Raum gegeben werden. Damit steigt die Verantwortung der Verantwortlichen. Dies ist unumstritten.

Es führt jedoch kein Weg daran vorbei. Ein in Regeln erstarrter Vollzug wäre in jedem Fall ein schlechter Vollzug.

Grundsatz, das Gesetz von aktuellen und temporären Einflüssen freizuhalten

Das Strafvollzugsgesetz ist eines der Gesetze, die am stärksten unter dem Einfluß aktueller und temporärer Ereignisse stehen. Symptomatisch dafür sind die recht komplizierten Regelungen für Besuch, insbesondere Verteidigerbesuch, und den Schriftwechsel. Diese Regelungen sähen ohne die aktuellen Ereignisse wahrscheinlich anders aus. Grundsätzlich hat jeder Gefangene das Recht, Besuch zu erhalten, zunächst einmal von mindestens einer Stunde im Monat, wie immer diese Stunde im einzelnen aufgeteilt wird, ist Sache der Hausordnung. Es gibt die Möglichkeit der Besuchserweiterung unter bestimmten Voraussetzungen, aber auch des Besuchsverbots unter ebenfalls umgrenzten Voraussetzungen.

Nun gibt es eine Sonderregelung für die Besuche von Verteidigern, Rechtsanwälten und Notaren, die bestimmt, daß die Besuche von Verteidigern sowie von Rechtsanwälten oder Notaren in einer den Gefangenen betreffenden Rechtssache zu gestatten sind. Aber auch hier kann aus Gründen der Sicherheit der Besuch davon abhängig gemacht werden, daß der Besucher sich durchsuchen läßt. Dabei ist freilich eine inhaltliche Überprüfung der vom Verteidiger mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen nicht zulässig.

Keine allzu starren Regelungen im Gesetz

Ursprünglich hätte man eine solche Bestimmung wie hier in ihrer ganzen Kompliziertheit, die noch nicht einmal ist, viel einfacher gefaßt. Nun muß man auch davon ausgehen, niemand kann es zumindest widerlegen, daß sogar Verteidiger bereit sind, ihr ihnen nach wie vor zugestandenes Privileg auszunutzen und damit die Sicherheit der Anstalt oder sogar die allgemeine Sicherheit in Gefahr zu bringen.

Vor einer solchen Entwicklung kann nur gewarnt werden. Je mehr ungeschriebene Regeln verletzt werden, mißbraucht werden, und damit ein Grundkonsens zerstört wird, um so mehr müssen solche Regeln geschrieben werden. Je mehr solche Regeln jedoch geschrieben werden, um so starrer wird das Gefüge. Der Gesetzgeber wird das Notwendige tun müssen, aber er wird das Notwendige eng umgrenzen müssen, um nicht ein Übermaß an starren Regelungen gesetzlich festzuschreiben, denn schließlich handelt es sich hier um ein Gesetz, das über lange Zeit Bestand haben soll, und das deshalb nicht zu stark in den Sog aktueller Ereignisse hineingerissen werden darf.

Dies gilt auch für komplizierte Übergaberegeln, wie beispielsweise in dem derzeitigen § 26, der die Überwachung der Besucher betrifft. Dies gilt auch für die Überwachung des Schriftwechsels, dies gilt für Fragen der Zwangsernährung, dies gilt für Fragen der Sicherheit und Ordnung ganz allgemein. Der Einfluß ist bislang insgesamt geringfügig, aber

allesamt sollten wir aufpassen, daß hier nicht zu viel von aktuellen Schwierigkeiten in ein Gesetz hineingeschrieben wird, das dann seine Eigendynamik entfalten wird.

Wer in der Gesetzgebung tätig ist, erkennt sehr deutlich den Druck, der von radikalistischen, anarchistischen oder gar terroristischen Anschlägen ausgeht, und der auf der Gesetzgebungsseite bis hin zu reaktionären Vorhaben führt, mit Sicherheit aber dann Reaktion im wahrsten Sinne des Wortes ist. Es ist schwierig, in einem solchen Spannungsfeld eine klare Linie durchzuhalten.

Aber die Frage muß auch beantwortet werden, was denn nun diejenigen, deren Beruf und vielleicht auch deren Berufung innerhalb des Strafvollzugs liegt, wollen von denjenigen, die die Gesetze machen. Von seiten der Vollzugsbediensteten, im weitesten Sinne des Wortes, kann man natürlich genauso viele gegensätzliche Meinungen hören wie in der Gesamtbevölkerung auch. Andererseits aber wissen wir sehr genau: wir können ein Gesetz machen, wie wir wollen, entscheidend wird sein, was die Menschen, die es anwenden, daraus machen. Eine Reform ist nur dann sinnvoll, wenn wir uns selber mit reformieren.

Grundsatz Schwerpunkt: Arbeit und Bildung

Es besteht kein Zweifel darüber, daß das Herzstück des gesamten Gesetzes die Regelungen sind, die sich mit Arbeit, Weiterbildung und Ausbildung beschäftigen. Man kann davon ausgehen, daß nach den Beratungen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung der Sonderausschuß für die Strafrechtsreform seine Beratungen noch vor der Sommerpause abschließen wird. Ob es möglich sein wird, die zweite und dritte Lesung im Bundestag dann noch vorzunehmen, erscheint mir indessen zweifelhaft. Nach dem derzeitigen Stand ist davon auszugehen, daß das Gesetz erst nach der Sommerpause verabschiedet werden kann. Damit ist aber auch klar, daß ein allgemeines Inkrafttreten dieses Gesetzes erst zum 1. 1. 1977 möglich sein wird. Vor allen Dingen, wenn wir bedenken, daß es zwischen Bundesrat und Bundestag noch in einer ganzen Reihe von Fragen zu Auseinandersetzungen kommen kann, obwohl wir bemüht sind, die Problemfelder schon vorab zu klären.

Nach den jetzt vorliegenden Vorschlägen werden Arbeit, arbeitstherapeutische Beschäftigung, Ausbildung und Weiterbildung so aufgefaßt, daß sie insbesondere dem Ziel dienen, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern. Die Vollzugsbehörde soll den Gefangenen wirtschaftlich ergiebige Arbeit zuweisen und dabei selbstverständlich seine Fähigkeiten und Neigungen berücksichtigen. Den Gefangenen soll Gelegenheit zur Berufsbildung, beruflicher Fortbildung, Umschulung oder Teilnahme an anderen ausbildenden oder weiterbildenden Maßnahmen gegeben werden.

Höheres Einkommen wird anvisiert

Dies bedeutet eine vernünftige Arbeit, die auch zu einem höheren Einkommen als derzeit durch die

Arbeitsbelohnung führen kann. Dies wird grundsätzlich anvisiert. Daneben stehen aber gleichberechtigt Maßnahmen, die im Bildungsbereich zu treffen sind. Dies ist auch der Grund, weshalb wir die Formulierung des alten § 60 RE über die schulische Ausbildung hier, in diesem Abschnitt über Arbeit eingestellt haben. Es handelt sich um die Bestimmung, daß für die Gefangenen, die den Abschluß der Hauptschule nicht erreicht haben, Unterricht in den zum Hauptschulabschluß führenden Fächern oder in der Sonderschule entsprechender Unterricht vorzusehen ist.

Darüber hinaus ist für Gefangene, die zur beruflichen Ausbildung oder Umschulung beschäftigt werden, berufsbildender Unterricht vorzusehen, und dies gilt auch für die berufliche Fortbildung, soweit die Art der Maßnahme es erfordert, um damit klarzustellen, daß dieser Unterricht, der ja zielgerichtet ist, der auf einen Abschluß hingerichtet ist, der seinerseits zugleich wieder Voraussetzung für eine entsprechende qualifizierte Arbeit ist, der Arbeit selber gleichgestellt wird. Dieser Unterricht findet dann auch während der Arbeitszeit statt.

Uns erschien dies sinnvoller zu sein, als den Unterricht unter dem Titel, der die Freizeitbeschäftigung zum Gegenstand hat, aufzuführen. Selbstverständlich handelt es sich hier nur um ein Mindestprogramm, das, was bindend vorzusehen ist, also Hauptschulabschluß oder Sonderschulunterricht, berufsbildende Maßnahmen.

Darüber hinaus sind eine ganze Reihe von anderen Möglichkeiten offen und wünschenswert. Wir werden das in unserem Bericht auch noch klarstellen. Also Maßnahmen, die zu einem Realschulabschluß führen oder gar zum Abitur. Allerdings wird das nicht in der Form geschehen, daß es bindend für die Anstalten ist, sondern hier wird man in bestimmten Anstalten entsprechende Vorkehrungen zu treffen haben. Und dies geschieht ja zum Teil auch heute schon. Dies hat zur Voraussetzung, daß in noch höherem Maße Vollzugsgemeinschaften zwischen den Ländern gebildet werden, als das zur Zeit geschieht.

Optimum der Leistungsfähigkeit soll erreicht werden

Grundsatz also ist: Arbeit und zielgerichtete Bildung nebeneinander gleichberechtigt laufen zu lassen und nicht in einem irgendwie gearteten Unterordnungsverhältnis zu sehen. Denn eines ist sicherlich nicht zu bezweifeln: wir haben einen hohen Prozentsatz von Gefangenen in unseren Anstalten, deren Bildung oder Ausbildung keineswegs ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten entspricht. Ein hoher Prozentsatz von Leuten, die weder einen Hauptschulabschluß haben, obwohl sie ihn erreichen könnten, und einen hohen Prozentsatz von Gefangenen, die keine abgeschlossene Berufsausbildung haben, obwohl sie sie erreichen könnten.

Auch hier wird man sich von der Illusion freizumachen haben, daß jeder Gefangene ein solches Ziel erreichen könnte. Aber auch hier wird man sich von der Illusion freimachen müssen, daß jeder Gefangene erreichbar ist. Das ist er nicht. Aber man wird sich um jeden einzelnen bemühen müssen, um

das Optimum seiner Leistungsfähigkeit zu ergründen und zu erreichen. Von diesen Maßnahmen ist seine Stellung in der Gesellschaft in Freiheit in hohem Maße abhängig, und von diesen Maßnahmen und der damit erreichten Stellung ist in hohem Maße die Anfälligkeit für Rückfall bestimmt.

Ein Grundproblem ist das Arbeitsentgelt

Der Regierungsentwurf sieht vor, daß diese Regelung des Arbeitsentgelts – wichtige andere ebenfalls – durch ein besonderes Gesetz in Kraft gesetzt werden sollen. Niemand kann sich eine Vorstellung davon machen, wann ein solches Gesetz kommen soll. Wir wollten dieser Schwierigkeit entgehen und haben deshalb einen sehr gemäßigten Stufenplan vorgeschlagen, der so gemäßigt ist, daß er es wohl auch den Finanzministern schwermachen wird, ihn abzulehnen. Wir sind – soweit es das Arbeitsentgelt betrifft – dabei von folgenden Grundprinzipien ausgegangen:

Der Bezugspunkt des Arbeitsentgelts kann nicht innerhalb des Justizbereiches selber liegen, wie jetzt bei der Arbeitsbelohnung. Die Bezugsgröße sollte außerhalb liegen. Dies hat auch schon der Regierungsentwurf erkannt und die Anbindung des Arbeitsentgelts an den Ortslohn vorgesehen. Dieser Ortslohn ist heute weitestgehend jedoch nur eine statistische Größe, und er wird durch das neue Sozialgesetzbuch überhaupt gestrichen werden.

Wir brauchen also eine neue Bezugsgröße, diese neue Bezugsgröße haben wir entsprechend anderen Gesetzen, z. B. dem Schwerbehindertengesetz, bestimmt als das durchschnittliche Arbeitsentgelt aller Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten, ohne Auszubildende des vorvergangenen Kalenderjahres. Dieses durchschnittliche Arbeitsentgelt, das ohnehin jährlich berechnet werden muß, ist damit eine Bezugsgröße, die außerhalb des Vollzugs liegt und die damit auch einen objektiven Charakter hat.

Mit kleinen Schritten zum großen Ziel

Die Vorstellung, 75 Prozent dieser Bezugsgröße zu erreichen, ist ehrgeizig und kann nur auf sehr lange Sicht ein realistisches Ziel sein. Derzeit beträgt das durchschnittliche Arbeitsentgelt einiges über 18 000 DM pro Jahr. Da es klar ist, daß diese Vorstellung nicht schlagartig durchsetzbar ist, wollten wir bereit sein, in einem Einführungsstadium mit sehr geringen Prozentsätzen auf die Bezugsgröße einzusteigen, damit aber das Prinzip selber durchzusetzen.

Zur Zeit ist vorgesehen, vom 1. Januar 1977 bis zum 31. 12. 1979 fünf Prozent von dieser Bezugsgröße als Arbeitsentgelt zu zahlen. Das ist nicht mehr als zur Zeit an Arbeitsbelohnung in den Ländern gezahlt wird. Es würde aber damit zumindest erreicht, daß die Arbeitsentlohnung bundeseinheitlich geregelt ist, in Hamburg nicht anders als in Nordrhein-Westfalen oder Baden-Württemberg oder Bayern. Und die Durchsetzung des Prinzips muß uns – wie ich meine – soviel wert sein, daß wir uns mit niedrigen Prozentsätzen im Einstieg zufriedengeben,

daß die Finanzen der Länder nicht stark mehrbelasten.

Nach unseren Vorstellungen soll dann von 1980 bis 1985 10 Prozent erreicht werden und von 1986 an 40 Prozent. Dies wäre freilich dann aber auch der Punkt, bei dem man vom Netto-Prinzip zum Brutto-Prinzip umstellen müßte, d. h., daß dann ein Arbeitsentgelt erreicht ist, bei dem es vertretbar und geboten erscheint, die Sozialversicherungsbeiträge abzusetzen, Haftkostenbeiträge abzuziehen, zumindest teilweise.

Eine stille Hoffnung sollte man haben, daß man Mitte des nächsten Jahrzehnts sogar einen Zustand erreicht hat, in dem die Vorschriften dieses Gesetzes ganz ersetzt werden können durch eine tarifliche oder quasi-tarifliche Entlohnung, in der dann ohnehin das volle Bruttoprinzip gelten muß.

Internationales Abkommen bringt Schwierigkeiten

Allerdings muß man dabei sehen, daß ein zweites Problem uns gegenwärtig zu schaffen macht. Dieses zweite Problem hängt zusammen mit internationalen Übereinkommen, die die Verdingung von Gefangenen an Unternehmerbetriebe nicht gestatten. Es handelt sich dabei um das internationale Übereinkommen Nr. 29, über dessen Einhaltung die Internationale Arbeitsorganisation wacht. Die Bundesrepublik Deutschland ist schon vor längerer Zeit diesem Übereinkommen beigetreten und hat sich damit verpflichtet, es auch voll einzuhalten.

Dies bedeutet, daß zwar eine Arbeitspflicht festgehalten werden kann, diese Arbeitspflicht aber nur in staatlichen Betrieben durchgesetzt werden kann, während die Arbeit in Unternehmerbetrieben nur mit Zustimmung des Gefangenen erfolgen kann. Dieses Zustimmungsbedürfnis kann freilich zu Problemen führen. Ein großer Teil unserer Anstaltsbetriebe innerhalb und außerhalb der Anstalten sind Unternehmerbetriebe. Diese aber werden zu Investitionen nur dann bereit sein, wenn ihnen eine hinlängliche Sicherheit gegeben ist, daß Arbeitskräfte auch bereitgestellt werden können und die getroffenen Investitionen sich lohnen. Deshalb muß man diese Bestimmung mit gemischten Gefühlen ansehen.

Allerdings zeigt es sich in der Praxis, daß die Probleme auch nicht überschätzt werden dürfen. Gegebenenfalls wird man in höherem Maße zu staatlichen Einrichtungen greifen müssen. Das Angebot solcher Einrichtungen entspricht jedoch keineswegs der breiten Skala von beruflichen Möglichkeiten, die wir innerhalb der Anstalten anbieten wollen.

Grundsatz der Einbeziehung in die Sozialversicherung

Mindestens ebenso wichtig wie eine volle Arbeitsentlohnung, die Erreichung eines vollen Arbeitsentgeltes ist die Einbeziehung der Gefangenen in die Sozialversicherung. Viele halten das noch für viel wichtiger. Aber es gibt keine Chance, die Sozialversicherung im ganzen schon mit dem allgemeinen Inkrafttretenstermin einzuführen. Wir haben deshalb vorgeschlagen, auch hier eine stufenweise Entwick-

lung vorzusehen und zunächst einmal zu beginnen, nämlich am 1. Januar 1977, mit der Einbeziehung der Gefangenen in die Arbeitslosenversicherung. Dieser Teil der Sozialversicherung wird als der vordringlichste angesehen und hat außerdem noch den Vorteil, daß er der billigste Teil ist. Wir werden hier mit einem Kostenaufwand der Länder von etwa acht bis zehn Millionen DM zu rechnen haben.

Zu einem späteren Zeitpunkt, nämlich 1980, soll die Krankenversicherung eingeführt werden. Dies wird einen weiteren Kostenaufwand von etwa 30 bis 35 Millionen DM bringen, und zuletzt soll dann der dritte Teil der Sozialversicherung, nämlich 1986, erfüllt werden – die Einbeziehung in die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten.

Insgesamt gesehen ergibt sich eine Entwicklungsperspektive, deren Zielrichtung eindeutig ist. Uns

erschien eine solche Stufenplanung jedenfalls sinnvoller zu sein, als die Einführung all dieser Maßnahmen einem besonderen Gesetz zu überlassen.

Freilich kann man nun sagen, daß eine solche Terminierung auch eine Entwicklung abschneiden könnte, die früher als vorgesehen zu den Zielen führen könnte. Indessen scheint mir, gerade im Bereich des Strafvollzugs, dies nicht sehr lichtvoll zu sein.

Ich gehe nach wie vor davon aus, daß wir froh sein können, wenn wir diese Terminierung gegenüber den Finanzministern durchsetzen können. Es braucht in diesem Kreise nicht besonders betont zu werden, daß zwei fertige Strafvollzugsgesetze gescheitert sind an dem Einspruch der jeweiligen Finanzminister. Dieses dritte darf daran nicht wieder scheitern.

Möglichkeiten und Grenzen der Resozialisierung

Überarbeitetes Referat, gehalten auf der Landesversammlung 1975 des Badischen Landesverbandes für soziale Rechtspflege am 20. März 1975 in Lörrach/Baden

Unter dem Schlagwort der „Resozialisierung“ hat in den letzten Jahren eine breite Diskussion stattgefunden, die vielfach den Anschein erweckt hat, als sei dieser Prozeß der „sozialen Nachreife“ verbreitete Praxis der mit dieser Aufgabe betreuten Institutionen. In einer Phase der Ernüchterung der Reformbestrebungen werden nunmehr zunehmend die gegebenen Möglichkeiten und Grenzen der Resozialisierung in den Mittelpunkt der Betrachtung gestellt, um mit den begrenzten finanziellen, personellen und räumlichen Mitteln dennoch am Prinzip der möglichst rückfallfreien Wiedereingliederung festhalten zu können.

Im folgenden sollen als Voraussetzung für eine derartige Betrachtung die Ursachen abweichenden Verhaltens – notwendigerweise verkürzt – noch einmal dargestellt werden, damit auf dem Hintergrund der entscheidenden individuellen und gesellschaftlichen Faktoren wichtige Fragen zur Theorie und Praxis der Resozialisierung angesprochen werden können: Fragen nach den Institutionen wie Strafvollzug, Bewährungshilfe und Entlassenenhilfe, die die Aufgaben der Wiedereingliederung übernommen haben, und Fragen, was mit jenen geschieht, die als „resozialisiert“ wieder in das „normale“ Leben zurückkehren.

Abweichendes Verhalten und damit Kriminalität wird durch die Gesellschaft definiert. Kriminalität ist nicht denkbar ohne eine Interaktion, d. h. ohne ein Zusammenwirken zwischen dem Täter und der Gesellschaft. So wie es bisher noch nie eine Gesellschaft ohne Kriminalität gegeben hat, so ist es auch keinem einzelnen bisher möglich gewesen, ohne einen Bezug zu einer Gesellschaft kriminelles Verhalten an den Tag zu legen.

Strafrechtliche Normen gesellschaftlich bedingt

Was nun als kriminelles Verhalten definiert wird, ist abhängig von dem Zustand der Gesellschaft, d. h. von der geschichtlichen Entwicklung, dem kulturellen Raum, der Gesellschaftsform und den herrschenden Gruppen in dieser Gesellschaft. Nicht nur bei umstrittenen Regelungen wie der Strafbarkeit der Abtreibung wird deutlich, daß in vielen Bereichen strafrechtlichen Sanktionierens sowohl in der Überzeugung der Bevölkerung wie im Bereich der gesetzgebenden Institutionen keine Übereinstimmung gegeben ist.

Radikale Strafrechtstheoretiker stellen sogar grundsätzlich den im Strafrecht verkörperten Eigentumschutz in Frage, andere verlangen eine Entkriminalisierung des Strafrechts dort, wo wie zum Beispiel beim Warenhausdiebstahl Personengruppen getroffen werden, die offensichtlich strafrechtlich nicht sanktioniert werden sollen. Beachtliche Teile der

Öffentlichkeit haben sich für die Strafbarkeit von Demonstrieren, Kriegsdienstverweigern oder Lange-Haare-Tragen ausgesprochen. Dies alles soll zeigen, daß strafrechtliche Normen und auch Sanktionen nicht vorgegebene absolute Gegebenheiten sind, sondern daß sie allein gesellschaftlich bedingt sind.

Die gesellschaftliche Abhängigkeit der Kriminalität wird auch deutlich bei einer Analyse der polizeilichen Kriminalstatistik, die jährlich vom Bundeskriminalamt in Zusammenarbeit mit den Landeskriminalämtern erstellt wird. Wenn dabei über $\frac{2}{3}$ aller Delikte Eigentums- und Vermögensdelikte sind, so ist dies sicher in einer kapitalistischen Leistungsgesellschaft kein Zufall. Dies gilt auch für die Tatsache, daß besonders im Bereich der Jugendkriminalität ein starker Anstieg der Aggressionsdelikte festzustellen ist und daß Jugendliche in der Regel öfter gemeinschaftlich straffällig werden als Erwachsene. Hier werden bereits in der unpersönlichen Statistik Symptome deutlich, auf die später noch mehr eingegangen werden soll.

In der kriminologischen Wissenschaft ist heute nicht mehr umstritten, daß Kriminalität die Funktion hat, systemstabilisierend insofern zu wirken, daß durch das Sanktionieren von abweichendem Verhalten eine Normverdeutlichung stattfindet, d. h. eine Beschreibung und Festigung des Status quo innerhalb der Gesellschaft. Dadurch soll ein Solidarisierungseffekt bei der Mehrheit der Gesellschaft, d. h. bei der Mehrheit der „Rechtstreuen“ stattfinden, um diese selbst von abweichendem Verhalten fernzuhalten.

Damit ist gleichzeitig gesagt, daß diese Funktion nur erfüllt werden kann, wenn Kriminalität ein Ausnahmephänomen bleibt, d. h. wenn als kriminell nur Minderheiten definiert und selektiert werden. Aufgrund dieser Analyse finden ja auch Überlegungen statt, solche Bereiche zu entkriminalisieren, aus dem Strafrecht herauszunehmen, die offensichtlich nicht nur Minderheiten der Bevölkerung betreffen.

Psychoanalytische Theorien schreiben der Kriminalität außerdem die Funktion zu, daß sie der straffenden Gesellschaft eine Triebbefriedigung durch Aggressionsausleben ermöglicht, daß hier also eine legale Ventilfunktion eröffnet wird, die über die Projektion eigener Schuld auf andere, auf Sündenböcke, eine Entlastung von eigener Schuld herbeiführt.

Kriminalität entsteht aus verschiedenen Faktoren

Auf diesem Hintergrund soll im folgenden untersucht werden, wie im einzelnen der Prozeß der Kriminalisierung stattfindet, da eine Analyse dieses Prozesses Voraussetzung ist für Maßnahmen, die reso-

zialisierend wirken sollen. Historisch gesehen hat ein Wandel der Verbrechenstheorien von der Biologie über die Psychologie zur Soziologie/Sozialpsychologie stattgefunden. Man wird sagen können, daß nur in den seltensten Fällen eine monofaktuelle Betrachtungsweise die Ursache einer kriminellen Handlung erklären kann, d. h., es wird in der Regel nie eine A-B-Kausalität gegeben sein, sondern immer ein Zusammenkommen von verschiedenen Faktoren in einem kriminellen Syndrom. Praktiker, die professionell mit Kriminalität und abweichendem Verhalten zu tun haben, bestätigen, daß in der Regel aus den Akten oder aus den persönlichen Schilderungen des Betroffenen ein ganzes Bündel von Faktoren zusammengetragen werden kann, das offensichtlich mit dazu beigetragen hat, daß diese Person gegen strafrechtliche Normen verstoßen hat.

Sozialisationsbedingungen wie unvollständige Familien, große Geschwisterzahl, alkoholsüchtige Väter oder Mütter, Obdachlosigkeit, abgebrochene Schul- und Berufsausbildung oder Sonderschulbesuch und schließlich Heimerziehung sind vielfach die Faktoren, die einzeln oder als Bündel in der Anamnese der Straffälligen festzustellen sind.

Es ist heute unbestritten, daß z. B. Gewissensbildung, Gemütsbildung oder Frustrationstoleranz als Merkmale sozialen Verhaltens erst durch die Erziehung gelernt werden können. Schon Freud hat festgestellt, daß der Mensch von Geburt an ein amoralisches Wesen mit nur sehr wenig vorgeprägten Verhaltensweisen ist, soziales Verhalten wird erst durch die Erziehung gelehrt.

Sozialisationsinstanzen begleiten den Lernprozeß

Diese Erziehung geschieht in einem lebenslangen Lernprozeß, der in Kindheit und Jugend in verstärktem Maße vor sich geht, und der Einstellungs- und Erwartungshaltungen, Verhaltensmuster, Kulturtechniken usw. beeinflußt. Diese Sozialisation erfolgt durch die sogenannten Sozialisationsinstanzen wie Familie, Kindergarten, Schule und andere gesellschaftliche Institutionen, die gleichzeitig als Instanzen sozialer Kontrolle wichtige Funktionen bei der Verhinderung von abweichendem Verhalten haben.

In der Gesellschaft der Bundesrepublik haben sich dabei typische Normen für den Sozialisationsprozeß herausgebildet, die deswegen auch überwiegend zum Inhalt von Erziehungsmaßnahmen gemacht werden: z. B. die Erfüllung von sozialen Pflichten, ein adäquates Anspruchsniveau, eine gute Realitäts- und Selbstkontrolle, ein reales Verhältnis zu Geld und Eigentum, Anpassungsbereitschaft, Ausdauer; Berufstätigkeit, Gebundenheit an Häuslichkeit, ein geregeltes Familienleben, eine produktive Freizeitgestaltung und tragende personale Bindung. Derjenige, der in einem entsprechenden Sozialisationsprozeß Anpassung an diese Normen gelernt hat, wird in der Regel auch bei Einhaltung dieser Normen gesellschaftlich nicht sanktioniert werden.

Primäre Sozialisation erfolgt in der Familie

Als Beispiel für die Bedeutung und Wirksamkeit der Sozialisation sei nur kurz die familiäre Sozialisation konkretisiert, die auch basale oder primäre

Sozialisation genannt wird. Es ist offenkundig, daß der familiäre Sozialisationsprozeß zentrale Bedeutung für die Entwicklung des Kindes und des Jugendlichen hat, weil die Eltern auf dem Hintergrund ihrer Lebenserfahrung ihre Vorstellungen von richtigen und erstrebenswerten Verhaltensmustern am intensivsten übermitteln. Dieser Prozeß ist entscheidend für die physische, motorische, psychische und emotionale Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren.

Gerade hier sind jedoch schichtenspezifische Unterschiede festzustellen, die als unterschiedliche Sozialisationseinflüsse Bedeutung für die spätere Entwicklung des Kindes haben:

- So legen z. B. Mütter der Mittelschicht mehr Wert auf vernunftorientiertes Handeln, auf Selbstkontrolle und auf Befriedigung der Wißbegierde der Kinder, während Mütter der Unterschicht dagegen verstärkt auf Sauberkeit, Gehorsam und Anpassung achten;
- In der Mittelschicht erfolgt mehr die direkte Bestrafung durch Liebesentzug, während in der Unterschicht Phasen der Verwöhnung impulsiv durch harte – zumeist körperliche – Bestrafung ohne Erklärung abgelöst werden.
- Mittelschichtkinder werden außerdem mehr leistungsorientiert erzogen auch im Hinblick auf späteren Schul- und Berufserfolg, Unterschichtkinder dagegen erhalten oftmals keine leistungsmotivierenden Impulse.
- Mittelschichtkinder sind bevorzugt in der kognitiven Entwicklung, im Sprachvermögen und in der Abstraktionsfähigkeit, sie verfügen über einen besseren Wortschatz, über eine bessere Auswahl und über eine ausgefeiltere Grammatik; Unterschichtkinder dagegen sind in all diesen Bereichen benachteiligt, die führt oftmals zu Schulversagen, da zudem die Schulanforderungen auf die Sprache der Mittelschicht ausgerichtet sind.

Diese unterschiedlichen Sozialisationsbedingungen haben direkte Auswirkungen auf Häufigkeit, Intensität und Vorkommen von abweichendem Verhalten: Es zeigen sich signifikante Unterschiede zwischen delinquenten und nichtdelinquenten Jugendlichen hinsichtlich der strukturellen und funktionalen Störungen der Familie, hinsichtlich der Wohnverhältnisse, hinsichtlich der Berufstätigkeit der Mutter, hinsichtlich der Intensivkontakte des Kleinkindes zu einer Dauerpflegeperson, hinsichtlich der emotionalen Beziehung der Familienmitglieder untereinander, hinsichtlich der Erziehungspraktiken, hinsichtlich des Freizeitverhaltens und natürlich auch hinsichtlich der Schichtzugehörigkeit.

Diese unterschiedlichen Sozialisationsbedingungen könnten des weiteren aufgeführt werden zum Beispiel für den Kindergarten, z. B. für die Schule, z. B. für den Bereich der Berufsausbildung. Es ist also bei delinquenten Jugendlichen und später auch bei erwachsenen Straftätern in der Regel ein umfassendes Fehlanpassungssyndrom, also eine Bündelung von Sozialisationsdefiziten festzustellen, das die Betroffenen in Kriminalität und Straffälligkeit abgedrängt hat.

Soziale Selektion bei jugendlichen Straftätern

Verstärkt wird die Wirkung dieser Sozialisationsmängel dadurch, daß die Gefahr besteht, daß die Instanzen der sozialen Kontrolle wie Polizei, Jugendamt, Staatsanwaltschaft und Gericht solche Täter selektieren und verurteilen, die überwiegend aus der Unterschicht kommen. Neuere Untersuchungen haben ergeben, daß keine statistisch signifikanten Unterschiede im ermittelten delinquenten Verhalten von Jugendlichen aus verschiedenen Schichten bestehen. Verschiedenste Dunkelzifferuntersuchungen kommen in der Regel durchweg zum Ergebnis, daß ca. 60 bis 80 Prozent der Mitglieder der Gesellschaft irgendwann einmal mindestens eine als abweichend definierte und strafrechtlich sanktionierte Handlung begangen haben. Dennoch gehören soziologisch gesehen die überwiegende Mehrheit der Strafgefangenen der sogenannten Unterschicht und hier überwiegend ihrem unteren Bereich an.

Es findet also eine soziale Selektion statt, die z. B. so zu erklären ist, daß die Behörden in der Unterschicht höhere Kriminalitäts- und Verwahrlosungsraten erwarten und dementsprechend in solchen Gebieten auch stärker kontrollieren. So ist nachgewiesen, daß Unterschichtwohnviertel und sozial schlecht gestellte Familien häufiger und intensiver von der Familienfürsorge und von Polizeistreifen erfaßt werden und daß aus dem ständigen Kontakt mit diesen Behörden soziale Auffälligkeiten schneller aktenkundig werden.

Zudem besteht in Fällen „drohender Verwahrlosung“ in der Regel bei den Behörden ein größeres Vertrauen in das Erziehungsvermögen von Mittelschichtseltern und deswegen auch eine größere Bereitschaft z. B. die Anordnung von Fürsorgeerziehung, d. h. die Heimeinweisung, zu vermeiden.

Zudem verstehen es Vertreter der Mittelschicht bei der Konfrontation mit Behörden in der Regel besser, einen gewandteren und vertrauenswürdigeren Eindruck zu erwecken und damit den Beurteilenden stärker für sich einzunehmen als Unterschichtsangehörigen mit ihren eher „emotionalen“ und „aggressiven“ Reaktionen. Schlechtere Beurteilungen und höhere Strafen können dann die Folge sein.

Es finden sich also konkrete Hinweise dafür, daß die Bewertung der „abweichenden“ Personen durch ihre soziale Umwelt durch Instanzen, die legitimiert sind, Handlungen als „kriminell“, „verwahrlost“, „dissozial“ usw. zu definieren, entscheidend durch folgende Faktoren beeinflußt werden: die soziale Identität des Abweichlers, sein Status, seine Schichtzugehörigkeit, sein Alter, seine Zugehörigkeit zu Organisationen und deren sozialer Status.

Korrelation zwischen Rückfälligkeit und Heimerziehung

Dieser Prozeß der Kriminalisierung kulminiert bei den Tätern, die in Kontakte mit der Institution des Strafvollzugs kommen. Hier sind Sozialisationschäden in größerem Umfang festzustellen, hier haben z. B. 60 bis 70 Prozent aller Häftlinge ihre Jugend in Fürsorge- oder Erziehungsheimen verbracht.

Es ist eine mittlerweile bekannte Tatsache, daß, je schwerer die Vorbelastung durch Heimerziehung ist, desto schwerer auch die Rückfälligkeit ist. Zu diesen Sozialisationschäden und den negativen Erfahrungen im dargestellten Prozeß der sozialen Selektion kommen nun die Vollzugsschäden, die im folgenden Katalog zusammengestellt werden können:

- Verlust der Freiheit, verbunden mit der Ausstoßung aus der Gesellschaft,
- Verlust der materiellen Habe,
- Verlust der Beziehungen zum anderen Geschlecht,
- Verlust der Selbstbestimmung.

Jeder dieser Punkte verstärkt die mitgebrachten Defekte, es kommt zu den bekannten Erscheinungsformen wie Anpassung an die anstaltsinterne Subkultur, Prisonisierung, Infantilisierung. Es findet ein zunehmendes Zerbrechen der Persönlichkeit statt, eine seelische Verödung, eine Erziehung für die Zelle. Das durch die totale Fürsorge entstandene Vakuum an Realität, das eine Folge der totalen Institution des Strafvollzugs ist, wird aufgefüllt durch Träume und Phantasien. Es entsteht der bekannte Anstaltsinfantilismus, der abhängig ist von Dauer und Intensität der Gefangenschaft.

Das Ergebnis ist häufig eine kriminelle Gegen-erziehung, d. h. eine allmähliche Übernahme antisozialer und krimineller Einstellungen und Verhaltensmuster, die notwendig sind, um in der Institution Strafvollzug zu überleben. Die Anstalten wirken hier vielfach als „Schulen des Verbrechens“, und sie wirken dem Vollzugsziel der Resozialisierung häufig diametral entgegen – die zu behebenden sozialen Fehlprägungen werden geradezu erst geschaffen oder vertieft.

Dabei fehlt es in der Regel nicht an bewunderungswürdigen Bemühungen, diese beklagenswerte Situation zu verbessern. Bei der bekannten personellen Situation im Vollzug (im Durchschnitt ein Psychologe für 1789 Insassen, ein Lehrer für 426 Insassen, ein Fürsorger für 289 Insassen, ein Werkbeamter für 138 Insassen) wird sich hieran wohl auf absehbare Zeit auch nichts ändern.

Arbeitsentgelte ermöglichen nicht die Rückzahlung von Schulden

Auch die seit Jahren vorgesehene gesetzliche Reform des Strafvollzugs bringt z. B. in dem zentralen Problem der Arbeitsbelohnung oder Arbeitsentlohnung keine grundlegende Verbesserung. Die Arbeit und deren Bezahlung ist zwar nach Ansicht aller Praktiker und Strafvollzugswissenschaftler einer der stärksten Erziehungsfaktoren des bessernden Strafvollzugs. Dennoch sehen sich die Reformer insbesondere aus finanzpolitischen Gründen nicht in der Lage, eine auch nur annähernd angemessene Arbeitsbezahlung gesetzlich vorzuschreiben.

Dieser Zustand hat nicht nur negative Auswirkungen im Hinblick auf die Resozialisierungswilligkeit des Insassen im Vollzug, es werden ihm so auch alle Möglichkeiten genommen, bereits während der Strafverbüßung Unterhaltszahlungen oder Schadenswiedergutmachungsleistungen vorzunehmen.

Eine Untersuchung in der Vollzugsanstalt Freiburg hat sich mit der besonderen Situation von Straftatentlassenen beschäftigt. Dabei wurden im Laufe eines Jahres 143 Insassen am Tag der Entlassung oder wenige Tage davor befragt. Zur Frage der Verschuldung ergab sich dabei folgendes Bild:

der durchschnittliche Gesamtschuldbetrag belief sich auf 48 000 DM, wobei der Höchstbetrag einer Einzelverschuldung über zwei Millionen DM betrug. Das durchschnittliche Entlassungsgeld belief sich dagegen auf 305 DM bei einer durchschnittlichen Haftzeit von 3½ Jahren. Das niedrigste Entlassungsgeld betrug nach einer Haftzeit von 2½ Monaten 9 DM, das höchste nach einer Haftzeit von 4½ Jahren 1000 DM.

Eine Fort- und Weiterbildung während des Vollzugs hatten nur fünf Prozent der Befragten vermittelt bekommen. Nur jeder zweite der Entlassenen hatte bereits den künftigen Arbeitsplatz vermittelt oder eine gesicherte Unterkunft oder Papiere auf dem neuesten Stand.

Es verwundert daher nicht, daß über 2/3 der Insassen keinen Sinn im gegenwärtigen System des Strafvollzugs sehen, so ziemlich alle Vollzugswissenschaftler und ein großer Teil der Praktiker zweifeln, ob die Wiedereingliederung des Verurteilten oder dessen Resozialisierung durch den Strafvollzug erreicht werden könne, und durchweg herrscht die Meinung vor, daß das Konzept der Resozialisierung sich jedenfalls in der Praxis noch nicht durchgesetzt hat.

Rückfälle besonders in der ersten Zeit nach der Entlassung

Die Folgen dieses Zustandes sind bekannt: Die Rückfallquoten im Erwachsenenvollzug liegen derzeit zwischen 70 und 80 Prozent, wobei man unter Einbeziehung einer bei gewieften Vorbestraften besonders hohen Dunkelziffer wohl ruhig eine höhere Rückfallquote ansetzen kann. Zudem werden viele Alkoholiker oder Stadstreicher wegen Nichterscheinen in der Rückfallstatistik zu den „Behandlungserfolgen“ der Anstalten gerechnet. Vielfach wird daher die Zeit zwischen Entlassung und Wiedereinlieferung nur als Urlaub vom Knast bezeichnet. 40 Prozent der Durchschnittsbelegung der Strafanstalten sind mehr als viermal vorbestraft, mehr als 1/3 aller Strafgefangenen und Verwahrten fünfmal und häufiger.

Dabei ist bekannt, daß gerade die erste Zeit nach der Entlassung besonders rückfallgefährdet ist. Die Freiburger Untersuchung bestätigt frühere Untersuchungen soweit, daß im ersten Jahr nach der Entlassung ca. 50 Prozent wieder rückfällig wurden, im zweiten Jahr der Entlassung ca. 20 Prozent und bis zum fünften Jahr nach der Entlassung ca. 80 Prozent. Es ist daher eine zunehmende Tendenz zur Herausbildung eines „Rückfälligenvollzugs“ festzustellen, wobei das Resozialisierungsziel durch die statistisch hohe Wahrscheinlichkeit erneuter Straftätigkeit und Verurteilung bei dieser Klientel besonders gefährdet ist. Als Sozialisationsinstanz mit dem Ziel der Nachholung der „sozialen Reife“ kann daher der Strafvollzug nur in Einzelfällen oder in bestimmten Modellversuchen verstanden werden.

Zudem zeigt sich bei ca. 4000 Entlassenen monatlich in der BRD das Fehlen einer „Rehabilitationskette“, die beginnen sollte mit der Einlieferung in den Vollzug (auch schon der Untersuchungshaft), fortgesetzt und gesteigert werden sollte im Verlauf des Vollzugs und als Vorbereitung auf die Entlassung und in der nachgehenden Betreuung mit einer „weichen Landung“ ihren Abschluß finden sollte. Von dem Ziel einer kontinuierlichen und unbürokratischen Zusammenarbeit von Vollzugsanstalt, Bewährungshilfe, sozialer Gerichtshilfe sowie den Organisationen und Verbänden der staatlichen und freien Sozialhilfe vom ersten Tag der Haft an bis zur völligen Eingliederung des Entlassenen in die Gesellschaft ist die Praxis in der Bundesrepublik weit entfernt.

Wie hilft die Gesellschaft bei der Entlassung?

Schon mehrfach habe ich auf die Interaktion zwischen Straftäter und Gesellschaft hingewiesen. Diese Interaktion wird zu einer deutlichen Konfrontation in der Situation der Entlassung. Ohne Hilfestellung von einzelnen und der Gesellschaft insgesamt kann der Straftatentlassene seine drängenden Probleme wie Unterkunfts- und Arbeitsbeschaffung, Schadenswiedergutmachung, Behebung familiärer Schwierigkeiten, Wiederaufnahme von sozialen Kontakten usw. nicht lösen. Hier kommt es zur Nagelprobe, inwieweit die strafende Gesellschaft bereit ist, den „Entsühnten“ wieder aufzunehmen und mit der Strafverbüßung die Schuld als erledigt anzusehen.

Verschiedene empirische Untersuchungen aus den letzten Jahren machen jedoch deutlich, daß die strafende Gesellschaft wenig geneigt ist, den Entlassenen unvoreingenommen wieder aufzunehmen. Unabhängig von der aktuellen Diskussion über die Wiedereinführung der Todesstrafe äußert sich in mehreren Befragungen die Mehrheit der westdeutschen Bevölkerung so, daß als wichtigstes Ziel des Strafvollzugs die Abschreckung angesehen wird. Nur 15 Prozent der Befragten glauben, daß ein richtiger Verbrecher umerzogen werden kann. Nur gut 1/4 der Befragten schreibt dem Gefängnisaufenthalt eine positive Wirkung zu, während fast die Hälfte der Befragten die Ansicht vertritt, ein erstmals Verurteilter würde im Gefängnis meist erst richtig verdorben.

Nach einer weiteren Umfrage lehnen 77 Prozent aller Bundesbürger es ab, daß ein ehemaliger Insasse einer Strafanstalt zum Freund wird; 71 Prozent, daß er in die eigene Familie einheiratet; 65 Prozent, daß er im selben Haus wohnt; 47 Prozent, daß er zum Arbeitskollegen wird; 44 Prozent, daß er in der gleichen Siedlung wohnt. Einer der befragenden Wissenschaftler kommt zu folgendem Ergebnis: „Wer gesessen hat, wird sich bei seinem Wiedereintritt in die Gemeinschaft mit Sicherheit einer sozialen Lynchjustiz ausgesetzt sehen, an der sein bestes Bemühen scheitern muß.“

80 Prozent der Bundesbürger sind der Ansicht, daß Strafgefangene im allgemeinen zu weich (41 Prozent) oder gerade richtig (39 Prozent) behandelt werden. 56 Prozent der Befragten sehen als Hauptursache für die Rückfälligkeit von Straftätern Umwelt-schwierigkeiten an, denen sich der entlassene Strafgefangene gegenübergestellt sieht. Daher meinten auch 60 Prozent der Befragten, „man müsse den

Entlassenen helfen". Mit „man“ waren aber offenbar nur andere (Staat, Kirche, freie Verbände etc.) gemeint, denn nur 16 Prozent wären grundsätzlich bereit, einem entlassenen Strafgefangenen aktiv zu helfen.

Hilfsangebote meist nur Lippenbekenntnisse

Die Reaktion der Öffentlichkeit ist hier die gleiche wie gegenüber anderen Minderheiten. Zwar wird zumindest teilweise die Mitverantwortung der Gesellschaft empfunden, soweit es jedoch den persönlichen Bereich des einzelnen betrifft, wird eine harte Abwehrhaltung eingenommen. Das Bekenntnis zur Wiedereingliederung ist daher häufig nur als Lippenbekenntnis zu werten, zu persönlichen Hilfen ist nur eine Minderheit der Befragten bereit.

Beispielhaft für diesen Widerstand der Öffentlichkeit sind auch Reaktionen in Baden-Württemberg, wo verschiedene öffentliche Aktionen sich mit Erfolg dagegen gewehrt haben, daß in ihre Gemeinde eine Strafanstalt verlegt werden sollte. In anderen Bundesländern ist es in derartigen Fällen teilweise zu offener Gewalt gekommen. Dabei ist besonders zu betonen, daß diese Stigmatisierung und soziale Ächtung in erster Linie an der Tatsache der Strafverbüßung und weniger an der Straftat selbst anknüpft, in erster Linie stigmatisiert also der Strafvollzug, obwohl doch gerade er den Täter von der Schuld befreien sollte.

Zu Recht hat daher Müller-Dietz denjenigen, die Gefangene oder Entlassene ausstoßen, Beihilfe zum Rückfall vorgeworfen. Andere Wissenschaftler sprechen von der Asozialität der Gesellschaft gegenüber den Straffälligen und weisen auf die Mitschuld der Gesellschaft am kriminellen Geschehen hin. Gefangene drücken dies in einer ihrer Zeitungen so aus: „Jeder Teil dieser Gesellschaft nun, ob Person oder Institution, trägt im Kern die Schuld an der Misere der durch sie Ausgestoßenen; denn die Gesellschaft hat diese Ausgestoßenen von Anbeginn ihres Lebens geprägt und geformt, hat sie im Laufe vieler Jahre durch ihre kleinbürgerliche Sätturiertheit und Selbstgerechtigkeit, durch untergründige Moral und durch ihr Konsumdenken zu dem gemacht, was sie heute sind: Verbrecher.“

Die eigentliche Strafe kommt nach der Entlassung

Mit der Entlassung beginnt also vielfach der schlimmste Teil der Strafe, die Fernwirkungen vor allem der verbüßten Freiheitsstrafe sind für die Betroffenen oft schlimmer als die Strafe selbst. Das Stigma des Vorbestraftseins wird als gesellschaftliches Kains-Zeichen dem Entlassenen noch jahrelang anhaften und regelmäßig dazu führen, daß der Vorbestrafte in weitere Formen der Devianz abgedrängt wird.

So bezeichnen auch die befragten Gefangenen die Stigmatisierung als das größte Problem, das dem Entlassenen begegnet. Die wichtigste Forderung für eine ausreichende Resozialisierung war die nach dem Abbau der Vorurteile und des Mißtrauens gegenüber ehemaligen Strafgefangenen, erst danach folgten finanzielle Unterstützung und Vermittlung von Unterkunft und Arbeit.

Intensive Kriminalitätsprophylaxe unabdingbar

Die Konsequenzen für das Thema scheinen offenkundig. Ausgehend von der These, daß abweichendes Verhalten das Ergebnis eines Interaktionsprozesses ist, der in erster Linie gründet auf Sozialisationsmängeln und -schäden, ist die erste Forderung die nach einer intensiven Kriminalitätsprophylaxe in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens. In diesem Sinne ist Kriminalitätsprophylaxe Sozialisationshilfe, die der Entstehung von Kriminalität vorbeugen und deren Wiederholung verhindern soll.

In einem System der vorbeugenden Maßnahmen wären zum Beispiel notwendig: Ein breiteres Angebot von öffentlichen und privaten Erziehungshilfen, das die Eltern insbesondere aus der Unterschicht besser in die Lage versetzt, die basale Sozialisation zum Wohl des Kindes wahrzunehmen. Dazu gehören eine breite Information der Eltern, Bildungsangebote, Säuglings-, Mütter-, Erziehungsberatung. Weiterhin erscheint notwendig ein Ausbau des Systems der sekundären Sozialisationshilfen, dies würde betreffen Maßnahmen des Ausbaus von Kindertagesstätten, Kinderkrippen, Vorschulerziehung und Kindergärten. Tagespflegestellen und Familienpflegestellen sollten verstärkt angeboten werden.

Parallel dazu ist notwendig – wie bereits teilweise erfolgt – auch eine Überprüfung des Adoptionsrechts und des Pflegeelternrechtes. Der Bereich der schulischen Bildung ist auch als Teil der Kriminalitätsprophylaxe zu verstehen. Daher erscheinen hier erforderlich eine problemorientierte Ausbildung der Lehrer, Sozialisationshilfen durch entsprechende Lehrplangestaltung und Sozialpädagogen oder Sozialarbeiter in den Schulen zur aktiven Sozialisationshilfe und Elternarbeit.

Die Reform der Heimerziehung erscheint schon seit Jahren dringend erforderlich. Auch heute noch sind nur ca. 25 Prozent der Heimerzieher für diesen Beruf ausgebildet, von diesen wiederum nur 50 Prozent durch eine berufsbegleitende Ausbildung. Alternativen wie Tagesheime, Jugendpensionen, Wohngemeinschaften oder Spezialheime für sozialtherapeutische Maßnahmen stehen hier auf dem Forderungskatalog. Die aktuelle Situation der Jugendarbeitslosigkeit weist auf eine neue Ursache von Kriminalität hin. Hier wie im Berufsausbildungsbereich sind dringend vorbeugende Maßnahmen erforderlich.

Für den Bereich der Justiz ist ein Überdenken des Systems der Jugendstrafe erforderlich. Das Erziehungsgericht statt dem Jugendstrafgericht stand bereits bei der Reform des Jugendhilferechts zur Diskussion. Ausländische Erfahrungen und Untersuchungen über den Prozeß der Kriminalisierung, der vielfach durch das Eingreifen der Justiz verstärkt wird, sprechen dafür, zumindest im Bereich der Jugendkriminalität auf strafrechtliche Sanktionen zu verzichten.

Stationäre Maßnahmen versprechen mehr Erfolg

Stationäre Maßnahmen werden im Ausland z. B. in Holland, in den skandinavischen Ländern und in

einigen Staaten der USA im Bereich des Strafvollzugs zunehmend in Frage gestellt. Vielfach werden ambulante Maßnahmen seit Jahren mit besserem Erfolg und geringeren Kosten durchgeführt. Wenn Resozialisierung bedeuten soll „Erziehung zur Freiheit“, so scheint es offenkundig zu sein, daß eine solche Erziehung nur in Freiheit erfolgreich stattfinden kann. Der positive Verlauf der Bewährungsfälle belegt im Vergleich zu den Rückfallquoten im geschlossenen Vollzug deutlich die Richtigkeit der Zielsetzung, möglichst ambulante Maßnahmen anzubieten.

Wenn zudem berücksichtigt wird, daß bei einer etwa gleichen Zahl von Gefangenen im Vollzug und von Probanden im Bereich der Bewährungshilfe die Kosten des Strafvollzugs ungefähr 13mal so hoch sind, so wird deutlich, daß bei einer Umverteilung der Kosten die Qualität der ambulanten Maßnahmen noch stark verbessert werden kann. Erfahrungen aus dem Entlassungsurlaub und dem Sozialurlaub für Gefangene und aus ausländischen Modellen machen deutlich, daß dennoch die berechtigten Sicherheitsinteressen der Öffentlichkeit gewahrt werden können.

Ziel dieser erzieherischen Maßnahme muß es sein, den Betroffenen die Möglichkeit zu geben, früher ausgefallene Stadien der sozialen Reifung nachzuholen. In der Regel kann dies allenfalls notdürftig kompensiert werden, nur dort, wo Formen der Intensivbetreuung und der Therapie möglich sind, wird eine echte weiterführende Sozialisation möglich sein. Hier wird deutlich, daß das Schlagwort „Resozialisierung“ natürlich den gemeinten Prozeß nicht richtig beschreibt, es geht zumeist nicht um eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft, sondern um das Nachholen von Maßnahmen, die bisher eine Sozialisation verhindert haben.

Kriminalität mit systemstabilisierender Funktion

Zentrale Bedeutung kommt jedoch dem Gedanken der Interaktion zwischen Täter und Gesellschaft zu. Abweichendes Verhalten ist ohne ein Zusammenwirken zwischen Täter und Gesellschaft nicht denkbar. Dabei hat Kriminalität eine vielleicht notwendige

systemstabilisierende Funktion innerhalb der Gesellschaft, wobei in der Regel ein Prozeß der Kriminalisierung vorliegt, der zumeist begründet ist in Sozialisationsdefiziten der Betroffenen. Durch den Prozeß der sozialen Selektion übernehmen Instanzen der sozialen Kontrolle zudem ebenso wie die gesamte Gesellschaft ein hohes Maß an Verantwortung gegenüber den Betroffenen. Auch die negativen Wirkungen des Strafvollzugs und die entmutigende Entlassungssituation sind Ergebnis gesellschaftlicher Prozesse und scheinen begründet zu sein in der dokumentierten harten Abwehrhaltung der Gesellschaft gegenüber Straffälligen.

Diese durchgehende Interaktion führt abschließend zu der Konsequenz, daß „Resozialisierung“ und auch Prophylaxe nicht möglich sind ohne eine Mitwirkung der Gesellschaft. Eine grundlegende Veränderung der geschilderten Situation erscheint daher nur dann möglich, wenn die Mehrheit der Bevölkerung ihre soziale Verpflichtung zur Übernahme von Verantwortung für ihre sozial schwachen Mitglieder erkennt.

Dazu ist notwendig, daß die Mitschuld der Gesellschaft an abweichendem Verhalten offengelegt wird und daß insgesamt ein allgemeiner Prozeß des wechselseitigen Lernens zwischen Delinquenten und Gesellschaft stattfindet. Dazu ist erforderlich der Abbau von gegenseitigen Vorurteilen und das Aufgeben der gegenseitigen Eskalation von abweichendem Verhalten und Sanktion.

Solange jedoch Staat und Gesellschaft ihre Mitverantwortung für die Straffälligen gerade in der Zeit der Bewährung, also nach der Entlassung, nicht erkennen und nicht ausüben, werden auch zahlreiche Bemühungen von einzelnen und aktiven Gruppen im Bereich der Prophylaxe, der Jugendhilfe, der Gerichtsbarkeit, der Justiz und der Entlassenenhilfe nur vereinzelt Erfolge erzielen. Sie beweisen jedoch durch ihr solidarisches Handeln, daß Hilfe zur Wiedereingliederung unter günstigen personellen und materiellen Voraussetzungen effektiv sein kann und decken damit im Einzelfall ständig das gemeinsame Versagen von Staat und Gesellschaft auf.

Vollzugsziel und innerer Aufbau der Vollzugsanstalten

Text eines Referates, das am 25. April 1975 anlässlich des 2. Kongresses der Psychologen im Justizvollzug gehalten wurde

Es fällt auf, daß Fragen des inneren Aufbaus der Vollzugsanstalt im Rahmen der Strafvollzugsreform erst spät zur Sprache gekommen sind. Das Feld der Diskussion war lange Zeit vorrangig von den Themen der Behandlung des Gefangenen und der Gestaltung der verschiedenen Lebens- und Vollzugsbereiche besetzt. Auch von der Organisation des Vollzugs im ganzen war schon früh die Rede. Daß der Zusammenhang zwischen Vollzugsziel und organisatorischem Aufbau der Vollzugsanstalt erst in den letzten Jahren der Fachöffentlichkeit stärker bewußt wurde, mag überraschen. Denn ganz so neu ist die Problematik nicht, wie es manche gegenwärtigen Erörterungen nahelegen könnten.

Den empirischen Sozialwissenschaften, namentlich der Soziologie, war schon seit längerem die Vollzugsanstalt als Thema der Organisationstheorie bekannt. Daß Vollzugstheorie und -praxis hiervon zunächst keine Notiz nahmen, mag auch damit erklärt werden können, daß andere Probleme vordringlich erschienen. Eine andere Frage ist, ob sie es tatsächlich waren oder sind. Jedenfalls hat inzwischen ein Prozeß des Umdenkens eingesetzt, der einmal durch das Bedürfnis nach einer Gesamtplanung, zum zweiten durch die zunehmende Rezeption sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse veranlaßt ist. Hinzutreten ist nun als weiterer Gesichtspunkt die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung des Vollzugs, die gleichfalls dazu zwingt, sich mit dem inneren Aufbau der Vollzugsanstalt mehr als bisher auseinanderzusetzen.

Im Ergebnis hat das alles begreiflicherweise zu differenzierteren Überlegungen geführt, als sie etwa zu Beginn der Reformdebatte noch angestellt wurden. Allerdings sind in der letzten Zeit rückläufige Tendenzen zu beobachten, die aus verschiedenen Gründen und unter verschiedenartigen Vorzeichen jenen Prozeß der Ausdifferenzierung und Verfeinerung – vielleicht auch Verwissenschaftlichung – der einzelnen Fragestellungen wieder rückgängig machen möchten. Unabhängig davon besteht jedoch der Eindruck wohl zu Recht, daß die Diskussion über den inneren Aufbau der Vollzugsanstalten nunmehr die Eierschalen ihrer ersten Entwicklung abgestreift hat. Das heißt freilich noch nicht, daß bereits ausgereifte und detaillierte Konzepte vorlägen.

Frage der Zuständigkeiten nicht befriedigend gelöst

Die einzelnen Phasen der Reformdebatte machen sichtbar, welche Fragen zunächst im Vordergrund standen und wo man die neuralgischen Punkte der Ausgestaltung der Vollzugsanstalt sah. Erste Ansätze in jenem Sinne finden sich in den Beratungen und Beschlüssen der Strafvollzugskommission. Freilich gingen ihre Beschlüsse nur wenig über den damaligen Stand der Diskussion hinaus. Der Feststellung, daß „der innere Aufbau der Vollzugsanstalten und deren personelle und sächliche Ausstattung“ auf das

Vollzugsziel ausgerichtet sein müßten, folgten im wesentlichen nur dezidierte Aussagen zur fachlichen Qualifikation, Ausbildung und Fortbildung des Personals.

Zwar hielt die Kommission die Zusammenarbeit aller im Vollzug Tätigen im Hinblick auf das Vollzugsziel für geboten, jedoch ging sie hinsichtlich der Verantwortung für die Vollzugsanstalt nicht über das bekannte System beratender Konferenzen hinaus. Die Forderung, jedenfalls für den Bereich der Behandlung des Gefangenen die Alleinverantwortung des Anstaltsleiters durch die Zuständigkeit eines Gremiums abzulösen, hatte sich nicht durchsetzen lassen.

Dies geschah, obgleich Mitglieder der Kommission, die über vollzugspraktische Erfahrungen verfügten, gerade in der hierarchischen Anstaltsverfassung ein Hemmnis für die Weiterentwicklung in Richtung auf einen Behandlungsvollzug erblickten. Dementsprechend schlug sich im Kommissionsentwurf lediglich das bisherige Modell des allzuständigen Anstaltsleiters nieder (§ 147 Abs. 2).

Was die Regelung von Zuständigkeit und Befugnissen der Konferenzen anbelangt, hielt sich der Entwurf im Rahmen der einschlägigen Vorschrift der DVollZO (Nr. 32) [§ 156]. Mit der sogenannten Zusammenarbeitsklausel (§ 155 Abs. 1) tat der Entwurf zwar einen Schritt über die bisherige Regelung hinaus; dies gilt auch für die für Leiter von Wohngruppen und Behandlungsgruppen vorgesehen gewesene Verpflichtung, „ständig darauf hinzuwirken, daß die Behandlungsmaßnahmen bei den Mitgliedern ihrer Gruppe aufeinander abgestimmt werden“ (§ 153 Satz 2).

Forderung nach differenzierten Funktionszuweisungen

Von Mitverantwortung sprach der Entwurf nur im Hinblick auf Insassen (§ 155 Abs. 2), jedoch nicht in bezug auf Mitarbeiter des Anstaltsleiters. Hingegen suchte er die personelle Ausstattung der Vollzugsanstalt stärker zu strukturieren, als es in bisherigen gesetzlichen Vorschlägen versucht worden war. Dies wird in einer detaillierten Aufzählung verschiedener Dienste sichtbar, die nach Auffassung des Entwurfs in einer Vollzugsanstalt vertreten sein sollten (§§ 147 a–152).

Die Frage, ob der Entwurf gut daran getan hat, mehrere Dienste vorzusehen, hat lebhafte Kontroversen ausgelöst. Bis zum heutigen Tage ist wohl umstritten, ob mit solchen Regelungen einer hinreichenden Ausstattung der Anstalt mit Fachkräften und einer sachgemäßen Funktionsverteilung vorgearbeitet oder ob damit nicht gerade zentrifugalen Tendenzen Vorschub geleistet würde.

Bekanntlich hat die Vollzugspraxis immer noch mit der Schwierigkeit zu kämpfen, daß die verschiedenen Berufsgruppen oder Dienste in unterschiedlichem Maße in das System der Anstalt integriert sind, deren Aufgabe unterschiedlich definieren, eine unterschiedliche Konsistenz der Berufsrolle aufweisen und deshalb über unterschiedliche soziale Macht verfügen; Rivalitäten und Konkurrenzsituationen dieser Art werden vor allem im Verhältnis des Aufsichtsdienstes zum Sozialdienst berufen, treten aber auch in anderen sozialen Zusammenhängen – etwa im Verhältnis von Aufsichtsdienst zu Werkdienst – auf. Auf der anderen Seite sieht man jedoch gerade in der Schaffung verschiedener Dienste mit ausgeprägten Funktionszuweisungen eine Möglichkeit, Behandlungsgesichtspunkte stärker zur Geltung zu bringen, als es in einem vorwiegend an Sicherheit und Ordnung orientierten Vollzug der Fall ist.

Kollegium soll Anstaltsleiter ablösen

Mag empirisch durchaus offen sein, ob der vom Kommissionentwurf insoweit eingeschlagene Weg richtig ist, so ist die Kritik daran, daß er es im Grunde bei der alten Anstaltsverfassung belassen wollte, ziemlich allgemein. Vorgeschlagen wurde (und wird) namentlich, die Anstaltskonferenz mit Entscheidungsbefugnissen – etwa auf dem Gebiet der Gefangenbehandlung – auszustatten. Weitere Überlegungen gingen (und gehen) dahin, allgemein an die Spitze einer Vollzugsanstalt ein Kollegium statt des Anstaltsleiters zu stellen. Auch eine Trennung von kollegialer Anstaltsleitung und besonderer Behandlungskonferenz fand (und findet) Befürworter.

Dahinter stehen im Grunde verschiedene Erwägungen, die auch durchaus unterschiedliches Gewicht haben mögen. Einmal hält man es mit dem Konzept des Behandlungsvollzugs für unvereinbar, die Mitarbeiter des Anstaltsleiters generell von der Verantwortung auszuschließen. Sie sollen – jedenfalls in Grenzen, etwa auf repräsentativer Basis – an dessen Entscheidungsbefugnissen partizipieren. Man sieht in dieser Mitverantwortung der Bediensteten ein Gegenstück zur Mitverwaltung der Gefangenen. Des weiteren leitet man aus der Zunahme von Fachkräften die Konsequenz ab, in stärkerem Maße als bisher den Sach- und Fachverstand in die Entscheidungsprozesse der Anstalt einzubringen. Die Mitarbeiter auf bloße Beraterfunktion beschränken erscheint demnach dann und insoweit unangemessen, als der Anstaltsleiter selbst über entsprechende Fachkenntnisse nicht verfügt.

Dieses Argument richtet sich also in gewisser Weise gegen das überkommene Linie-Stab-Prinzip, das uns in anderem Zusammenhang noch beschäftigen wird. Ihm kommt die weitere These von der fachlichen Überforderung des Anstaltsleiters durch den Grundsatz der Allzuständigkeit entgegen. Insofern sucht man die Einführung der Kollegialverfassung gerade von der jetzigen Situation des Anstaltsleiters her zu rechtfertigen. Die Stichworte heißen „Entlastung von Verantwortung“ und „Verbreiterung der fachlichen Basis an der Spitze der Anstalt“.

Was freilich sonst in der Diskussion vorgebracht wurde, sprengt kaum den Rahmen der bereits im Kommissionsentwurf zutage getretenen Vorstellung-

gen. Das gilt vor allem für die Forderung, alle in der Anstalt Tätigen an der Behandlung des Gefangenen zu beteiligen und im Hinblick auf das Vollzugsziel zur Zusammenarbeit zu verpflichten. Die Umwandlung des überkommenen Aufsichtsdienstes in einen allgemeinen Vollzugsdienst neuer Prägung ist bisher jedenfalls kaum auf Kritik gestoßen. Im Grundsatz trifft das auch auf das Postulat zu, den Bereich der Gefangenemitverwaltung auszubauen, sie namentlich zu stärken. Alles das liegt wenigstens tendenziell auf der Linie, alle im Vollzug Tätigen und Befindlichen mehr als bisher zu aktivieren, um die Vollzugsanstalt tatsächlich zu einem Trainingsfeld, das der Einübung und Stabilisierung sozialer Verhaltensweisen dient, werden zu lassen.

Keine detaillierten Hinweise auf Gruppenvollzug

Den vergleichsweise mageren Ertrag dieser jahrelangen Diskussion bildeten dann jene beiden Regelungen des Regierungsentwurfs, die sich auf die Gliederung der Vollzugsanstalt „in überschaubare Betreuungsgruppen und Behandlungsgruppen“ (§ 130 Abs. 2) sowie auf die Übertragung bestimmter Aufgabenbereiche in die Verantwortung von Gremien beziehen (§ 143 Abs. 2 Satz 2). Hinsichtlich der Zuständigkeit und Befugnisse der Anstaltskonferenz will es der Entwurf hingegen im wesentlichen bei der Regelung der DVollzO belassen.

Hiernach soll der Anstaltsleiter verpflichtet sein, „zur Aufstellung und Überprüfung des Vollzugsplanes und zur Vorbereitung wichtiger Entscheidungen im Vollzug“ Konferenzen „mit an der Behandlung maßgeblich Beteiligten durchzuführen“ (§ 146).

Detailliertere Hinweise auf die Ausgestaltung des Gruppenvollzugs, der ja spätestens seit den Vorschlägen der Arbeiterwohlfahrt von 1970 immer wieder gefordert wird, finden sich im Entwurf freilich nicht. Vielmehr verweist die Begründung hier wie auch anderwärts lediglich auf das Problem unterschiedlicher Bedürfnisse und Aufgaben, die zahlenmäßige Festlegungen nicht zuließen.

Relativ allgemein ist auch die Regelung gehalten, wonach „bestimmte Aufgabenbereiche (des Anstaltsleiters) der Verantwortung anderer Vollzugsbediensteter oder ihrer gemeinsamen Verantwortung übertragen“ werden können (§ 143 Abs. 2 Satz 2). Der Entwurf hat keinen Schritt darüber hinaus tun zu können geglaubt, obwohl seine Begründung erkennen läßt, welche Bedeutung gerade einer verantwortlichen Beteiligung der Mitarbeiter an den Informations- und Entscheidungsprozessen der Anstalt beigelegt wird. Allerdings sagt die Begründung einschränkend, der Entwurf gehe davon aus, „daß sich das für eine fruchtbare Arbeit unumgängliche ‚teamwork‘ auch dort verwirklichen“ lasse, „wo letztlich der Anstaltsleiter die alleinige Verantwortung trägt“.

Die Einführung einer Art Kollegialverfassung erscheint hiernach als ein Experiment, das als solches zwar zugelassen, aber nicht zwingend vorgeschrieben werden kann. „Der Entwurf gibt somit Raum, die bereits in Nr. 58 Abs. 4 der Dienst- und Vollzugsordnung grundlegende Beteiligung anderer Anstaltsbediensteter an der Willensbildung der Anstaltsleitung dahin fortzuentwickeln, daß auch die Verant-

wortung für die Entscheidung selbst von einer Konferenz oder von einem anderen Anstaltsbediensteten getragen wird" (Begründung). Dieses Vorgehen des Regierungsentwurfs, keine bestimmte Organisationsstruktur vorzuschreiben, entspringt seiner allgemeinen Tendenz, „Fragen der Behandlungsmethodik nicht zu präjudizieren und weiteren Erkenntnissen gegenüber offen zu bleiben“.

Weiter Spielraum zur Erprobung neuer Modelle

Darin kommt ein grundlegend anderes Verständnis von der Funktion des Vollzugsgesetzgebers zum Ausdruck, als es etwa dem Alternativ-Entwurf zugrundeliegt. Auf einen einfachen Nenner gebracht: Das Gesetz soll der Praxis möglichst große Freiräume für die Weiterentwicklung und für die praktische Erprobung neuer Modelle eröffnen. Es kann deshalb allenfalls Anregungen geben, muß sich aber hüten, etwas festzuschreiben, was sich später als falsch erweisen könnte.

Zwar will auch der Alternativ-Entwurf neuen Entwicklungen den Weg ebnen. Er vertraut jedoch nicht darauf, daß sie gleichsam von selbst entstehen, etwa aus einer reformfreudigen Praxis, die wissenschaftlich begleitet wird, hervorgehen. Vielmehr sieht er in der außerordentlichen Beständigkeit organisatorischer, baulicher und personeller Strukturen im Vollzug einen Beleg dafür, daß ohne einen entsprechenden gesetzlichen Zwang die organisatorischen Voraussetzungen für einen Behandlungsvollzug nicht geschaffen würden.

Bemerkenswert an dieser Auseinandersetzung zwischen Regierungsentwurf und Alternativ-Entwurf ist dreierlei:

- Beide Entwürfe trägt ein gewisser Grundkonsens, der sich auf Vollzugsziel und Vollzugsgestaltung bezieht. Aufgabe der Vollzugsanstalt ist hiernach – zumindest primär – rückfallverhütende Behandlung des Gefangenen. Während dem Regierungsentwurf nach seiner Begründung vorschwebt, „die gesamte Anstalt als Gemeinwesen zum Gegenstand methodisch fundierter Sozialarbeit zu machen“, orientiert sich der Alternativ-Entwurf am Konzept der „problemlösenden Gemeinschaft“, das jedenfalls im Prinzip vom heutigen Verständnis der Sozialarbeit nicht allzu weit entfernt ist.
- Die zweite grundsätzliche Übereinstimmung zwischen beiden Entwürfen besteht darin, daß ihnen an einer praxisbegleitenden wissenschaftlichen Kontrolle des Vollzugs liegt, die gerade einer stetigen Weiterentwicklung des Vollzugs entsprechend den neuesten Erfahrungen und Erkenntnissen dienen soll. Das äußert sich zwar im Text des Regierungsentwurfs weniger entschieden und deutlich (§ 152) als im Text des Alternativ-Entwurfs (§§ 37–39), wird jedoch in der Begründung zum amtlichen Entwurf um so mehr betont.
- Trotz dieser doppelten Verwandtschaft weichen die Entwürfe jedoch in dritter Hinsicht, eben der Regelung des inneren Aufbaus der Vollzugsanstalt, wesentlich voneinander ab.

Sechs organisatorische Voraussetzungen im AE

So schreibt der Alternativ-Entwurf das Organisationsmodell der Vollzugsanstalt in einer Weise und

in einem Umfang fest, wie es bei keinem mir bekannten in- oder ausländischen Gesetz oder Gesetzesentwurf der Fall ist. Natürlich kann dieses außerordentlich differenzierte Modell, das erhebliche Anforderungen an das Verständnis stellt, hier nur cursorisch vorgestellt werden. Am ehesten wird man es von den Intentionen seiner Verfasser her verstehen lernen. Danach beruht das Konzept der „problemlösenden Gemeinschaft“ auf sechs – überwiegend organisatorischen – Voraussetzungen:

- Dezentralisierung der Entscheidungskompetenz auf kleine, weitgehend selbständige Einheiten an Stelle hierarchisch-einliniger Kommunikations- und Kommandostrukturen;
- gemischte Entscheidungsgremien, an denen Insassen und verschiedene Personalgruppierungen beteiligt sind, um status- sowie berufsorientierte Subsysteme und die damit verbundenen isolierten und informellen Machtzentren zu verhindern;
- Durchsichtigkeit und Öffentlichkeit der Entscheidungsprozesse, um Mißtrauensbarrieren abzubauen;
- interne, sich selbst regulierende Kontrollmöglichkeiten, um vorschnelle externe, nicht problemzentrierte Eingriffe überflüssig zu machen;
- externe Hilfen, die möglichen Krisen vorbeugen und eine adäquate Konfliktlösung garantieren, sowie
- in das System eingebaute Regelmechanismen, die das Erstarren der Organisationsstruktur zugunsten einer dynamischen Fortentwicklung vermeiden. (Begründung)

Diese auf einem Niveau hoher sprachlicher Abstraktion formulierten Thesen sucht nun der Alternativ-Entwurf in ein konkretes Organisationsmodell zu „übersetzen“. Ausgangspunkt ist die Verknüpfung von räumlicher und personeller Gliederung der Vollzugsanstalt. Den hiernach zu bildenden Vollzugseinheiten sind entsprechend gemischt, d. h. aus Bediensteten und Insassen bestehende Selbstverwaltungsgremien zugeordnet. Kleinste Einheit soll diesem Konzept zufolge die Wohngruppe sein, die nicht mehr als 15 Insassen umfassen darf (§ 9 Abs. 2) und der vier ständige Gruppenbeamte angehören sollen (§ 16 Abs. 1). Jede Wohngruppe soll grundsätzlich die Befugnis erhalten, die sie betreffenden Angelegenheiten selbst zu regeln, soweit keine andere Zuständigkeit vorgesehen ist (§ 19 Abs. 1); zu diesem Zweck soll sie einen Gruppenrat einsetzen (§ 19 Abs. 2).

Als nächsthöhere Einheit schlägt der Alternativ-Entwurf die Abteilung vor, die bis zu 50 Insassen umfassen darf (§ 9 Abs. 1). Jeder Abteilung sollen drei Sozialarbeiter, darunter eine Sozialarbeiterin, ein Diplompsychologe und ein Diplompädagoge angehören (§ 16 Abs. 2 und 3); diese Bediensteten sollen eigene Dienstzeiten und Zuständigkeiten selbst regeln dürfen (§ 16 Abs. 4). Weiter soll jede Abteilung einen Abteilungsrat bilden, der aus gewählten Vertretern der Wohngruppen, der Gruppen- und Abteilungsbeamten sowie des Anstaltsrates besteht (§ 20). Der Abteilungsrat soll in der Regel für alle Angele-

genheiten zuständig sein, die die Abteilung betreffen (§ 21 Abs. 1).

Auf Abteilungsebene sollen darüber hinaus sogenannte Behandlungsteams geschaffen werden, denen jeweils ein Gruppenbeamter, ein Sozialarbeiter und der zuständige Abteilungspsychologe (oder ein Diplompsychologe) angehören sollen (§ 17). Aufgabe des Behandlungsteams ist es nach der Konzeption des Entwurfs, den Insassen bei der Regelung seiner Privatangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen (§ 18 Abs. 1) sowie in allen Behandlungsfragen zu entscheiden, „sofern nicht ausdrücklich eine andere Entscheidungsinstanz gesetzlich festgelegt ist; die Entscheidung soll gemeinsam mit dem Insassen getroffen werden“ (§ 18 Abs. 2).

An die Spitze der Anstalt will der Alternativ-Entwurf eine dreiköpfige Anstaltsleitung stellen, die sich grundsätzlich aus einem Juristen, einem Diplompsychologen und einem Diplomsoziologen zusammensetzen soll (§ 22 Abs. 1). Die Anstaltsleitung soll sich ihrerseits in die Aufgaben, die die Anstaltsleitung als ganzes angehen, mit dem Anstaltsrat teilen (§§ 22 Abs. 2, 27 Abs. 1), der gleichsam das zentrale Selbstverwaltungsorgan der Anstalt darstellt; ihm sollen die Anstaltsleitung sowie gewählte Vertreter der Insassen und Bediensteten angehören (§ 26 Abs. 2).

Für das personelle und organisatorische Bild der Vollzugsanstalt, die der Alternativ-Entwurf verwirklicht sehen möchte, sind demnach in etwa folgende Merkmale charakteristisch:

- Die Vollzugsanstalt soll in möglichst kleine und überschaubare Einheiten gegliedert werden.
- Diesen Vollzugseinheiten soll eine relativ große Anzahl qualifizierter Bediensteter, namentlich gruppenspezifisch, klinisch oder pädagogisch erfahrener Fachkräfte zugeordnet werden.
- Alleinzuständigkeiten soll es praktisch nicht mehr geben. Alle Entscheidungsbefugnisse innerhalb der Anstalt sollen in die Hand von Gremien gelegt werden, die auf sämtlichen Ebenen der Anstaltsgliederung gebildet werden sollen.
- Diese Gremien sollen – mit Ausnahme der Anstaltsleitung – gemischt, d. h. aus gewählten Vertretern der Bediensteten und der Insassen zusammengesetzt sein. Der Alternativ-Entwurf will mit dieser Konstruktion offensichtlich drei Fliegen mit einer Klappe schlagen. Er will dadurch das Problem der Mitverantwortung der Bediensteten und das der Mitverwaltung der Gefangenen lösen. Schließlich will er damit erreichen, daß Bedienstete und Insassen durch den Zwang zu gemeinsamen (Mehrheits-)Entscheidungen näher aneinanderrücken, daß also die immer wieder anzutreffende Konfrontation abgebaut, durch Gruppenprozesse gleichsam aufgefangen wird.
- Dem Modell der repräsentativen Vertretung durch solche Selbstverwaltungsgremien steht auf der anderen Seite eine vergleichbar starke Beteiligung des einzelnen Insassen an der Regelung der ihn betreffenden Behandlungsangelegenheiten gegenüber. Ebenso wie die Insassen als Gruppe nicht sollen übergangen werden dürfen,

soll der Insasse als Individuum an den maßgeblichen Entscheidungsprozessen partizipieren.

Lassen wir einmal das Thema der personellen Ausstattung beiseite, das gewiß bei einer Realisierung des Alternativ-Entwurfs etliche Fragen aufwerfen würde, so bleibt zu bedenken, daß dieser Entwurf die ohnehin schon hohe Komplexität der Vollzugsanstalt durch eine überaus große Differenzierung im inneren Aufbau noch weiter steigert. Die Anstalt wird gleichsam in eine Vielzahl von Entscheidungsträgern und -strukturen zerlegt, das Geschehen in der Anstalt durch weitgehend institutionalisierte und formalisierte Gruppenprozesse praktisch mediatisiert. Nimmt man noch hinzu, daß nach dem Entwurf die Fachkräfte des Vollzugsamtes als sogenannte kriminologische Arbeitsgruppen (§§ 34 Abs. 1, 37), die Anstaltsbeiräte (§ 40), deren Befugnisse recht weit reichen sollen (§ 42), und der auf Landesebene zu bildende Justizvollzugsrat (§§ 35, 36) auf Vollzugsgestaltung und -ablauf innerhalb der einzelnen Anstalt sollen Einfluß nehmen können, so wird deutlich, wie kompliziert und feinnervig das organisatorische und personelle Gerüst einer solchen Anstalt beschaffen wäre.

Die Frage ist, ob und inwieweit ein solches Modell funktionieren würde oder könnte. Gelegenheiten zu praktischer Erprobung hat es bisher nicht gegeben. Gewiß wären deshalb Prognosen über den Ausgang eines solchen Experiments problematisch. Immerhin existieren aber einige Daten, die zumindest eine Entscheidung darüber erleichtern könnten, ob man eine Verwirklichung dieses Konzepts auf ganzer Breite oder nur eine Erprobung in Modellanstalten empfehlen kann.

Voraussetzung ist Bereitschaft und Fähigkeit zur Mitarbeit

Der Alternativ-Entwurf selbst scheint jedenfalls seinem Vorwort zufolge der letzteren Lösung zuzuneigen, obgleich er seine Konzeption von seinem grundsätzlichen Ausgangspunkt aus natürlich für weitgehend ausgereift halten muß. Viel spricht dafür, daß das die realistischere Perspektive ist – wenn man im Zusammenhang mit diesem Entwurf den Ausdruck „Realismus“ überhaupt gebrauchen darf. Denn das vom Alternativ-Entwurf intendierte Modell setzt offenkundig sowohl beim Personal als auch bei den Insassen sehr viel Bereitschaft und Fähigkeit zur Mitarbeit und Kommunikation voraus.

Eine Anstalt, die gleichsam von einem ganzen Netz von Gremien und Gruppenprozessen überzogen ist, trägt zwar gewiß innovatorische Züge, ist aber gerade deswegen hinsichtlich ihrer Funktionsfähigkeit und Entwicklung in starkem Maße vom Engagement jedes einzelnen abhängig. Damit nehmen wenigstens tendenziell gegenseitige Information und Kommunikation zu. Zugleich werden bestehende formelle und informelle Machtstrukturen durch ein System stärkerer Verteilung sozialer Macht abgebaut. Sie ist dann nicht mehr unter den Anstaltsleiter und die opinion-leaders der Gefangenen aufgeteilt. Voraussetzung bleibt freilich allemal, daß dieses System entsprechend seiner Zielsetzung auch funktioniert.

Da stellen sich indessen Zweifel ein, setzt man die skizzierten Anforderungen an die Gefangenen zur gegenwärtigen Insassenstruktur unserer Vollzugsanstalten in Beziehung. Nur einige wenige Hinweise mögen die Problematik illustrieren. In den heutigen Vollzug gelangen überwiegend Vorbestrafte und Rückfällige. Etwa 80 bis 85 Prozent derer, die sich jeweils im Vollzug der Freiheitsstrafe und der Sicherungsverwahrung befinden, sind vorbestraft. Davon haben ca. 95 Prozent bereits eine Freiheitsstrafe erhalten, wenn auch nicht notwendig verbüßt. Ein hoher Prozentsatz dieser Gefangenen ist wiederholt vorbestraft. Die Insassen unserer Vollzugsanstalten setzen sich zu zwei Dritteln bis zu drei Vierteln aus Vermögens- und Eigentumsdelinquenten, also überwiegend aus Straftätern mit mittlerer Kriminalität zusammen. Diesen Daten korrelieren in gehäufter Weise Unterschichtszugehörigkeit, Herkunft aus gestörten Familien- und Sozialstrukturen sowie Defizite auf schulischem und beruflichem Gebiet. Freiheitsentzug ist in vielen Fällen die Folge krimineller Karrieren, von Frühkriminalität, des Hineinwachsens in soziale Außenseiterkontrollen.

Die Insassen der Vollzugsanstalten rekrutieren sich also überwiegend aus sozial wenig belastbaren Persönlichkeiten mit relativ geringer Frustrationstoleranz. Das erklärt wenigstens teilweise die erheblichen Schwierigkeiten, denen sich der Vollzug beim Versuch der Aktivierung oder Reaktivierung von Eigeninitiative und Eigenverantwortung der Insassen konfrontiert sieht.

Erhebliche Sozialisationsdefizite müßten aufgearbeitet werden

Unter diesen Umständen erscheint die Annahme einigermaßen optimistisch, ein derart aufwendiges und kompliziertes Modell der Mitentscheidung und -verantwortung, wie es der Alternativ-Entwurf präsentiert, lasse sich ohne größere Schwierigkeiten praktizieren. Das Bedenken, ein großer Teil der Insassen könnte durch ein solches System weitgehend formalisierter Informations-, Kommunikations- und Entscheidungsprozesse überfordert werden, ist deshalb wohl schwerlich von der Hand zu weisen.

Man kann sich sogar fragen, ob der sozial eingeordnete Durchschnittsbürger genügend Bereitschaft und Fähigkeiten für derartige Formen der Interaktion und des Zusammenlebens aufbrächte. Um wieviel problematischer mag das bei einem Personenkreis sein, „bei dem es nach dem eigenen Ansatz des AE erst einmal gilt, erhebliche Sozialisationsdefizite aufzuarbeiten“ (Müller-Dietz).

Gewiß versteht der Entwurf jenes Mitverwaltungsmodell gerade als integralen Bestandteil seines therapeutischen und Bildungsangebotes (§§ 71–81), das dem Insassen unterbreitet werden soll. Aber es ist eben die Frage, ob man soziale Lernprozesse in dieser Weise initiieren kann, ohne bereits den kooperationswilligen Gefangenen voraussetzen zu müssen. Die Vermutung wäre sicher nicht zulässig, daß der Alternativ-Entwurf auf den von Gruppen ausgehenden sozialen Druck vertraute, um damit den systemkonformen Gefangenen hervorzubringen.

Selbst wenn Anspruchsniveau des Entwurfs und Insassenstruktur der Anstalten einander entsprä-

chen, müßte man sich dem Problem stellen, daß eine Vollzugsanstalt nur dann handlungsfähig ist, wenn sie einigermaßen überschaubar bleibt. Das entspringt übrigens allgemeiner Erfahrung, die für ganze soziale Systeme wie für den einzelnen Menschen gilt. Hier nach ist die Handlungsfähigkeit nicht zuletzt davon abhängig, daß die Reduzierung sozialer Komplexität gelingt.

Wird diese statt dessen gesteigert, entsteht die Gefahr, daß der einzelne die Vielzahl der Handlungsmöglichkeiten und Entscheidungsprozesse nicht mehr sinnvoll verarbeiten, namentlich keine sachgerechte Auswahl vornehmen kann. Der Rückzug in gewohnte Verhaltensmuster, bestenfalls aber ein bloßes Anpassungsverhalten werden dann die Folgen sein. Das Organisationsmodell des Alternativ-Entwurfs könnte also sogar herbeiführen helfen, was es gerade verhindern will: die Entwicklung regressiver und aggressiver Verhaltensweisen, wie sie im Wechselspiel von traditionellem Vollzugssystem und Insassenstruktur vielfach praktiziert und ausgelebt werden.

Rechtfertigung des Regierungsentwurfs?

Auch sonst wurde und wird Kritik an der weitgehenden Festschreibung des inneren Aufbaus der Vollzugsanstalt durch den Alternativ-Entwurf geübt. Diese Kritik gerät freilich – soweit sie die Festlegung eines bestimmten Organisationsmodells im Interesse weiterer Reformen ablehnt – zu einer mittelbaren Rechtfertigung des Regierungsentwurfs (und ist wohl auch so gemeint):

„Der Alternativ-Vorschlag schneidet die Entwicklung anderer, möglicherweise besserer Formen der Beteiligung der Gefangenen an gemeinschaftlicher Verantwortung ab. Es sind namentlich in den sozialtherapeutischen Modellanstalten Systeme entwickelt worden, die sich von dem Vorschlag des Alternativ-Entwurfs unterscheiden. Es wird ferner untersucht werden müssen, ob das sehr aufwendige Rätssystem (§§ 19 ff., 26 f., 35 f.) angesichts der verhältnismäßig geringen Beteiligung der Insassen in den Vertretungsgremien ihrer mündigen Verantwortung hinreichend Raum gibt. Dieses Problem wird offenbar besser in anderen Systemen gelöst, die den Insassen eine eigene Repräsentation ihrer Interessen in besonderen Gremien überlassen. Auf der anderen Seite wird durch die zwingend vorgeschriebene Übertragung verschiedener Befugnisse die Wohngruppe (§ 19) bei nicht kooperationsbereiten Insassen den besonderen Bedürfnissen einer Anstalt höheren Sicherheitsgrades nicht immer Rechnung getragen.“

„Die weitere Ausbreitung und Fortentwicklung der Mitverantwortung in den Anstalten wird kaum von zwingenden gesetzlichen Vorschriften zu erwarten sein, sondern muß als ein Prozeß verstanden werden, der von gezielten und der jeweiligen Situation angepaßten Maßnahmen der Ausbildung und Fortbildung gefördert und gesteuert wird. Diesen Prozeß werden organisatorische Regelungen begleiten und fördern können.“

„Die Fortentwicklung des Vollzugsmanagements wird sich an Systemen der Konsultation mit Rückkoppelung zwischen den verschiedenen Entscheidungsebenen, der möglichst weitgehenden Delegation der Entscheidungen auf die operationale Ebene

und der Verwirklichung partnerschaftlicher Führungsstile orientieren müssen. Diese Aufgabe kann sinnvoll nur in einem längeren Entwicklungsprozeß gelöst werden, in dem jeweils personelle Ausstattung, Ausbildungs- und Fortbildungsstand der Beteiligten, Änderungen in der Anstaltsstruktur wie in den gesetzlichen und außergesetzlichen Regelungen aufeinander bezogen sein müssen. Moderne Führungsmethoden durch autoritäre Anordnung und dazu noch in doktrinäer Verengung eines bestimmten Systems durchsetzen zu wollen, bringt die Gefahr mit sich, die Fortentwicklung in diesem Bereich überhaupt zu blockieren“ (Klaus Meyer).

These von der Beständigkeit überkommener Sozialstrukturen

Diese Kritik zielt im Grunde sowohl auf das methodische Vorgehen des Alternativ-Entwurfs als auch auf dessen Inhalt selbst. Ihr Grundtenor ist die Überlegung, daß es nur zum Teil, vielleicht sogar zum geringeren Teil Aufgabe rechtlicher Regelungen sein kann, den inneren Aufbau einer Vollzugsanstalt im einzelnen vorzustrukturieren, daß es vielmehr anderer sozialer Mechanismen bedarf, um gewünschte Veränderungen herbeizuführen.

Dem korrespondiert die teils sozialwissenschaftlicher Theorie, teils praktischen Vollzugserfahrungen entstammende These von der außerordentlichen Beständigkeit überkommener Sozialstrukturen. Sie mündet schließlich gleichfalls in die Schlußfolgerung, daß die innovatorische Leistungsfähigkeit eines Gesetzes überschätzt werde, daß deshalb der Hebel vorrangig an der realen Anstaltsverfassung, der Ausbildung und der Fortbildung der Bediensteten ansetzen müsse.

Die Bedenken gegen die Vorschläge des Alternativ-Entwurfs zum inneren Aufbau der Vollzugsanstalt sind hier bewußt pointiert formuliert worden. Sie können sich gewiß nicht auf umfassende empirische Erfahrungen berufen, sondern beruhen im Grunde auf Teilstücken sozialwissenschaftlicher Theorien, die ihrerseits Hypothesen mit Plausibilitätsabwägungen verbinden.

Insoweit mag man einwenden, daß alles, was zu jenem Entwurf kritisch oder zustimmend gesagt wurde, ohnedies auf eine praktische Erprobung in Modellanstalten hinausläuft. Aber das ist wohl kaum ein Einwand gegen die Ausgangsthese, daß auch die organisatorischen Rahmenbedingungen der Vollzugsanstalt auf die sozialen Lernprozesse abgestimmt werden müssen, die der Behandlungsvollzug in Gang bringen und halten will.

Alternativ-Entwurf als Vorreiter

Sucht man aus dieser Auseinandersetzung mit den verschiedenen Entwürfen und Reformvorschlägen ein erstes Resümee zu ziehen, dann ergibt sich folgendes: Der Alternativ-Entwurf hat die Überlegungen zum inneren Aufbau der Vollzugsanstalt am weitesten vorangetrieben. Sie gehen praktisch über alles hinaus, was hierzu in der letzten Zeit entwickelt und vorgetragen wurde. Man mag darin sogar ein aliud zu den übrigen Reformvorschlägen erblicken.

Methodisch wird das Vorgehen des Alternativ-Entwurfs von der Prämisse getragen, es sei rechtlich möglich und aus Reformgründen auch geboten, die Organisation der Vollzugsanstalt in derart dezidierte Weise zu regeln. In diesem Ausgangspunkt weichen die anderen Entwürfe und Vorschläge grundsätzlich vom Alternativ-Entwurf ab.

Im übrigen aber sind durchaus Gemeinsamkeiten vorhanden. So gibt es eine ganze Reihe von Thesen, die sich eines relativ breiten Konsenses erfreuen. Der ersten These zufolge muß die Organisationsstruktur der Vollzugsanstalt dem – vorgegebenen – Vollzugsziel entsprechen. Dem liegt die Auffassung zugrunde, daß rückfallverhütende Behandlung auf bestimmte organisatorische und personelle Rahmenbedingungen angewiesen ist. Eine solche Voraussetzung stellt nach einer weiteren These die Übereinstimmung von Ausbildungs- und Vollzugsziel dar. Der Gedanke ist, daß die Berufsvorbereitung sich an Eigenart und Zielsetzung der Vollzugsanstalt orientieren muß – nicht anders als jede Art beruflicher Ausbildung, die ihre Gegenstände und Inhalte vom jeweiligen Tätigkeitsfeld empfängt.

Die nächste These, über die jedenfalls im Grundsatz Einigkeit besteht, betrifft den Führungsstil innerhalb der Vollzugsanstalt. Sie geht davon aus, daß der autoritäre Führungsstil der traditionellen Vollzugsanstalt mit dem Vollzugsziel unvereinbar sei und deshalb einem demokratischen Führungsstil weichen müsse. Damit ist im Grunde mehr gemeint als ein bloß von Rücksichtnahme auf Mitarbeiter getragenes Verhalten des Vorgesetzten, das Hilfestellung bei der Lösung konkreter Schwierigkeiten geben will. Vielmehr versteht man unter demokratischem Führungsstil Beteiligung der Mitarbeiter am Entscheidungsprozeß, eine Art Partizipation, wie sie seit einiger Zeit in den verschiedensten Sozialbereichen entweder gefordert oder bereits praktiziert wird. Das zentrale Stichwort hierfür lautet in der Vollzugstheorie „Mitverantwortung“.

Dabei stehen zwei Aspekte im Vordergrund. Der eine zielt auf Ablösung der hierarchischen Anstaltsverfassung durch eine Art Konferenzmodell. An die Stelle der alleinigen Entscheidungsbefugnis des Anstaltsleiters soll die Entscheidungskompetenz eines Gremiums treten, in dem der Anstaltsleiter neben Mitarbeitern allenfalls primus inter pares ist. Hinsichtlich Zustandekommen, Größe und Zusammensetzung dieser Konferenz werden freilich unterschiedliche Auffassungen vertreten.

Entsprechendes gilt für die sachliche Zuständigkeit, die die Konferenz erhalten soll. In gewissem Umfang hat sich insoweit die Differenzierung nach Behandlungs- und Verwaltungsentscheidungen eingebürgert. Demnach sollen in der Hauptsache Behandlungsentscheidungen in die Zuständigkeit der Konferenz fallen, während Verwaltungsentscheidungen zu treffen weiterhin Sache des Anstaltsleiters bleiben soll. Allerdings variieren auch in diesem letzteren Punkt die einzelnen Vorstellungen.

Der zweite Teilaspekt des demokratischen Führungsstils betrifft die Verlagerung von Entscheidungsbefugnissen an die „Basis“, d. h. an die in der Abteilung oder Wohngruppe tätigen Bediensteten. Hier

geht es nun darum, den einzelnen Bediensteten dadurch stärker an den Entscheidungsprozessen innerhalb der Anstalt zu beteiligen, daß ihm die Verantwortung für bestimmte Bereiche oder Sachgebiete übertragen wird. Auch das kann in Form kollegialer Mehrheitsentscheidungen geschehen, indem etwa mehreren Bediensteten gemeinsam entsprechende Befugnisse eingeräumt werden. Meist meint man jedoch jene Fälle, in denen etwa Aufsichtsbeamte, Sozialarbeiter oder Psychologen als Wohngruppenleiter bestimmte begrenzte Aufgaben selbständig wahrnehmen.

Jede Berufsgruppe soll beteiligt werden

In mehr oder minder unmittelbarem Zusammenhang damit steht das Postulat, jede in der Vollzugsanstalt tätige Berufsgruppe an der Behandlung der Gefangenen zu beteiligen. Diese Forderung wird namentlich im Hinblick auf den Aufsichtsdienst überkommener Prägung erhoben. Sie läßt auf der anderen Seite die Teilhabe des Aufsichtsdienstes an Behandlungsentscheidungen plausibel erscheinen. Allerdings haben wir es hier nur mit einem besonders exemplarischen Fall einer Veränderung von Berufsrollen zu tun. Denn nach jenem Konzept sollen ja sämtliche in der Vollzugsanstalt vertretenen Berufsgruppen oder Dienste – unbeschadet ihrer speziellen Aufgaben und Funktionen – auf den gemeinsamen übergeordneten Auftrag der Rückfallverhütung verpflichtet werden.

Von daher ist auch die These zu verstehen, die einzelnen Dienste stärker zu integrieren, um gruppenegoistische Tendenzen und Rivalitäten sowie Konkurrenzdenken abzubauen. Die Stichworte hierfür heißen „Zusammenarbeit“ und „Teamwork“. Einmal sollen die Informationsprozesse innerhalb der Anstalt intensiviert werden. Durch laufende gegenseitige Unterrichtung der verschiedenen Dienste soll das Gesamtgeschehen in der Anstalt transparenter werden. Auf diese Weise soll sich jeder in der Anstalt Tätige in die Rolle des anderen hineinversetzen und sie verstehen lernen.

In solchen Interaktionsprozessen erblickt man die Grundlage für eine Abstimmung der verschiedenen Maßnahmen innerhalb der Vollzugsanstalt aufeinander. Regelmäßige Gruppengespräche und eine laufende fachliche Beratung in Gestalt von Supervision können hiernach zur Lösung von Gruppenkonflikten beitragen, die Zusammenarbeit erleichtern und damit das Gesamtklima der Anstalt verbessern helfen.

Ebenso wie man sich von einer Stärkung der Mitverantwortung der Bediensteten ein stärkeres Engagement am Vollzugsgeschehen verspricht, erhofft man sich von einer institutionalisierten Beteiligung der Gefangenen an Entscheidungsprozessen der Anstalt mehr Mitarbeit. Das soll durch Mitverwaltung auf einzelnen Gebieten – namentlich im Rahmen der Freizeitgestaltung und Erwachsenenbildung – erreicht werden.

Punkte, die dagegen sprechen

Der Umsetzung dieser Thesen in die Vollzugspraxis steht indessen eine ganze Reihe von Schwierigkeiten entgegen, die in der bisherigen Diskussion nicht immer hinreichend erkannt oder gewürdigt worden sind.

● Einmal weisen die Aussagen zur Mitverantwortung, etwa zur Einführung eines partnerschaftlichen oder demokratischen Führungsstils, einen relativ hohen Grad an Allgemeinheit auf. Manchmal verflüchtigen sie sich zu regelrechten Gemeinplätzen, die für die Ausgestaltung des Vollzugs nur wenig hergeben. Insbesondere lassen sie häufig offen, wie eine Vollzugsanstalt im einzelnen sinnvollerweise organisiert werden sollte.

● Aufgrund dessen beschränken sich zahlreiche Aussagen zum inneren Aufbau der Vollzugsanstalt auf Teilaspekte des Leistungssystems, des Führungsstils und der Zusammenarbeit, ergeben also in der Summe kein konsistentes, in sich geschlossenes Organisationsmodell einer Vollzugsanstalt. So werden vielfach aus dem Vollzugsziel qualitative Anforderungen für das Anstaltspersonal abgeleitet, die zwar durchaus Kriterien für die Auswahl, Ausbildung und Fortbildung der Bediensteten, damit aber noch keineswegs Maßstäbe für die Ausgestaltung der Anstalt selbst liefern. Ausnahmen stellen jedoch der Alternativ-Entwurf sowie jene meist sozialpsychiatrisch oder sozialtherapeutisch orientierten Beiträge dar, die das Konzept der „problemlösenden“ oder der „therapeutischen“ Gemeinschaft zugrundelegen.

● Umstritten ist weiter die Funktion rechtlicher Regeln im Zusammenspiel von Stabilisierung und Veränderung der Anstaltsorganisation. Vor allem bedarf der Klärung, welche Auswirkungen Organisationsvorschriften auf die Vollzugspraxis haben, ob sie durch Zurückhaltung der Weiterentwicklung Raum geben (so Regierungsentwurf) oder durch dezidierte Regelung die Praxis gerade in neue Bahnen zwingen sollen (so Alternativ-Entwurf).

● Fraglos hängt diese Unsicherheit mit dem Mangel an wissenschaftlich kontrollierter Erfahrung zusammen. Soweit ersichtlich, sind bisher neue Organisationsmodelle, die in Richtung auf Rehabilitation oder Rückfallverhütung zielen, lediglich in sozialpsychiatrischen Einrichtungen und sozialtherapeutischen Anstalten (Abteilungen) praktisch erprobt worden. Die bisherigen Erfahrungen scheinen noch keineswegs verallgemeinerungsfähig. Erst recht gilt dies für erste Schritte, die innerhalb des sogenannten Normalvollzugs in jener Richtung unternommen worden sind.

● Weiter fällt ins Gewicht, daß in der Vollzugstheorie erst allmählich eine Rezeption jener sozialwissenschaftlicher Theorien oder Hypothesen einsetzt, die zur Klärung oder Erklärung sozialer Mechanismen und Interaktionen innerhalb geschlossener Einrichtungen wie der Vollzugsanstalten beitragen können. Lange Zeit haben gerade hinsichtlich des inneren Aufbaus der Vollzugsanstalten aufgrund einer vorwiegend juristisch-administrativen Betrachtungsweise Überlegungen die Diskussion bestimmt, die keinen Zusammenhang zwischen dem Vollzugsziel und der Anstaltsorganisation herstellen konnten. Heute beginnt sich diese Situation zu wandeln. Organisationssoziologische, organisationspsychologische und sozialpsychiatrische Fragestellungen finden zunehmend Eingang in die Vollzugstheorie. Es kann freilich damit nicht ausbleiben, daß die theoretischen Vorbelastungen der empirischen Sozialwissenschaften sich bis zu einem gewissen Grade auch der Re-

formdebatte auf dem Gebiet des Strafvollzugs mitteilen. Die Schwierigkeiten treten bei Versuchen interdisziplinärer Zusammenarbeit, etwa beim Bemühen um sprachliche und inhaltliche Verständigung, zutage.

● Dies hängt allerdings auch damit zusammen, daß die personellen und personalen Voraussetzungen für die Verwirklichung von „teamwork“ und für die Praktizierung eines demokratischen Führungsstils keineswegs überall und uneingeschränkt gegeben sind. Gerade im inneren Aufbau der Vollzugsanstalt wirken sich unterschiedliche soziale Herkunft und berufliche Sozialisation in besonderem Maße aus. Differenzen im Selbst- und Fremdverständnis beruflicher Rollen sind darüber hinaus Folgen verschiedenartiger oder auch fehlender Ausbildung für die Tätigkeit im Vollzug und die jeweilige Funktion innerhalb der Vollzugsanstalt. Die bisher eingerichteten Ausbildungsgänge, die in einem Verbund von Theorie und Praxis speziell auf jenes Tätigkeitsfeld vorbereiten, erfassen nur bestimmte Berufsgruppen und Dienste, wie etwa den Aufsichtsdienst und den Werkdienst sowie – teilweise – den gehobenen Dienst.

Aber selbst soweit eine besondere Berufsvorbereitung stattfindet, entspricht sie nach Methode und Inhalt noch keineswegs überall dem heutigen Erkenntnisstand. Das lassen die Lehrpläne und Curricula mancher Strafvollzugsschulen sowie Fachhochschulen oder Fachbereiche für Sozialarbeit erkennen. Sind aufs Ganze gesehen innerhalb der vollzugsinternen Ausbildung Rechts- und Verwaltungsfragen immer noch über-, die Vermittlung sozialpädagogischer Kenntnisse unterrepräsentiert, so ist die Ausbildung des Sozialarbeiters häufig am Modell des freiberuflich Tätigen orientiert, der sich nun in der Tat nicht mit Problemen des Managements und der Zusammenarbeit im Rahmen einer so komplexen Institution wie der Vollzugsanstalt auseinandersetzen muß.

Hinsichtlich der übrigen Berufsgruppen, die vielfach fachlich hochspezialisiert und dadurch in ihrer beruflichen Einstellung geprägt sind, hat es meist bei einer mehr oder weniger unreflektierten Einführung in den Arbeitsbereich der Vollzugsanstalt sein Bewenden. Das trifft vor allem auf akademisch ausgebildete Fachkräfte wie etwa die Juristen zu, denen ohnehin nach der gegenwärtigen Organisation der Vollzugsanstalt Führungsaufgaben zufallen. Unzureichende kriminologische und sozialwissenschaftliche Schulung hat dann häufig die Übernahme traditioneller Berufsrollen und damit die Verfestigung des überkommenen Organisationsschemas zur Folge.

Auf der anderen Seite mögen etwa ausgesprochen pädagogisch und therapeutisch orientierte (und auch motivierte) Mitarbeiter wie Psychologen, Psychoanalytiker, Pädagogen und Sozialarbeiter zwar das fachliche Rüstzeug für die Steuerung sozialer Lernprozesse mitbringen. Ihnen fehlt aber nicht selten gerade eine intimere Kenntnis der Sozialstruktur einer Vollzugsanstalt und das nötige Verständnis für Verwaltungsvorgänge, die nun einmal jeder Organisation immanent sind. Zum Teil werden durch die Eigenart der Ausbildung – namentlich im akademischen Bereich – Erwartungen geweckt, die zumindest der

gegenwärtige Vollzug nicht einlösen kann; zum Teil mündet eine starke fachliche Spezialisierung leicht in einen methodischen und inhaltlichen Ausschließkeitsanspruch, der das Verständnis für die jeweilige berufliche Rolle der übrigen im Vollzug tätigen Mitarbeiter und der Notwendigkeit einer allseitigen Zusammenarbeit zurückdrängt.

● Schließlich erweist sich aber auch ein gewisser Vorrang juristisch-administrativer Gesichtspunkte nach wie vor als ein Handicap für eine Weiterentwicklung der Vollzugsanstalt in Richtung auf eine „problemlösende Gemeinschaft“. Ein charakteristisches Beispiel dafür bildet etwa die gegenwärtige Organisationsstruktur der Vollzugsanstalt selbst, die – vielleicht begünstigt durch das Laufbahnrecht oder das Denken in entsprechenden Kategorien – eine recht unterschiedliche Verteilung administrativer und sozialer Macht zur Folge hat, ohne daß dies den jeweiligen Funktionen entspreche.

Wiederholt ist auf die Situation des Aufsichtsbeamten hingewiesen worden, der trotz weitgehender Machtlosigkeit verschiedenartigen Verhaltenserwartungen gerecht werden soll. Aber auch die tatsächlichen und administrativen Möglichkeiten der pädagogisch-therapeutischen und sozialen Dienste erscheinen, gemessen am Gewicht ihrer Aufgaben, eingeengt. Das ist ja mit ein Grund dafür, daß der Versuch solcher Dienste, sich selbst zu behaupten und die eigene berufliche Rolle stärker zu profilieren, in traditionellen kustodialen Vollzugsanstalten zu Rivalitäten und Positionskämpfen zwischen den verschiedenen Berufsgruppen führt, die langfristig in aller Regel auf Kosten der ganzen Anstalt gehen.

Probleme sind nur mehrdimensional zu lösen

Die soeben im einzelnen skizzierten Schwierigkeiten stehen gewiß nicht beziehungslos nebeneinander. Man muß keineswegs die Gesamtheit rollentheoretischer, lerntheoretischer oder sozialisationstheoretischer Erfahrungssätze bemühen, um zu verstehen, daß es zwischen sozialer Herkunft, Ausbildung der Vollzugsbediensteten, gegenwärtigen baulichen und administrativen Strukturen der Vollzugsanstalt, dem heutigen Stand an sozialwissenschaftlicher Erkenntnis und ihrer praktischen Verwertung Zusammenhänge und Querverbindungen gibt, die bei allen Überlegungen zur Weiterentwicklung der Vollzugsorganisation berücksichtigt werden müssen.

Dies bedeutet – im Klartext –, daß jene Probleme sich sinnvollerweise nur mehrdimensional angehen lassen. So wäre es sicher ein Irrtum zu meinen, schon eine sozialpädagogische Ausbildung des Aufsichtsdienstes würde die erhoffte Zusammenarbeit im Sinne des Vollzugsziels zustandebringen. Sie könnte sogar die Frustration des Aufsichtspersonals noch steigern helfen, weil eine solche Ausbildung unter Beibehaltung hierarchischer Organisationsstrukturen das Bewußtsein der Diskrepanz zwischen Theorie und Praxis schärfen würde. Lediglich im Verein mit einer allmählichen Änderung des inneren Aufbaus kann sich eine sozialpädagogische Ausbildung günstig auf die eigene Berufsrolle und die Zusammenarbeit mit anderen Diensten auswirken.

Kooperationsbereitschaft ist aber auch nur zu erwarten, wenn schon in der Phase der Berufsvorbereitung der Entwicklung berufs- oder tätigkeitsbezogener Sonderinteressen entgegengewirkt wird. Dafür könnte sich eine Art gemeinsamer Grund- oder Zusatzausbildung auf gruppenspezifischer Grundlage anbieten, die die verschiedenen Berufsgruppen noch vor der endgültigen Anstellung im Vollzugsdienst zusammenführt.

Ein Hineinwachsen in eine feste Berufsrolle ist freilich nicht möglich, wenn – wie es beim Aufsichtsdienst anscheinend immer noch vorkommt – Mitarbeiter ihren Arbeitsplatz, ja gelegentlich sogar ihre Funktion häufig wechseln müssen oder aber – wie es bei manchen Psychologen der Fall ist – hauptsächlich damit beschäftigt sind, ihre soziale Rolle in einem fremdartigen System zu definieren. Das bringt hafterfahrenen Gefangenen kurzfristige Vorteile ein, die sich langfristig aber als Nachteile erweisen.

Umgekehrt ist es auch der Behandlung des Gefangenen auf Dauer kaum förderlich, wenn sich Pädagogen und Therapeuten primär mit den Insassen beschäftigen, ohne etwa die Mitarbeiter des Aufsichtsdienstes vorher in die therapeutische Tätigkeit eingeführt zu haben. Man kann Verständnis für die eigene Arbeit nur erwarten, wenn man sich um den andern bemüht. Vielleicht war und ist ein entscheidender Mangel der Gruppenarbeit mit Gefangenen, daß sie zu wenig von Gruppenarbeit mit Beamten und fachlicher Beratung begleitet wurde und wird.

Eine stärkere Beteiligung der Insassen an der Verwaltung der Anstalt und Regelung ihrer Angelegenheiten wiederum kann nur funktionieren, wenn auf der Seite des Personals entsprechende Formen der Mitverantwortung eingeübt sind und praktiziert werden. Dazu bedarf es nun in der Tat keines Gesetzes. Ohnehin besteht die Gefahr, daß man den Mangel an gesetzlichen Regelungen oder mangelhafte ge-

setzliche Vorschriften als Alibi für Untätigkeit mißbrauchen wird. Insofern wird man gut daran tun, nicht auf gesetzliche Lösungen zu warten, sondern die Frage des inneren Aufbaus der Vollzugsanstalt von der Praxis her in Angriff zu nehmen – wie es ja mancherorts bereits geschehen ist.

Eine Reihe von Maßnahmen bietet sich an

Dafür bietet sich ein Bündel von Maßnahmen an, das von der Ausbildung, Fortbildung und Mitverantwortung der Vollzugsbediensteten bis hin zur Gliederung der Vollzugsanstalt in Wohn- und Behandlungsgruppen und der Mitverwaltung der Insassen reicht. Das alles ist gewiß längst bekannt. Man schreckt aber da und dort immer noch vor der schrittweisen Verwirklichung solcher Überlegungen zurück, weil man negative Auswirkungen auf die Vollzugsanstalten – etwa im Hinblick auf die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung – befürchtet. Hier wäre jedoch zu bedenken, daß der Vollzug zum Teil jedenfalls vor selbstgeschaffenen Sicherheits- und Ordnungsproblemen steht, die durch die Variablen Größe, bauliche Struktur, Ausbildung der Bediensteten und Vollzugsgestaltung bestimmt sind. Gelegentlich figuriert auch die Verunsicherung des Vollzugspersonals als Argument für Reformverzicht oder -aufschub.

Richtig daran ist natürlich wiederum, daß man niemanden risikolos ohne entsprechende psychologische und pädagogische Vorbereitung in neue Formen des Vollzugs entlassen, sie ihnen gleichsam ausliefern kann. Aber zu beachten bleibt auch, daß bloße Liberalisierungsmaßnahmen, wie sie in den vergangenen zehn Jahren eingeleitet wurden, jedenfalls dann Schwierigkeiten auslösen mußten, wenn die erforderlichen „flankierenden Maßnahmen“ ausblieben. Das sind aber neben den sozialpädagogischen Bemühungen um den Gefangenen gerade jene Strukturveränderungen auf organisatorischem und personellem Gebiet, von denen mein Referat handelte.

Viele sehen nur eine Möglichkeit zur Abreaktion

Zur Problematik der Konstituierung von Therapiegruppen in einer C-Anstalt

Behandlungsvollzug statt Verwahrvollzug, therapeutische Aktivitäten statt dumpfes Dahindämmern, gezielte Persönlichkeitänderung statt Belassen kriminalisierter Verhaltensweisen – so lautet der neue, sicherlich von humanen Vorstellungen getragene Trend im Strafvollzug. Da gibt es die Auswahlanstalten, welche die Persönlichkeit des Täters erforschen, diesen als leichter oder stärker kriminell gefährdet einstufen, ihn dann der jeweiligen Anstalt, offenen, gelockerten oder geschlossenen, zuführen und dem Gefangenen einen Vollzugsplan, der einen Katalog von Maßnahmen zur positiven Persönlichkeitsformung des Inhaftierten umfaßt, mit auf den Weg geben. Da gibt es dann weiterhin die Regelanstalten in der bereits erwähnten Klassifizierung, in denen der Täter seine Haftzeit verbringt und in welchen die von der Auswahlanstalt vorgeschlagenen vollzuglichen Maßnahmen durchgeführt werden sollen.

Eine dieser Maßnahmen ist die Psychotherapie in Form von Einzel- oder Gruppentherapie. Hier soll nun nachfolgend von Schwierigkeiten berichtet werden, die der Verfasser beim Aufbau von Therapiegruppen in einer C-Anstalt – einer Anstalt des geschlossenen Sicherheitsvollzugs mit einer Klientel, die sich aus hochkriminalisierten Persönlichkeiten zusammensetzt – erfahren hat. Folgende Faktoren, die die Konsistenz und den Zusammenhalt der Gruppen gefährden können und damit eine permanente Fluktuation in den Gruppen selbst bedingen, haben sich als problemträchtig herauskristallisiert:

a) Motivation

Ein gewisser Leidensdruck und ein daraus resultierendes spontanes Bedürfnis nach Hilfe und Unterstützung bei der Klärung und Modifikation von Erlebnis- und Verhaltensstörungen wie auch tiefgreifenden persönlichen Schwierigkeiten müßte beim Teilnehmer gewährleistet sein. Bloße Neugier, der Hunger nach Abwechslung, das Interesse an Kommunikation und das Bedürfnis nach Abreaktion von aufgestauter „Knastwut“ – lauter Motive, die mitfließen bei der Entscheidung, an einer Therapiegruppe teilzunehmen – lassen die Gruppe schnell zu einer Stammtischrunde, an welcher unter Umständen der Tauschhandel blüht, absinken oder führen, bei ständigem Eingreifen des Therapeuten und dem Bemühen um Einstellung auf die therapeutischen Zielsetzungen, die Teilnehmer zur fortwährenden „Rotation“, die Gruppenmitglieder wechseln laufend.

b) Haftdauer

Therapeutisch sinnvoll wäre es, die Auflösung der Gruppe in etwa mit dem Entlassungstermin zusammenfallen zu lassen. Gleichzeitig hätte man die Gewähr eines festen Gruppenbestandes. Dem stehen jedoch unüberwindliche Schwierigkeiten gegenüber, die eine Folge der spezifischen Struktur einer Anstalt der C-Kategorie sind: Langstrafge, die vielleicht gerade zu Beginn ihrer Haft einer besonders intensiven therapeutischen Betreuung bedürften, könnten keine Berücksichtigung finden. Die Entlassungstermine stehen zwar de jure durch das festgelegte Strafende fest, werden aber vielfach durch vorzeitige, bedingte Entlassungen vorverlegt. Ferner sind immerzu terminlich nicht festkalkulierbare Abgänge durch die kontinuierlichen Progressionsverlegungen in die Einrichtungen des gelockerten oder offenen Vollzugs gegeben, wie auch laufend Zugänge von den Auswahlanstalten mit den Empfehlungen gruppentherapeutischer Maßnahmen, die bei uns im Hause durchgeführt werden sollen.

Hinzu treten Besuchsverlegungen, Verlegungen zwecks Wahrnehmung von Terminen, Untersuchungen und Behandlungen (psychiatrisch und medizinisch), Verlegungen in sozialtherapeutische Anstalten etc., so daß aufgrund dieser allgemeinen personellen Fluktuation im Hause eine über einen längeren Zeitraum sich erstreckende Konstanz einer Gruppe zwar erwünscht, aber nicht zu verwirklichen ist.

c) Arbeitsplatz

Da die therapeutischen Sitzungen nur während der Arbeitszeit stattfinden konnten, der Gefangene zudem laut DVollzO zur Arbeit verpflichtet ist, ergab sich ein zunächst unlösbar scheinender Zielkonflikt, der aber durch Verhandlungen mit den Vertretern der Betriebe und dem Werkdienst gelöst werden konnte. Dabei konnten die im Tagelohn tätigen Gefangenen für die einmal in der Woche stattfindende eineinhalbstündige Sitzung wegen der Möglichkeit, durch forciertes Arbeiten Versäumtes nachholen zu können, ohne weiteres freigestellt werden.

Bei der Pensumarbeit mit Leistungszulage ergaben sich schon größere Schwierigkeiten, die fast unüberwindbar wurden, wenn der Gefangene in einem Gruppenarbeitsprozeß stand, da dann durch seinen Ausfall die Prämie der gesamten Gruppe gefährdet war, respektive die Gruppe durch Mehrarbeit den Ausfall kompensieren mußte. Durch Zugeständnisse der Betriebe, Verzicht der therapieinteressierten Ge-

fangen auf einen Teil ihres Lohnes respektive ihrer Prämie, auch durch Konzession der Mitgefangenen war es schließlich möglich, die Gruppe zu etablieren unter Ausnahme der Häftlinge, die in einem Außenkommando arbeiteten.

Allerdings blieben Polarisierungen in den Gruppen und unter den Mitgefangenen überhaupt wegen der Privilegien und des als „elitär“ etikettierten Sonderstatus der Therapiegruppen, in denen die „Bekloppten“ sind, die zum „Dachdecker“ müssen, bestehen, was in – allerdings vereinzelter Fällen – dazu führte, daß Gefangene die Gruppe verließen.

d) Deliktformen

Während die einen Insassen sich mit ihren Delikten (Eigentumsdelikte als Kavaliersdelikte, Bankeinbruch als männliches Mutdelikt etc.) brüsten zur Aufbesserung ihres Sozialprestiges in der Gefangensubkultur und Imagepflege, verschweigen die anderen dies sorgsam aus Angst vor Repressionen von seiten der Mitgefangenen (Sexualdelikte, vor allem an und mit Kindern; bestimmte Formen von Gewalttaten, Mißhandlungen, Totschlag usw.), da selbst die Normvorstellungen des überwiegenden Teiles der Kriminellen, die ja sowieso nur sektoral, also teilkriminalisiert sind, hier mit den Normen des Durchschnittsbürgers kongruent sind, und Identifikationen selbst der Täter mit ihrem Verhalten kaum erfolgen.

Deshalb stehen gerade die Letzteren unter einem besonderen Leidensdruck und wenden sich hilfesuchend der Therapie zu, sind von der Einstellung her jedoch mehr einzeltherapeutisch orientiert und erweisen sich in den Gruppen häufig sehr äußersgehemmt, wie umgekehrt die übrigen Gruppenmitglieder merken, daß mit denen „etwas nicht stimmt“: Mißtrauen hängt im Raum, ein Grund, unter Umständen die Gruppe – falls man ihr überhaupt unter Überwindung der Sperre beigetreten war – im Frühstadium ihrer inneren Konsolidierung zu verlassen, woran dann oft auch die gegenseitige Versicherung zur Schweigepflicht nichts ändert und was erst nach dem Aufbau eines positiven Gruppenklimas abgefangen werden könnte.

e) Haftprobleme

Neben den durch den Entzug der Freiheitsstrafe bedingten Frustrationen kommt es in einer Anstalt der C-Kategorie mit der Vorrangigkeit von Sicherheit und Ordnung und dem dadurch bedingten Isolier-Vollzug zu besonders massiven Bedrängnissen, die in aktuellen Ereignissen, wie zum Beispiel Scheidung, Auflösung der Familie, Verlust von Bindungen überhaupt, Ablehnung von Gesuchen, unbefriedigender Arbeit, Hausstrafen usw. derart kumulieren, daß das Erlebnisfaß zum Überlaufen gefüllt ist und der Gefangene jede Möglichkeit des Abreagierens von gestauter Wut und Aggression willfährig aufgreift. Da bieten sich natürlich die Therapiegruppen, vor allem bei nicht-direktiven Verfahren, als besonders attraktiver Ort des Abladens, des Angreifens, ja sogar des Konspirierens an, wo-

bei die Zielobjekte von den Beamten über die Institutionen bis hin zur Gesellschaft streuen.

Wenn auch das katarthische Freisetzen von Emotionen einen Teilaspekt der Therapiegruppe darstellt, so werden dennoch die übrigen Zielsetzungen wie Steigerung der Empathiefähigkeit, Aufdecken gruppensdynamischer Abläufe, tiefenpsychologische Analyse der neurotischen Symptome wie auch der Erlebnis- und Verhaltensstörungen, verhaltenstherapeutische Überlegungen, derart massiv von der ersteren überlagert, daß, zumindest im Anfangsstadium der Gruppe, nur unter ständiger Einbringung der Autorität des Therapeuten die Aktivität der Mitglieder auf die übrigen Zielsetzungen zurückgeholt werden kann unter Zurückdrängung der katarthischen Bedürfnisse, was wiederum hier und da zur Flucht aus der Gruppe geführt hat.

f) Cliquesbildung

Die informellen Gruppen- und Cliquesbildungen in der Anstalt mit ihren Machtkämpfen werden gegebenenfalls in die Gruppe hineingetragen. Das eine oder andere Gruppenmitglied ist dann bestrebt, einen Freund oder Gefolgsmann oder gleich mehrere unter dem Vorwand der therapeutischen Notwendigkeit in die Gruppe zu holen, um Druck auf den Psychologen auszuüben, damit dieser sich für spezielle Anliegen einsetzen soll, oder um auch ein Gegengewicht gegen andere Gruppenmitglieder, mit denen man rivalisiert, zu bilden. Es kann zu Solidarisierungen des Gros der Gruppe auch gegen einzelne, die dann die Sündenbockfunktionen übernehmen, kommen (vor allem gegen Betrüger, Lügner und Geschwätzige), so daß diese regelrecht aus der Gruppe herausgeekelt werden. Auch gegen die Neuaufnahme eines im Hause in besonderer Weise stigmatisierten Gefangenen haben sich die Gruppen schon geschlossen zur Wehr gesetzt.

Effizienz therapeutischer Aktivitäten wird fragwürdig

Insgesamt zeigt sich in der Entwicklung der Therapiegruppen folgender tragischer *circulus vitiosus*: bestimmte, aus der Struktur der Anstalt resultierende Faktoren bedingen einen permanenten Wechsel der Gruppenmitglieder, wodurch eine Gruppenkohärenz und -konsistenz verhindert wird, was selbst wieder zur Quelle des Ausscheidens von Mitgliedern wird. Die Instabilität der Gruppe perpetuiert sich selbstzeugend, wodurch die Effizienz therapeutischer Aktivitäten in einer C-Anstalt unter den geschilderten Konditionen mehr als fragwürdig wird. (Daß sich, würde man diese Kritik zu Ende denken, die C-Anstalt selbst, unter Zugrundelegung des Vollzugszieles der Wiedereingliederung des Insassen, in Frage stellt – es geht der Slogan um, diese Anstalten kriminalisieren statt sozialisieren, bedingt durch Konzentration der Schwerkriminellen mit negativem Modell- und Beobachtungslernen, Stigmatisierung der Gefangenen zu nicht mehr Besserungsfähigen, extremer Frustration der Inhaftierten durch

Isoliervollzug mit Überbetonung des Sicherheitsgedankens – bedarf wohl kaum einer besonderen Erwähnung).

Dies zwingt zu Überlegungen, die Therapiegruppen anders zu organisieren, sie zum Beispiel als Wohngruppen zu therapeutischen Einheiten im Hause abteilungsmäßig zusammenzufassen, um so neben der Kommunikation in der Gruppe auch eine – weiterreichende – Kommunikation und Interaktion und damit ein echtes Wir-Bewußtsein unter den Gruppenmitgliedern, ferner eine bessere Betreuung und damit wirksamere Ausschaltung von haften Störfaktoren zu erreichen.

Aufgrund der dadurch ermöglichten intensiveren Kontakte des Therapeuten mit den Gefangenen ließe sich auch eine weitere Sperre bei den Gruppenmitgliedern mindern, die durch die Doppelrolle des

Psychologen in der Anstalt bedingt ist, nämlich Therapeut und Gutachter zugleich zu sein, weil, so wird befürchtet, der Psychologe als Gutachter Informationen, die er als Therapeut erhalten hat, unter Umständen zum Nachteil des Gefangenen (bei der Progressionsbegutachtung zum Beispiel) verwerthen könnte.

Diese Angst ist tatsächlich nicht unbegründet, da sich aus der Doppelfunktion des Psychologen Zielkonflikte ergeben, vertritt er doch gegebenenfalls als Therapeut mehr die Interessen des Insassen, als Gutachter u. U. mehr die Interessen der Institution. Um diesen Zielkonflikt aufzulösen, wäre es sinnvoll, beim Einsatz mehrerer Psychologen im Haus für eine klare Aufgabenverteilung im Sinne einer Trennung der divergierenden Funktionen Sorge zu tragen.

Voraussetzungen zur Mitwirkung bei der Resozialisierung

Zur psychologischen Ausbildung von Beamten des mittleren Justizvollzugsdienstes (Aufsichts- und Werkdienstes)

Die Forderung nach einer qualifizierten Ausbildung von Beamten des mittleren Justizvollzugsdienstes (Aufsichts- und Werkdienstes) wird heute weitgehend übereinstimmend erhoben. Publikationen zu diesem Thema zeigen, daß derzeit an verschiedenen Stellen begonnen wird, über das Aufstellen von Forderungen hinauszugehen und konkrete Maßnahmen für eine ihrer Aufgabe angemessene Ausbildung der Vollzugsbediensteten zu ergreifen (s. zum Beispiel die Beiträge von Wagner und Neuland in ZfStrVo 1, 1975).

Inhalt dieses Aufsatzes sollen einige Vorschläge für die psychologische Ausbildung von Vollzugsbediensteten sein. Einleitend sollen aber auch die in letzter Zeit häufig wiederholten Forderungen nach Verbesserung der Ausbildung von Vollzugsbediensteten kurz betrachtet werden. Abschließend werden Probleme und Perspektiven einer psychologischen Ausbildung von Vollzugsbediensteten diskutiert.

Forderung nach psychologischer Ausbildung von Vollzugsbediensteten

Grob kategorisiert lassen sich zur Zeit drei Richtungen unterscheiden, aus denen Forderungen zur psychologischen Ausbildung von Vollzugsbediensteten erhoben werden:

- Forderungen, wie sie in den Vorschlägen für ein Strafvollzugsgesetz zum Ausdruck kommen,
- Forderungen von Berufs- bzw. Interessenverbänden und
- Forderungen aufgrund empirischer Untersuchungen des Ist-Zustands der beruflichen Situation der Vollzugsbediensteten.

Die Gesetzesvorschläge sind offensichtlich ein Resultat der unter den beiden letzten Punkten genannten Bemühungen. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit sollen im folgenden Beispiele aus den genannten Bereichen dargestellt werden.

Müller-Dietz (1974, S. 49) weist darauf hin, daß schon nach der Dienst- und Vollzugsordnung (Nr. 21 Abs. 2) der Vollzugsbedienstete in begrenztem Umfang Behandlungsaufgaben hat. Der Regierungsentwurf für ein Strafvollzugsgesetz (RE) formuliert im § 141 (1): „Alle im Vollzug Tätigen arbeiten zusammen und wirken daran mit, das Behandlungsziel zu erreichen.“ Diese Formulierung entspricht in etwa dem Gedanken in § 147 b des Kommissionsentwurfes für ein Strafvollzugsgesetz (KE) von 1971, der darüber hinaus in seinem § 153 noch die Forderung erhob, geeignete Vollzugsbedienstete als „Leiter von Wohn- und Behandlungsgruppen“ einzusetzen. Im Alternativentwurf eines Strafvollzugsgesetzes von deutschen und schweizerischen Strafrechtslehrern (AE) erscheint dieser Gedanke ebenfalls; dort unter der Bezeich-

nung „Gruppenbeamter“ (§ 16 Abs. 1 AE). Die zitierten Paragraphen zeigen, daß Vollzugsbedienstete in Zukunft hauptsächlich sozial-pädagogische Aufgaben wahrnehmen sollen. Dabei muß gesehen werden, daß der RE diesbezüglich die am wenigsten deutliche Formulierung enthält.

Ausbildung für Spezialfunktionen gefordert

In seiner Stellungnahme zum § 142 des RE betont der Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands e. V. (1974, S. 163) die Notwendigkeit der Aus- und Fortbildung aller Vollzugsbediensteten für die Zusammenarbeit in einem behandlungsorientierten Vollzug. Bereits in seiner „Denkschrift zur inneren Reform des Strafvollzugs“ hat der Bund der Strafvollzugsbediensteten (1971, S. 6) gefordert, daß „alle Bediensteten . . . an der Resozialisierung der Gefangenen zu beteiligen“ seien. Die Deutsche Vereinigung für Jugendrichter und Jugendgerichtshilfen hat in einer Denkschrift (1970, S. 49 ff.) „pädagogische und psychologische Schulung“ für die Mitarbeit im Strafvollzug gefordert. Auch sie sah – entsprechend dem KE und dem AE – die Notwendigkeit und Möglichkeit, Beamte des Aufsichtsdienstes zu Spezialfunktionen, z. B. Leiter von Gesprächsgruppen, heranzubilden.

In verschiedenen empirischen Studien wurde – meistens mit Hilfe von Fragebogenerhebungen bei den Betroffenen – versucht, Aufschluß über das berufliche Selbstverständnis der Vollzugsbediensteten zu erlangen. Waldmann (1968, S. 77) stellt dar, wie der „Zielkonflikt“ der Strafanstalten hauptsächlich den Aufsichts- und Werkdienst belastet. Callies (1970, S. 28) stellt in seiner Analyse des Strafvollzugs fest, daß der Vollzugsbedienstete für seine neuen Aufgaben in einem Resozialisierungsvollzug nicht ausgebildet ist und daß daher auch kein erzieherischer Einfluß auf den Gefangenen von ihm erwartet werden kann. Däumling (1970, S. 42) empfiehlt aufgrund seiner Untersuchung über die „psychologische Situation des Aufsichtsbeamten“ eine „systematische Erschließung des Erfahrungspotentials der Bediensteten im Rahmen gruppenpsychagogischer Fortbildung“.

Possehl (1970, S. 106) äußert sich in ähnlichem Sinne, indem er eine „Verschiebung des Ausbildungsschwerpunkts“ beim Aufsichtsdienst und dessen Beteiligung an der „Leitung von Gefangenengruppen im Sinne von „group counselling“ fordert. Nach Hohmeiers (1973, S. 56) Untersuchungen halten 50 Prozent der Aufsichtsbediensteten selbst ihre Ausbildung für unzureichend. Hohmeier (1973, S. 58) sieht in einer Reform des Strafvollzugs hauptsächlich eine „Neubestimmung der Berufsrolle“ und eine „Neuorientierung und Verbesserung der Ausbildung für diesen Beruf“ (vgl. auch Hohmeier 1975).

„Moderne“ Vorstellungen existieren schon seit 200 Jahren

Der Katalog der Forderungen nach psychologischer Ausbildung von Vollzugsbediensteten soll mit dem Beleg abgeschlossen werden, daß alle diese „modernen“ Vorstellungen mindestens 200 Jahre alt sind. In Deutschland bemühte sich im 18. Jahrhundert Heinrich Balthasar Wagnitz (Lebenszeit: 1755 bis 1838) um eine Reform des Gefängniswesens. Ich zitiere die von Wagnitz damals erhobenen Forderungen aus einem ebenfalls schon wieder fast historischen Aufsatz von Krebs aus dem Jahre 1961. Wagnitz (zit. n. Krebs 1961, S. 173) schlägt vor „ein Seminarium (für Vollzugsbedienstete) anzulegen, in dem nicht nur, welches wohl die Hauptsache wäre, ihr moralischer Charakter und ihre Geisteskräfte geprüft, sondern in welchem sie auch zu ihrem künftigen Dienste vorbereitet werden könnten“.

Die Vorstellungen von Wagnitz über Inhalt und Art des Unterrichts sind ebenfalls „modern“. Er fordert im Wechsel theoretische und praktische Unterweisung der Vollzugsbediensteten in der „Behandlung ihrer Untergebenen“. Darüber hinaus verlangt er die Verbesserung der Stellung des Aufsichtsdienstes durch ein „hinlänglich und nicht zu karg bemessenes Salarium“ (zit. n. Krebs 1961, S. 1974).

Notwendigkeit von Curriculum-Konstruktion

Bei der Erfüllung der oben skizzierten Forderungen nach Verbesserung der Ausbildung von Vollzugsbediensteten geht es neben der Schaffung organisatorischer Voraussetzungen (Verlängerung der Ausbildungszeit, Schaffung von Ausbildungsstätten und Bereitstellen von Ausbildungspersonal) hauptsächlich um das Problem, ein umfassendes und auf die Bedürfnisse und Voraussetzungen der Vollzugsbediensteten zugeschnittenes Curriculum zu entwickeln. Die zu lehrenden Inhalte dieses Curriculums müßten an den praktischen Erfordernissen eines modernen Strafvollzugs ausgerichtet sein.

Da moderner Strafvollzug „Behandlungsvollzug“ ist bzw. sein soll (auf eine Untermuerung dieser Feststellung durch entsprechende Paragraphen und Zitierungen soll hier verzichtet werden), geht es darum, Lehr- bzw. Lernziele für die Mitarbeit von Vollzugsbediensteten in einem behandlungsorientierten Vollzug zu definieren. Aus den Lernzielen wären dann die für die Ausbildung der Vollzugsbediensteten relevanten Inhalte abzuleiten. Didaktische Überlegungen zur Vermittlung der Inhalte hätten sich an den intellektuellen und motivationalen Voraussetzungen der Vollzugsbediensteten (den schulischen und beruflichen Vorerfahrungen) zu orientieren. Nicht zuletzt wäre fortlaufend empirisch zu prüfen, ob mit dem konstruierten Curriculum die intendierten Lernziele erreicht werden. Gegebenenfalls wären fortlaufend Revisionen des Curriculums vorzunehmen.

Nur durch eine systematische Curriculum-Konstruktion im beschriebenen Sinne ist die Gefahr zu vermeiden, daß Vollzugsbedienstete für ihre beruflichen Anforderungen irrelevantes psychologisches (Halb-) Wissen vermittelt bekommen; etwa dadurch,

daß der Auszubildende sein auf der Universität erworbenes Wissen lediglich in „verdünntem Aufguß“ ohne Bezug auf die Bedürfnisse der Vollzugsbediensteten weitergibt.

Die Feststellung, daß die zukünftige Aufgabe der Aus- und Fortbildung von Vollzugsbediensteten darin besteht, systematischer als bisher die Lernziele und Inhalte des Unterrichts aus der beruflichen Praxis der Vollzugsbediensteten abzuleiten und zu begründen, ist nicht trivial, wenn man die Anforderungen eines behandlungsorientierten Vollzugs mit dem Lehrangebot der Justizvollzugsschulen in der BRD vergleicht. Dabei wird deutlich, daß die Lehrinhalte überwiegend zur Erfüllung von Aufgaben in einem traditionell orientierten Verwahrvollzug befähigen und weniger zur Wahrnehmung von Behandlungsaufgaben (vgl. die systematische Aufstellung der Fächer der Justizvollzugsschulen der verschiedenen Bundesländer bei Mädger 1969).

Vorschläge für Ausbildungsinhalte

Bei dem ersten Schritt der Curriculum-Konstruktion, der Formulierung von Lernzielen, ist von folgenden Voraussetzungen auszugehen:

- Systematische „Behandlung“ von Delinquenten kann nur durchgeführt werden, wenn Klarheit über die Behandlungsziele und Behandlungsmethoden herrscht. Da Behandlungsziele und Einsatz bestimmter Behandlungsmethoden je nach dem (veränderlichen) Zustand der Klienten variieren, setzt Behandlung diagnostische Feststellungen voraus („Diagnostik“ wird dabei im weitesten Sinne verstanden).
- „Behandlung“ von Delinquenten kann nicht in der isolierten Anwendung spezieller psychologischer bzw. psychotherapeutischer Methoden durch Fachkräfte bestehen, sondern bedeutet die Herstellung von Bedingungen im Strafvollzug, die den Delinquenten solche Erfahrungen ermöglichen, die langfristig die angestrebten Einstellungs- und Verhaltensänderungen bewirken. Schlagwortartig ausgedrückt: es geht weniger um die Durchführung von Therapie im Strafvollzug, als vielmehr um die Gestaltung eines therapeutischen Vollzugs. Weitere Schlagworte, die das Gemeinte beleuchten, sind die Begriffe „Milieuthérapie“ bzw. „therapeutisches Milieu“.
- Das therapeutische Milieu wird im wesentlichen, wenn nicht allein, von dem Aufsichts- und Werkdienst gestaltet; d. h. diese Personengruppe leistet den wesentlichen Beitrag zur Behandlung von Delinquenten im Strafvollzug.

Wenn man aus diesen Voraussetzungen Ableitungen für die Ausbildung von Vollzugsbediensteten vornimmt, so läßt sich zunächst feststellen, daß Vollzugsbedienstete Behandlungswissen und diagnostisches Wissen haben müssen.

Als der Verfasser im Herbst 1971 einen Lehrauftrag für die psychologische Ausbildung des mittleren Vollzugsdienstes an der Justizvollzugsschule des Landes Schleswig-Holstein übernahm, versuchte er von den obengenannten Voraussetzungen ausgehend zunächst die oben aufgestellten Forderungen zur Kon-

struktion eines Curriculums für den Bereich der Vermittlung von Methoden der Behandlung von Gefangenen durch Vollzugsbedienstete zu erfüllen. Zusammen mit studentischen Praktikanten wurde ein Unterrichtsprogramm zur Ausbildung von Vollzugsbediensteten in Grundprinzipien psychologischer Methoden der Verhaltensmodifikation entwickelt.

Basiswissen psychologischer Veränderungsmethoden

Die Lernziele unseres Programms ergeben sich direkt aus dem oben formulierten allgemeinen Ausbildungsziel der „Beteiligung der Vollzugsbediensteten an der Behandlung der Gefangenen“. Es sollen durch das Programm Methoden zur systematischen Verhaltensänderung bei Strafgefangenen durch Vollzugsbedienstete und Methoden zur erfolgreichen Lösung von Konfliktsituationen in Strafvollzug ohne Beeinträchtigung des Behandlungsziels vermittelt werden.

Inhalte des Programms sind Grundlagen der psychologischen Lerntheorien (man könnte auch sagen: Prinzipien der Verhaltenstherapie) und der nicht-direktiven Gesprächstechnik (i. S. von Rogers und Tausch), also das Basiswissen psychologischer Veränderungsmethoden. Das Programm ist in einzelne Lernschritte untergliedert. Für diese Lernschritte liegt Informations- und Übungsmaterial in Form von Arbeitsblättern vor.

Das didaktische Vorgehen wechselt ständig zwischen Lehrgespräch zur Informationserarbeitung, Kleingruppenarbeit zur vertiefenden Informationserarbeitung, zur Diskussion und zu praktischen Übungen anhand der Arbeitsblätter und im Rollenspiel. Insbesondere die Darstellung allgemeiner Prinzipien an konkreten Beispielen und das praktische Üben scheint den Bedürfnissen der Vollzugsbediensteten zu entsprechen.

Es kann sich auf diese kurze Beschreibung des Programms beschränkt werden, da es publiziert wurde (Steller und Berbalk 1974). Dagegen sollen noch einige Überlegungen zu weiteren Bereichen der psychologischen Ausbildung von Vollzugsbediensteten angestellt werden. Es wurde oben gesagt, daß Behandlung diagnostische Feststellungen voraussetze. Was bedeutet dies für die Mitarbeit von Vollzugsbediensteten an der Behandlungsaufgabe?

Das oben erwähnte Trainingsprogramm in psychologischen Methoden der Verhaltensmodifikation leistet auch einen Beitrag zu diesem Problem, da es die Vollzugsbediensteten anhand von konkreten Beispielsituationen aus dem Anstaltsleben zwingt, genau zu beobachten und diese Beobachtungen zu formulieren. Mit diesen beiden Tätigkeiten (Beobachtungen machen und diese beschreibend festhalten) ist bereits der wesentliche diagnostische Beitrag der Vollzugsbediensteten zur Behandlungsaufgabe beschrieben. Die von den Vollzugsbediensteten gemachten Beobachtungen sollten nicht nur von diesen selbst zur Kontrolle des eigenen Verhaltens gegenüber den Gefangenen verwendet werden, sondern sollten auch für die Behandlung der Gefangenen durch andere – z. B. Fachkräfte – nutzbar gemacht werden, was eine Weitergabe der Beobachtungen – meistens in schriftlicher Form – nötig macht.

Ausgangspunkt: Konkrete Anstaltssituationen

Aus der Erfahrung, wie schwer nicht nur Vollzugsbediensteten die Formulierung von Verhaltensbeobachtungen fällt, wird von uns zur Zeit ein Trainingsprogramm entwickelt, dessen Lernziel die Differenzierung zwischen Verhaltensbeobachtungen und -beschreibungen und pauschalen, nichtssagenden und wertenden Stellungnahmen ist. Aufgrund der positiven Erfahrungen mit dem vorgestellten ersten Unterrichtsprogramm gehen wir wieder von konkreten Anstaltssituationen aus. Die Trainingsaufgaben der Vollzugsbediensteten bestehen u. a. darin, für wertende Stellungnahmen mögliche Beobachtungen zu formulieren, auf denen die Wertungen beruhen könnten, bzw. dieselben vorgegebenen Beobachtungen (Verhaltensbeschreibungen) je einmal mit „ablehnender“ bzw. „wohlwollender“ Haltung zu bewerten (zu beurteilen). Dieses Training wird ergänzt durch Darstellung und Diskussion typischer Beobachtungs- und Beurteilungsfehler. Das Programm wird zur Zeit im Rahmen des Unterrichts in „Persönlichkeitserforschung“ an der Justizvollzugsschule des Landes Schleswig-Holstein entwickelt. Es soll später im einzelnen vorgestellt werden (Steller und Kolbe in Vorbereitung).

Die sinnvolle Verwendung einzelner Behandlungstechniken, wie sie durch unser Trainingsprogramm vermittelt werden, setzt nicht nur genaue Verhaltensbeobachtung voraus, sondern erfordert auch ein umfassendes Hintergrundwissen der Vollzugsbediensteten über die Bedingungen, die das Verhalten von Menschen beeinflussen. Im Rahmen des Psychologieunterrichts an der Justizvollzugsschule des Landes Schleswig-Holstein werden daher neben den beiden beschriebenen Trainingsprogrammen Teilinhalte der Entwicklungs- und Sozialpsychologie und der Kriminologie gelehrt. Dieser („theoretische“) Unterricht erfolgt im wesentlichen im Lehrgespräch. Für einzelne Themen wurden Informationspapiere erstellt. Allgemeine Prinzipien werden anhand konkreter Beispiele („Falldarstellungen“) erläutert.

Lernerfolgskontrollen zeigen, daß die Inhalte, für die Trainingsprogramme vorliegen, besser gelernt werden als andere Fächer. Sie werden auch von den Vollzugsbediensteten als „interessanter“ und für die eigene berufliche Arbeit hilfreicher bewertet.

Grundsätzliche Probleme bei der psychologischen Ausbildung

Es wurde oben gefordert, bei der Formulierung von Ausbildungszielen von der Praxis der Vollzugsbediensteten auszugehen. Dabei stellt sich die Frage, von welcher Praxis ausgegangen werden soll; von der gegenwärtigen oder einer für die Zukunft vorgestellten, einer idealen Praxis. Psychologische Ausbildung darf zur Zeit nicht bei der Vermittlung bestimmter Kenntnisse und Fertigkeiten für den gegenwärtigen Vollzug stehenbleiben, sondern muß auch Gegenwärtiges in Frage stellen, wenn es mit psychologischen Kenntnissen nicht in Einklang zu bringen ist. Kraß ausgedrückt: Es ist von den Vollzugsbediensteten zu verlangen, mit dem Konflikt fertig zu werden, daß sie in der Praxis Dinge tun müssen, die sie nach einer Ausbildung durch Psychologen eventuell selbst als nicht sinnvoll erkennen.

Das Gesagte soll an einem Beispiel verdeutlicht werden: Es wurde oben dargelegt, daß Vollzugsbedienstete diagnostische Feststellungen treffen und weitergeben müssen, und es wurde dafür Unterricht in Verhaltensbeobachtung und Verhaltensbeschreibung vorgeschlagen. In Nr. 58 (3) der Dienst- und Vollzugsordnung wird die Mitarbeit der Vollzugsbediensteten an der „Persönlichkeitserforschung“ der Gefangenen gefordert, was in der Praxis für die Vollzugsbediensteten das Ausfüllen der bekannten Wahrnehmungs- und Beurteilungsbögen zu bestimmten Anlässen bedeutet. Die von uns dargestellten Unterrichtsziele scheinen also ganz in Einklang mit den Vorschriften der Dienst- und Vollzugsordnung zu sein.

Das ist aber nur scheinbar so. Am Ende unseres Unterrichts in „Persönlichkeitserforschung“ können die meisten Vollzugsbediensteten das von ihnen sowieso verspürte Unbehagen an dem Beurteilungsbogen begründen – und das ist u. a. auch das Ziel des Unterrichts –: sie können, ohne daß sie mit solchen Begriffen belastet würden, Überlegungen über die prognostische Validität der Kategorien des Beurteilungsbogens anstellen und die Ungenauigkeit und fehlende Systematik der Kategorien und der in den Merkblätter zum Beurteilungsbogen vorgeschlagenen Eigenschaftswörter kritisieren.

Sie sind – mit anderen Worten – bezüglich der Arbeit mit den Beurteilungsbogen gehörig verunsichert worden. Das Ausfüllen des Bogens fällt ihnen wahrscheinlich nach dem Unterricht eher schwerer als leichter als vorher. Es wären andere Beispiele denkbar. Der Beurteilungsbogen wurde zur Demonstration der allgemeinen Aussage gewählt, daß der Unterricht in Psychologie nicht nur für das Vorgegebene gelten kann, sondern daß er die Vollzugsbediensteten zum kritischen und selbständigen Durchdenken des gegenwärtigen Systems „Strafvollzug“ anleiten muß.

Psychische Belastung für die Vollzugsbediensteten

Wer mit Vollzugsbediensteten gearbeitet hat, kennt das vorwiegende Bedürfnis dieser Gruppe nach „Rezepten“, nach klaren Anweisungen. Er kann sich vorstellen, welche psychische Belastung die oben skizzierte kognitive Dissonanz für die meisten Vollzugsbediensteten bedeutet. Wenn psychologischer Unterricht derartige Effekte haben kann, so drängt sich die Frage auf, ob die Beamten des Aufsichts- und Werkdiensts eigentlich die richtigen Adressaten für einen solchen Unterricht sind oder ob sie dadurch „überfordert“ und in ihrer beruflichen Arbeit unnötig verunsichert werden; oder nach dem Unterricht den an sie in der Praxis gestellten Forderungen nicht mehr adäquat, d. h. im Sinne der Vorstellungen ihrer Vorgesetzten, nachkommen können.

In der Tat liegt hier ein Kernproblem der derzeitigen psychologischen Ausbildung der Vollzugsbediensteten. Solange es keineswegs Einzelfälle sind, wenn Vollzugsbedienstete berichten, daß ihnen nach Rückkehr von der Vollzugsschule in ihre Anstalten von seiten ihrer Vorgesetzten geraten würde, „möglichst schnell alles zu vergessen und wieder zu arbeiten“, bleibt psychologische Ausbildung geduldiges Anhängsel des derzeitigen Unterrichtsbetriebs an den Justizvollzugsschulen.

Möglichkeiten zur Behebung dieses Dilemmas bestehen in der Veranstaltung von gemeinsamen Fortbildungstagungen für die verschiedenen Laufbahnen einer Anstalt und in der anstaltsinternen Fortbildung, die ebenfalls alle Laufbahnen einbeziehen sollte. Nicht zuletzt wäre eine adäquate, d. h. sozialwissenschaftliche Ausbildung auch für die leitenden Funktionen im Strafvollzug zu fordern.

Perspektiven einer qualifizierten psychologischen Ausbildung

Aufgrund der eigenen Erfahrungen bei den Vollzugsbediensteten, die auch durch eine empirische Erfolgskontrolle unseres Unterrichts gestützt werden (Eschenfelder 1973), halte ich eine weitgehende Beteiligung von Mitarbeitern des derzeitigen Aufsichts- und Werkdiensts an einem Behandlungsvollzug für realisierbar. Sozialpädagogische Spezialfunktionen – etwa im Sinne der geforderten Betreuungsbeamten oder Leiter von Wohn-, Gesprächs- oder Behandlungsgruppen – können bei entsprechender Ausbildung auf Beamte des Aufsichtsdienstes übertragen werden. Vollzugsbedienstete können zur Aufstellung von Behandlungsplänen für Gefangene und zur Durchführung der Behandlung wesentliche Beiträge leisten. Diese Perspektive wird nach meinen Erfahrungen von vielen Beamten heute gesehen und als Möglichkeit zur Verbesserung des eigenen beruflichen Status erkannt.

Die Intensivierung der psychologischen Aus- und Fortbildung von Vollzugsbediensteten beinhaltet aber auch berufsständische Perspektiven für die im Strafvollzug tätigen Psychologen selbst. Diese sollten durch ihre Tätigkeit bei der (besonders anstaltsinternen) Aus- und Fortbildung der Vollzugsbediensteten aller Laufbahnen die ihnen aufgrund ihrer Ausbildung zukommende „leitende“ Funktion in einem auf Behandlung ausgerichteten Vollzug deutlich machen. Ob Forderungen nach mehr Einflußmöglichkeiten der Psychologen im Strafvollzug Erfolg haben werden, wird in hohem Maße abhängig von den beruflichen Aktivitäten der bereits im Vollzug tätigen Psychologen sein.

Die Ausbildung der anderen im Vollzug beteiligten Mitarbeiter erscheint als ein besonders geeigneter Bereich, die Berechtigung berufsständischer Forderungen von Psychologen aufzuzeigen. Wagner (1972, S. 73 und 76) stellt in seiner empirischen Untersuchung über die Situation der Psychologen im Strafvollzug im hohen Maße Unzufriedenheit der Vollzugspsychologen mit ihrer beruflichen Position und ihren Arbeitsmöglichkeiten fest. Er fordert von den Kollegen zur Behebung dieser Unzufriedenheit, Schwerpunkte ihrer Aktivitäten dort zu setzen, wo sie an Einfluß auf die Institution „Strafvollzug“ gewinnen können (Wagner 1972, S. 145).

Beim derzeitigen Stand der Strafvollzugsreform sehe ich den effektivsten Beitrag von Strafvollzugspsychologen zu dieser Reform in der Aus- und Fortbildung aller Vollzugsbediensteten. Auf diese Weise kann auch ein einzelner Psychologe in einer großen Anstalt Breitenwirkung erzielen. Er kann im günstigsten Fall anstaltsintern faktisch Reformen einleiten, deren normative Festschreibung, z. B. in einem Strafvollzugsgesetz, möglicherweise noch lange auf sich warten läßt.

Literatur:

Baumann, J. u. a.: Alternativ-Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes, Tübingen 1973

Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands e.V.: Denkschrift zur inneren Reform des Strafvollzugs, Freiburg 1972², Stellungnahme zum Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes, Lahr 1973

Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafen ... (Kommissionsentwurf), Karlsruhe 1971, Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe (StVollzG), Regierungsentwurf 1972

Callies, R. P.: Strafvollzug, Institution im Wandel, Stuttgart 1970

Däumling, A. u. Possehl, K.: Selbstbild und Fremdbild der Aufsichtsbeamten im Strafvollzug, Stuttgart 1970

Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.: Denkschrift über die Behandlung von kriminell stark gefährdeten jungen Tätern in Justizvollzugsanstalten, Göttingen 1970

Eschenfelder, H.: Lernerfolgskontrolle in bezug auf angestrebte Verhaltensänderung, unveröffentl. Hausarbeit zur Diplom-Hauptprüfung für Psychologen, Kiel 1973

Hohmeier, J.: Aufsicht und Resozialisierung, Stuttgart 1973; Berufsrolle des Beamten mit neuer Zielsetzung, ZfStrVo 1, 1975, 8—10

Krebs, A.: Heinrich Balthasar Wagnitz, ZfStrVo 1961, 169 bis 175

Mädger, P.: Die Auswahl, Ausbildung und Fortbildung der Aufsichtsbeamten im deutschen Strafvollzug, Hamburg 1969

Müller-Dietz, H.: Probleme des modernen Strafvollzugs, Berlin, New York 1974

Neuland, G.: Was man beim Umgang mit Häftlingen wissen sollte, ZfStrVo 1, 1975, 19—23

Rogers, C. R.: Die klient-bezogene Gesprächstherapie, München 1973

Steller, M. u. Berbalk, H.: Ein Programm zur psychologischen Ausbildung von Vollzugsbediensteten, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsverfahren 1, 1974, 88—105, nachgedruckt in: Blätter für Strafvollzugskunde 6, 1974, 1—5, und 1, 1975, 1—8

Steller, M. und Kolbe, M.: Trainingsprogramm zur Ausbildung von Vollzugsbediensteten im Fach „Persönlichkeitserforschung“, in Vorbereitung

Tausch, R.: Gesprächspsychotherapie, Göttingen 1973

Wagner, G.: Psychologie im Strafvollzug, München 1972; Personalschulung zwischen Traditionalismus und Praxisveränderung, ZfStrVo 1, 1975, 3—8

Waldmann, P.: Zielkonflikte in einer Strafanstalt, Stuttgart 1968

Beamtenausbildung im Strafvollzug – nur eine Phrase?

Für die Aus- und Fortbildung von Vollzugsbeamten in den Anstalten wird entschieden zu wenig getan

Die noch bestehende und gültige Dienst- und Vollzugsordnung, in der Fassung vom 1. Mai 1971, sagt in Ziffer 30 in kurzen, knappen Sätzen etwas über die Einstellung, Ausbildung und Fortbildung der Bediensteten in unseren Justizvollzugsanstalten aus:

- In den Dienst einer Vollzugsanstalt wird nur eingestellt, wer körperlich tauglich ist und die geistigen und sittlichen Voraussetzungen auch für die erzieherischen Aufgaben des Vollzugsdienstes erfüllt.
- Als Beamter im Vollzugsdienst wird nur angestellt, wer die für den Dienst an den Vollzugsanstalten erforderliche theoretische, praktische und körperliche Ausbildung erhalten, an den für seine Laufbahn vorgeschriebenen Lehrgängen teilgenommen und die Prüfung bestanden hat. Das Nähere regeln die Laufbahnvorschriften und die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.
- Für die ständige Fortbildung der Bediensteten ist zu sorgen.

In dem Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung – Strafvollzugsgesetz (StVollzG) – von 1973 wird dieses Thema überhaupt nicht mehr behandelt.

Was aber verbirgt sich nun hinter jenen Sätzen der Dienst- und Vollzugsordnung? Beinhaltet sie das echte Bemühen des Gesetzgebers, seine Strafvollzugsbediensteten so gut auszubilden, daß diese befähigt werden, Strafgefangene auf ein Leben in sozialer Verantwortung und ohne Straftaten in der Freiheit vorzubereiten? Oder wird hier nicht die Fragwürdigkeit der Einstellung, Ausbildung und Fortbildung der Bediensteten im Strafvollzug hinter wohlklingenden Sätzen versteckt?

Michel Anders schreibt in seinem Buch „Verurteilt – Strafvollzug in der Bundesrepublik“: „Die Justiz läßt keinen Bauhilfsarbeiter die Anklage erheben. Warum läßt sie unzureichend oder gar nicht ausgebildete uniformierte Beamte auf eine Gruppe von Menschen los, die unserer Hilfe bedürfen?“ (Seite 132). Man kann zu der Stellungnahme von Michel Anders stehen wie man will, fest steht jedenfalls, daß entschieden zu wenig für die Aus- und Fortbildung der Vollzugsbeamten in den Justizvollzugsanstalten getan wird.

Dies ist von vielen erkannt und aufgezeigt worden. Änderungen wurden gefordert, doch es hat sich – trotz zum Teil anderslautender Meldungen – nichts geändert, wie die Vorfälle in Hamburg, Köln und nicht zuletzt in Mannheim bestätigen.

Wenn aber unsere Strafanstalten einen festen Platz in unserer Sozialpolitik haben sollen, dann müßten sie so aussehen, wie sie Rolf-Peter Callies

in seinem Buch „Theorie der Strafe im demokratischen und sozialen Rechtsstaat“ beschreibt: „Die Strafanstalten müssen neben Schule und Hochschule als Sozialisationsinstanzen mit spezifischer Aufgabenstellung fungieren, als Erwachsenenbildungseinrichtung besonderer Art.“ (Seite 164).

Das setzt aber voraus, daß die Bediensteten, die in diesen „Sozialisationsinstanzen“ tätig sind, für ihre verantwortungsvolle Arbeit gut vorbereitet und ausgebildet werden. Kann man aber von sinnvoller und guter Ausbildung sprechen, wenn auf dem etwa viereinhalbmonatigen Lehrgang in den Vollzugsanstalten die Tragezeiten von Taschentüchern, Fußlappen und Hosenträgern gelernt werden müssen, da sie bei der Prüfung wirklich gefragt werden? Der Stundenplan eines Ausbildungslehrganges für Oberwachmeisteranwärter des Landes Rheinland-Pfalz z. B. setzt sich aus folgenden Stunden zusammen:

85 Std. Frühsport
70 Std. Vollzugskunde
47 Std. Rechtskunde
34 Std. Aufsichtsdienst
34 Std. Deutsch
28 Std. Judo
20 Std. Allgemeinwissen
20 Std. Einzelfallhilfe
17 Std. Arbeitsverwaltung
16 Std. Erste Hilfe
16 Std. Staatsbürgerkunde
14 Std. Beamtenrecht
13 Std. Jugendstrafvollzug
13 Std. Psychologische Pädagogik
10 Std. Untersuchungshaftvollzug
10 Std. Kriminalkunde
9 Std. Wohlfahrtspflege
9 Std. Sozialkunde
8 Std. Wirtschaftsverwaltung
8 Std. Vollzugsgeschäftsstelle
8 Std. Waffenkunde
6 Std. Gefängniskunde
4 Std. Seelsorge
2 Std. Kammerverwaltung

Es sind 24 Fächer mit ca. 500 Stunden.

Vergleicht man einmal die einzelnen Fächer miteinander, muß man zu dem Ergebnis kommen, daß oft wertvolle Zeit unsinnig vergeudet wird. Das Mißverhältnis zwischen 13 Stunden Psychologischer Pädagogik und 85 Stunden Frühsport macht die Unsinnigkeit eines solchen Lehrganges deutlich und beweist, daß die derzeitige Ausbildung der an-

gehenden Beamten in keiner Weise den heutigen Erfordernissen gerecht wird.

Wenn es aber dem Gesetzgeber nur um die Konservierung bestehender Zustände geht, so muß auch ich zugeben, daß alles Gerede über und Gerangel um die Aus- und Fortbildung der Justizvollzugsbeamten vollkommen überflüssig ist. Ich will aber hoffen, daß es der Justiz gelingt, den Staub der Jahrhunderte von sich abzuschütteln und endlich neue und bessere Wege der Ausbildung zu finden; denn schlecht ausgebildete Vollzugsbeamte haben wir in unseren Strafanstalten zur Genüge.

Beamte wollen an Resozialisierung mitarbeiten

Natürlich kann man nicht von heute auf morgen alles zum besten kehren, doch sollten die Verantwortlichen in den Anstalten endlich den Mut aufbringen, diejenigen Beamten weiterzuschulen und fortzubilden, die bereit sind, am Ziel der Resozialisierung der Strafgefangenen mitzuarbeiten. Ich glaube, wir alle sollten begreifen, daß der bei uns einsitzende Verurteilte zwar kriminell, aber in erster Linie sozial krank ist.

Der uniformierte Beamte soll und kann nicht die Fachkräfte in den Anstalten verdrängen oder ersetzen, aber er soll befähigt werden, das Fachpersonal sinnvoll bei seiner Arbeit zu unterstützen. Er muß seine Erkenntnisse mit den Erkenntnissen und dem Wissen der anderen Bediensteten zu einem Gesamtbild des Gefangenen zusammenfügen, welches dann eine Grundlage für die Resozialisierung des Gefangenen ergibt.

Da der Vollzugsbeamte die Hauptkontaktperson des Einsitzenden darstellt, sollte er in der Lage sein, diesem bei seinen Nöten und Fragen verstehend und helfend zur Seite zu stehen. Dieses Ziel wird jedoch nicht erreicht werden, solange der Beamte während seiner Ausbildung fast nur wirklichkeitsfremd und unsinnig ausgebildet wird.

Ich will nun im folgenden versuchen darzulegen, wie die gesamte Ausbildung der Vollzugsbeamten neu gestaltet werden könnte:

Der Dienstanfänger muß in den ersten drei Monaten seiner Ausbildung mit allen Einrichtungen der Anstalt vertraut gemacht werden, ohne selbst Verantwortung tragen zu müssen. Nach dieser Zeit schließt sich ein ca. zweimonatiger Lehrgang in der Strafvollzugsschule an, in dem der Dienstanfänger eine Einführung in die Problematik und die Anfor-

derungen seines Berufes erhält. Danach kehrt der angehende Justizvollzugsbeamte wieder in die Vollzugsanstalt zurück, wo er jetzt unter Anleitung und Aufsicht eines befähigten und erfahrenen Beamten ungefähr ein Jahr Dienst tut.

Hat er sich in dieser Zeit bewährt, kann er zu dem viermonatigen Hauptlehrgang an der Vollzugsschule zugelassen werden. Nach erfolgreichem Abschluß dieses Lehrganges verrichtet er noch ein Jahr selbständigen Dienst in einer Anstalt. Nach dieser Zeit wird der angehende Justizvollzugsbeamte bei Eignung fest angestellt.

Natürlich soll und darf nun die Ausbildung nicht für alle Zeiten beendet sein, sondern sie muß mit Hilfe von Kursen und Seminaren weiter ausgebaut und vertieft werden. Diese Weiterbildung könnte dargestellt sein, daß etwa alle zwei Jahre ein vier- bis sechswöchiger Pflichtkursus abgehalten wird.

Ich bin absichtlich nicht näher auf den Inhalt des Ausbildungsplanes eingegangen, da wir in allen Anstalten genügend Fachpersonal haben, das einen sinnvollen und praxisnahen Lehrgangsplan aufstellen kann.

Rückfallquote und Beamtenausbildung hängen zusammen

Meiner Meinung nach ließen sich diese von mir gemachten Vorschläge schon heute ohne weiteres verwirklichen, wenn der Wille dazu vorhanden wäre. Unter diesen Voraussetzungen könnten unsere Anstalten mit relativ geringem finanziellem Aufwand modernisiert und einem sinnvollen Behandlungsvollzug mit befähigten Beamten angepaßt werden.

Heute aber sind wir noch weit von diesem Ziel entfernt. Die über 80prozentige Rückfallquote, die nicht zuletzt auch auf die miserable Ausbildung der Justizvollzugsbeamten zurückzuführen ist, und die bei weitem nicht ausreichenden Geldmittel, die vom Land zur Verfügung gestellt werden, sprechen eine deutliche Sprache.

Alle Welt, kompetent oder nicht, redet und schreibt bei uns über den Strafvollzug. Es wird der Vollzug in Holland, Dänemark, Schweden und der Schweiz als gutes oder schlechtes Beispiel angeführt. Wir wissen angeblich, was dort gut oder schlecht gemacht wird. Anstatt uns über die Staubkörner vor der Tür des Nachbarn aufzuregen, sollten wir besser den Dreck vor unserer eigenen Tür kehren.

Probleme des offenen Endvollzugs

Bericht über den „Meisenhof“ in Castrop-Rauxel

Der Verfasser hat sich im Oktober 1971 zwei Tage lang in der Justizvollzugsanstalt Castrop-Rauxel („Meisenhof“) aufgehalten und während dieser Zeit Gelegenheit gehabt, die Anstalt und ihre Einrichtungen kennenzulernen, den Anstaltsleiter und andere Beamte der Anstalt ausführlich zu befragen sowie eine Reihe von Einzel- und Gruppengesprächen mit Aufsichtsbediensteten und Insassen zu führen. Der Besuch ist Teil eines längerfristigen Forschungsprogramms, in dem der Zusammenhang zwischen der Organisationsstruktur unterschiedlicher Anstaltstypen und den Einstellungen von Aufsichtspersonal und Insassen sowie den sozialen Beziehungen zwischen diesen beiden Gruppen im Hinblick auf die Möglichkeiten von Sozialisation in und durch die Anstalt untersucht werden sollen.

Der „Meisenhof“ ist für diese Fragestellung insofern besonders interessant, als es sich um eine relativ kleine, offene Anstalt mit einer bestimmten Aufgabe handelt. Der zweitägige Aufenthalt stellt den Versuch einer systematischen Erkundung dar, die mit dem Ziel eines Überblicks über die wichtigsten strukturellen Aspekte und die damit in Zusammenhang stehenden Probleme der Anstalt durchgeführt wurde.

Im folgenden werden zunächst die Besonderheiten der Anstalt vorgestellt. Ferner werden die Einstellungen der Aufsichtsbeamten und Insassen zu den Möglichkeiten dieser Anstalt mitgeteilt, soweit sie in Erfahrung gebracht werden konnten. Schließlich erfolgt eine Interpretation von strukturellen Aspekten und Einstellungen unter dem Gesichtspunkt der besonderen Probleme, die sich daraus für die Anstalt ergeben.

Die Anstalt

Die JVA Castrop-Rauxel wurde 1968 eröffnet. Sie liegt auf einem 13 Hektar großen Gelände und besteht aus etwa einem Dutzend einstöckiger Gebäude. Die Belegungskapazität der Wohnhäuser liegt bei 56 Insassen; in der Regel sind sie aber nur mit 44 Insassen belegt. Auf Anstaltsgelände befinden sich weiter das Verwaltungsgebäude, ein Gebäudetrakt für gemeinsames Essen und Veranstaltungen, eine Turnhalle sowie das Wohnhaus des Anstaltsleiters. Zwischen den Gebäuden erstrecken sich weite Rasenflächen. Das Gelände ist von einem Maschen- drahtzaun umgeben und durch eine ständig besetzte Pforte zu betreten.

Die Insassen der Anstalt verteilen sich auf vier verschiedene Gruppen: 1. Vorbestrafte, die dort den letzten Teil ihrer Strafe (sechs bis zwölf Monate) verbüßen; 2. Strafgefangene, die zum Erlernen eines Berufs in die Anstalt verlegt worden sind; 3. vorbestrafte Verkehrstäter und 4. Strafgefangene mit einer langen Strafzeit, deren Aufenthalt der Vorbereitung auf die Entlassung dient (Hostel-Vollzug).

Diesen Gruppen entsprechen die folgenden Belegungszahlen: Gruppe 1: 150 bis 200 Insassen, Gruppe 2: 40 bis 50 Insassen, Gruppe 3: 50 bis 60 Insassen und Gruppe 4: 15 bis 20 Insassen. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer beträgt bei den Gefangenen des offenen Endvollzugs vier bis fünf Monate, bei den Umschülern ein halbes bis zwei Jahre, bei den Verkehrstätern etwa 40 Tage und im Hostel-Vollzug sechs bis neun Monate. Sowohl nach der Vollzugszuständigkeit als auch nach der Verweildauer beherbergt die Anstalt also recht heterogene Insassengruppen.

Der „Meisenhof“ könnte insgesamt 470 Insassen aufnehmen; die durchschnittliche Belegungszahl liegt aber nur bei 250 bis 300 Insassen. Eine volle Ausnutzung der Kapazität ist bei dem gegenwärtigen Personalstand nicht möglich und würde die Möglichkeiten der Anstalt auch in anderer Hinsicht überfordern.

Die folgende Darstellung bezieht sich in erster Linie auf den offenen Endvollzug in der Anstalt. Diese Konzentration erscheint einmal aus Gründen der Übersichtlichkeit geboten; zum anderen ergibt sie sich aber daraus, daß diesem Vollzugszweck die weitaus größte Insassengruppe zugeordnet ist und daß hier – neben dem Hostel-Vollzug – am ehesten eine Konzeption sichtbar wird, die eine nähere Betrachtung lohnt. Die Insassen dieses Bereichs stellen eine bestimmte Auswahl dar. Es handelt sich um Vorbestrafte, die zum kleineren Teil aus geschlossenen Anstalten, zum größeren Teil dagegen aus dem halboffenen Vollzug der Gefangenenlager Oberems nach Castrop-Rauxel verlegt worden sind. Sexual- und Gewalttäter sind ausgeschlossen.

Die Vollzugskonzeption besteht darin, den Insassen durch ein relativ freies Leben in der Anstalt, das um eine Angleichung an die Verhältnisse draußen bemüht ist, sowie durch Arbeit außerhalb der Anstalt einen Übergang ins zivile Milieu zu erleichtern. Die Entlassungsvorbereitung wird durch fürsorgereiche Maßnahmen zusätzlich unterstützt.

Die „Offenheit“ der Anstalt besteht darin, daß die Insassen sie tagsüber verlassen, um in den Betrieben der Stadt arbeiten zu gehen, und daß sie sich auf Anstaltsgelände und in den Wohnhäusern mit nur geringen Einschränkungen frei bewegen können. Abends ist das Verlassen der Anstalt nicht gestattet. Die Wohnräume sind unverschlossen. Der gegenseitige Besuch im Wohnhaus bedarf keiner, der in anderen Häusern einer Erlaubnis durch den Hausbeamten.

Sicherungsmaßnahmen sind im „Meisenhof“ von sichtbar nachgeordneter Bedeutung. Die Disziplin der Insassen wird von Anstalts- und Aufsichtsdienstleitung als „gut“ bezeichnet; was die überwiegende Mehrzahl der Insassen betrifft, so wird dieses Urteil von den Aufsichtsbeamten bestätigt. Die Rate der

Entweichungen wird auf vier Prozent, die der Nicht-rückkehrer vom Urlaub auf fünf Prozent geschätzt. Diese Anteile sind angesichts der hohen Fluktuation nicht groß und werden entsprechend auch nicht als bedrohlich empfunden.

Die Anstaltsbediensteten

Die Beamtenschaft der Anstalt setzt sich aus dem Anstaltsleiter, zwei Pfarrern, einem Oberlehrer, zwei Sozialarbeitern, drei Verwaltungsbeamten und 75 Aufsichtsbediensteten (9 Planstellen des Aufsichtsdienstes sind unbesetzt) zusammen. Die „Schlüsselzahl“ ist 1 : 4; sie zeigt damit eine günstigere Relation als in den meisten Anstalten des Landes. Die Mehrheit der Aufsichtsbeamten ist relativ jung; die meisten von ihnen sind unter der Voraussetzung einer Tätigkeit im „Meisenhof“ in den Justizvollzugsdienst eingetreten. Die Zusammensetzung nach Dienstrang ist einheitlicher als in anderen Anstalten.

Besondere Spannungen zwischen einzelnen Personalgruppen liegen nach dem Eindruck des Verfassers nicht vor. Allerdings zeigte sich in den Gesprächen sehr bald, daß eine einheitliche Konzeption hinsichtlich der Zielsetzung des Endvollzugs nicht gegeben ist. Die Meinungen gehen vor allem in der Frage der Auswahl der Insassen auseinander. Während die einen die Auswahl lediglich von vorgegebenen formalen Kriterien abhängig machen und damit den Kreis der infrage kommenden Strafgefangenen möglichst groß halten möchten, wollen die anderen sie an zusätzliche Faktoren, insbesondere an „gute Führung“ binden und damit den Kreis einschränken. Auf die letztere, eher konservative Konzeption, die den offenen Vollzug als „Prämie für Wohlverhalten“ auffaßt, soll noch im Zusammenhang mit den Einstellungen des Aufsichtsstabs eingegangen werden.

Besonderheiten der Anstalt

Es sollen hier lediglich einige Einrichtungen vorgestellt werden, die eine Veränderung gegenüber anderen – insbesondere geschlossenen – Anstalten bedeuten und die besonders wichtig erscheinen. Eine solche Besonderheit des „Meisenhofs“ liegt zunächst in der veränderten Zuordnung des Aufsichtsdienstes vor. Dieser ist nicht Abteilungen, sondern Gruppen von Insassen zugeteilt. Diese strukturelle Veränderung, die ursprünglich eine Folge der Baulichkeiten der Anstalt darstellt, erfüllt eine wesentliche Reformforderung, die in der Diskussion der letzten Jahre zunehmende Bedeutung gewinnt. Jedem Wohnhaus sind auf Dauer – also ohne jährlichen Wechsel – zwei Aufsichtsbeamte zugewiesen, die in der Leitung des Hauses und der Betreuung der Insassen mit wesentlichen Kompetenzen ausgestattet sind. Sie führen etwa das Zugangsgespräch mit den Insassen, geben eine Stellungnahme ab und stehen allgemein in einem intensiven Kontakt zu den Bewohnern „ihres“ Hauses. Aus dieser Stellung ergeben sich naturgemäß auch besondere Chancen für eine Einflußnahme.

Was die Tätigkeit der Aufsichtsbeamten betrifft, ist auf eine weitere, ebenfalls bedeutsame und anderswo noch nicht vorhandene Einrichtung hinzu-

weisen. Es handelt sich um die Heranziehung einiger Bediensteter zu Aufgaben des Sozialdienstes. Die Tätigkeit erfolgt unter der Anleitung der Sozialarbeiter und erstreckt sich auf wesentliche Bereiche der fürsorgerischen Betreuung, insbesondere auf die Entlassungsvorbereitung. Die gegenwärtig diskutierte Konzeption des „Sozialassistenten“ ist hier also bereits verwirklicht.

Die unter dem Gesichtspunkt der Sozialisation so bedeutsame Mitbestimmung der Insassen ist im „Meisenhof“ ebenfalls weiter entwickelt als in anderen Anstalten des Landes, die der Verfasser kennt. In jedem Wohngebäude wird ein Haussprecher gewählt, der die Interessen der Insassen gegenüber den Hausbeamten und der Anstaltsleitung vertritt. Die wichtigste Selbstverwaltungseinrichtung besteht aber in der sogenannten „Haussprecherkonferenz“, die durchschnittlich einmal in der Woche mit dem Anstaltsleiter zusammentritt und in der zahlreiche Fragen besprochen werden. Die Bedeutung dieser Konferenz wird von den Insassen überwiegend positiv beurteilt. Weiter gibt es in der Anstalt einen Verpflegungsbeirat, der über den Wirtschaftsinспекtor Einfluß auf das Essen – ein in jeder Anstalt wichtiger Bereich – zu nehmen versucht. Die Mitwirkungsmöglichkeiten werden hier allerdings als gering angesehen.

Zu den erwähnenswerten Einrichtungen der Anstalt gehört schließlich die gute Ausstattung der Wohnhäuser mit Freizeitmöglichkeiten. Jedes Haus verfügt über einen Gemeinschaftsraum, einen Fernsehraum (ein Apparat ist in jedem Haus vorhanden), eine Teeküche sowie einen Bastel- und einen Tischtennisraum im Keller. Mehrere Zeitungen und eine Rundfunkillustrierte liegen jeweils aus. Dieses Angebot sowie die uneingeschränkten Kontaktmöglichkeiten wirken sich naturgemäß auf das Interesse an den Freizeitveranstaltungen der Anstalt – wie Lichtbildervorträge, Bildungs- und Sportgruppen – aus. Die Aufsichtsbeamten beklagen denn auch die geringe Teilnahme an diesen Veranstaltungen; die Insassen wünschen sich dagegen ein größeres und vielfältigeres Angebot an Freizeit- und Bildungsveranstaltungen.

Die Arbeit

Der wesentlichste Beitrag für die Verwirklichung der Zielsetzung – Erleichterung des Übergangs ins zivile Milieu – wird in der Konzeption der Anstalt von der Arbeit erwartet. Auf Anstaltsgelände befinden sich keine Arbeitsbetriebe. Von den Hausarbeitern abgesehen verlassen alle Gefangenen die Anstalt, um in insgesamt 35 Betrieben der Stadt zu arbeiten. Auf diese Weise wird angestrebt, die Insassen an reale Arbeitssituationen heranzuführen, um der durch eine längere Haft in der Regel bewirkten Leistungsminderung entgegenzuwirken. Das System der Bezahlung entspricht dem im übrigen Strafvollzug; die Insassen erhalten eine monatliche Arbeitsbelohnung zuzüglich der auch sonst üblichen Leistungsprämie. Die Arbeitsdisziplin wird von den Betrieben nach Auskunft der Anstaltsleitung als gut bezeichnet. Die Firmen versuchen durch besondere Anreize – Zigaretten, ein zweites Frühstück oder zusätzliche Lebensmittel –, auf die Arbeitsmotivation

einzuwirken. Das wesentlichste Problem, das für die Anstalt mit der Arbeit verbunden ist, stellt der Alkohol dar, der entweder am Arbeitsplatz konsumiert oder in die Anstalt eingeschmuggelt wird.

In den Gruppendiskussionen mit Insassen zeigte sich, daß kein Punkt in dem Maße kritisiert wird wie die Arbeitsbelohnung. Die Unzufriedenheit muß naturgemäß hier besonders groß sein, da die Insassen am Arbeitsplatz ständig mit der Entlohnung der freien Arbeiter konfrontiert sind und sich dadurch ihrer eigenen Situation in besonderem Maße bewußt werden.

Das Verhältnis der Anstalt zur Stadt

Dieses Verhältnis ist eines der interessantesten Phänomene der Anstalt, das deshalb besondere Aufmerksamkeit verdient. Das Verhältnis muß als ungewöhnlich gut und lebendig bezeichnet werden. Dies zeigt sich einmal an der Bereitschaft der örtlichen Industriebetriebe zur Aufnahme von Insassen, zum anderen an der Vielzahl von Kontakten, die zu Verbänden, Vereinen und auch Privatpersonen der Stadt in kultureller, sportlicher und fürsorglicher Hinsicht bestehen.

Dieses intensive Verhältnis, das eine vergleichende soziologische Untersuchung wert wäre, hat vor allem zwei Gründe. Der „Meisenhof“ war die erste eigentliche Reformanstalt des Landes. Dieser Umstand hat zu zahlreichen Besuchen, auch von prominenter Seite, geführt, so daß die Anstalt zu einer Art „Sehenswürdigkeit“ der Stadt geworden ist, die für deren Image nicht ohne Bedeutung ist. Zum anderen ist die besondere Situation ein Erfolg des ersten Anstaltsleiters, der sich mit viel Geschick und Engagement für das Verhältnis der Anstalt zur Kommune, insbesondere auch zur Presse der Stadt, eingesetzt hat.

Die Anstalt in der Sicht der Aufsichtsbeamten

Für eine Reformanstalt wie den „Meisenhof“ dürfte die Haltung der Aufsichtsbeamten, die die weitaus größte Personalgruppe stellen, in noch höherem Maße als in anderen Anstalten von Bedeutung sein. Wieweit die Konzeption der Anstalt verwirklicht werden kann, hängt nicht zuletzt von der Mitwirkung der Aufsichtsbediensteten ab. Was zu der Arbeitssituation sowie zu den Einstellungen in Erfahrung gebracht werden konnte und im folgenden mitgeteilt wird, bezieht sich auf eine ausführliche Gruppendiskussion sowie auf einige Einzelgespräche mit Aufsichtsbeamten.

Zunächst ist der Eindruck festzuhalten, daß die Berufs- und Arbeitsmotivation größer als in anderen dem Verfasser bekannten Anstalten ist. Ein großer Teil der Beamten hat sich auf eine Tätigkeit im „Meisenhof“ hin beworben und würde in keiner anderen Anstalt arbeiten wollen. Mehr als ein Viertel der heutigen Beamtenschaft ist zusammen mit dem Anstaltsleiter in die Anstalt eingetreten. Die gemeinsame Aufbauarbeit hat zu einer starken Bindung an die Konzeption und an die eigene Gruppe geführt, die auf neu hinzukommende Bedienstete Einfluß ausgeübt hat.

Besonders bei den Hausbeamten scheint die Identifikation mit „ihrem“ Haus groß zu sein. Sie begrüßen die Selbständigkeit ihrer Tätigkeit und sehen in ihren Kompetenzen sowie in dem ständigen Kontakt zu den Insassen besondere Möglichkeiten der Einflußnahme. Aus der sozialpädagogischen Auffassung von der eigenen Aufgabe ergibt sich auch der große Einsatz für die Insassen, der auf beiden Seiten betont wird.

Andererseits ist die Belastung gerade der Hausbeamten groß; sie fühlen sich denn auch in verschiedener Hinsicht überfordert. Die Personalknappheit führt dazu, daß Umdispositionen bei Ausfällen oder bei besonderen Aufgaben große Schwierigkeiten bereiten. Die Wohnhäuser sind in jeder Dienstschrift mit nur einem Beamten besetzt. Dies ist nach der Erfahrung der Aufsichtsbediensteten zu wenig; es müßten in jedem Haus jeweils zwei Beamte anwesend sein. Die aus dieser Situation resultierende Überforderung ist naturgemäß am Abend am größten, da dann alle Insassen im Hause sind und an den Hausbeamten zahlreiche Aufgaben und Erwartungen herangetragen werden, für die in der Regel nicht die notwendige Zeit zur Verfügung steht.

Eine andere Schwierigkeit ergibt sich aus der Unterschiedlichkeit der Anforderungen: der Aufsichtsbeamte soll für „Ruhe und Ordnung“ sorgen und die Insassen zugleich in verschiedener Hinsicht betreuen und unterstützen. Mit Hinweis auf dieses Problem wird eine bessere Ausbildung und eine intensivere Fortbildung gewünscht. Von der Anstaltsleitung wird größere Rücksichtnahme auf die Arbeitsvollzüge in den Häusern verlangt. Das Verhältnis zum Anstaltsleiter wird im übrigen als sehr gut bezeichnet.

Der relativ großen Freizügigkeit in der Anstalt und der „gelockerten“ Atmosphäre steht die Mehrzahl der Beamten positiv gegenüber. Das Verhältnis zu der überwiegenden Mehrheit der Insassen wird als gut bezeichnet. Allerdings werden Schwierigkeiten im Umgang mit „Querulanten“ und „schwierigen“ Insassen, deren Anteil man übereinstimmend auf zehn Prozent schätzt, stark betont. Wenn das Verhalten der meisten Gefangenen auch akzeptabel erscheint, so wird doch allgemein die Neigung zur Täuschung und Manipulation beklagt.

Weiter wird stark herausgestellt, daß die Insassen die ihnen gewährte Freizügigkeit soweit wie möglich auszunutzen suchten, aber zu keiner „Gegenleistung“ bereit seien. Zu diesem Punkt wird in den Gesprächen eine beträchtliche Frustration deutlich. Die Aufsichtsbeamten erwarten bei den Insassen eine besondere „Dankbarkeit“ und ein entsprechendes Verhalten und sind enttäuscht, wenn dieses nicht der Fall ist. Die Gründe für die mangelnde Entsprechung werden allein in den Eigenschaften der Insassen gesehen. Aus dieser Enttäuschung resultiert dann die häufig genannte Forderung nach einer strengeren Auswahl der Insassen. Die Strafverbüßung in der Anstalt wird als eine besondere Vergünstigung aufgefaßt, die vom Wohlverhalten abhängig gemacht werden soll.

Die Anstalt in der Sicht der Insassen

Welche Chancen eine Reformanstalt hat, ihr jeweiliges Sozialisationsziel zu verwirklichen, dürfte vor allem an den Einstellungen ihrer Insassen abzulesen sein. Diese sind deshalb von besonderem Interesse. Die hierzu mitgeteilten Informationen, die aus zwei mehrstündigen Gruppendiskussionen sowie aus einigen Einzelgesprächen resultieren, können wiederum nicht mehr als ein Eindruck sein und wollen keineswegs eine empirische Erhebung ersetzen, die besonders hier wünschenswert wäre.

Auf die Frage, was im „Meisenhof“ anders als in geschlossenen Anstalten sei, wurden vor allem drei Punkte genannt. Einmal wurde die relativ große Freizügigkeit angeführt, die die Anstalt gewährt, und hier insbesondere auf die freie Bewegung auf dem Anstaltsgelände hingewiesen. Die verbleibenden Restriktionen wurden in den Gesprächen nicht thematisiert. Weiter wurde der ungehinderte und jederzeit mögliche Zugang zu den Bediensteten als etwas Besonderes angesehen, das aner kennenswert ist. Schließlich waren alle Gesprächspartner der Meinung, daß die psychische Situation besser als in anderen Anstalten sei. Man stehe unter „weniger seelischem Druck und verlasse die Anstalt mit „weniger Verbitterung“. Auch dieser Punkt, der in einem Bezug zu den beiden ersten steht, wird ebenso wie diese positiv bewertet und durchaus im Sinne einer Chance aufgefaßt.

Das vielleicht wichtigste Ergebnis der Gespräche liegt in dem eindeutigen Hinweis auf das im Vergleich mit geschlossenen Anstalten wesentlich bessere Verhältnis zwischen Aufsichtsbeamten und Insassen. Insbesondere die Hausbeamten werden sehr positiv beurteilt. Es besteht überwiegend die Meinung, daß sie sich sehr für die Insassen einsetzen und sich viel Mühe geben. Die Beamten faßten sich im wesentlichen als „Betreuer“ auf; Vorurteile und negative Einstellungen gegenüber den Insassen seien selten oder würden zumindest nicht gezeigt. Sie seien gesprächsbereit und man könne sich mit allen Problemen an sie wenden. Es wird weiter betont, daß man anders als in den Anstalten, in denen man früher gewesen sei, mit „Herr“ angesprochen werde.

In den Gesprächen zeigte sich, daß die Bewertung, die die Anstalt durch die Insassen erfährt, vor allem in dem Vergleich mit dem „strengen Knast“ geschlossener Anstalten begründet ist. Es wurde ferner deutlich, daß Verhaltensweisen, die dort gelernt worden sind, in den offenen Endvollzug mitgebracht werden. Zu diesem Verhalten gehört auch die Tendenz zur Manipulation der Anstaltsbediensteten. Den Insassen ist diese Bestrebung durchaus bewußt – übrigens auch als Problem –, und es wird offen über sie gesprochen. So erzählte ein Teilnehmer der einen Gruppendiskussion freimütig, daß er die für die Urlaubsbewilligung notwendigen Einladungen für zahlreiche Mitgefangene ausgestellt habe.

Die aus offenen Anstalten des In- und Auslands bislang vorliegenden Mitteilungen weisen ziemlich übereinstimmend darauf hin, daß sich in einer Anstalt, die die Haftrestriktionen des geschlossenen

Vollzugs weitgehend beseitigt, der traditionelle Konflikt zwischen Personal und Insassen auf das Verhältnis der Insassen untereinander verlagert. In den Gesprächen bestätigte sich diese Erfahrung recht eindrucksvoll. Das Verhältnis zwischen den Insassen wird durchweg als „sehr schlecht“ bezeichnet. Die Freizügigkeit des Lebens in der Anstalt führe dazu, daß unterschiedliche Meinungen sehr offen geäußert und Spannungen ausgetragen würden. In diesem Zusammenhang wird besonders auf zwei Merkmale hingewiesen, die in den Beziehungen eine große Rolle spielen: einmal ist dies der Neid aufeinander, der sich in besonderem Maße an Gnadengesuchen entzündet, und zum anderen der Umstand, daß sich in der Anstalt „jeder um jeden kümmere“. Das Zusammenleben in den Häusern sei für viele mit hohen und ungewohnten Ansprüchen verbunden, die Schwierigkeiten bereiteten.

Probleme des offenen Endvollzugs im „Meisenhof“

Wenn im folgenden auf die besonderen Probleme des offenen Endvollzugs, wie sie sich in der JVA Castrop-Rauxel zeigen, eingegangen wird, so ist damit nicht impliziert, daß sie hier in größerem Umfang als in anderen etwa geschlossenen Anstalten gegeben sind. Es trifft allenfalls zu, daß sie unverdeckter als im traditionellen Vollzug sichtbar werden, was nicht zuletzt aus ihrer Diskussion in der Anstalt selbst resultiert. Damit ist aber zugleich eine der Voraussetzungen für ihre Lösung erfüllt. Bei diesen Problemen, die abschließend wiederum nur kurz und in einem Überblick behandelt werden können, handelt es sich um die Zusammensetzung der Insassenschaft, das Entlohnungssystem, die Aufenthaltsdauer und die Manipulationstendenzen bei den Insassen.

Die Heterogenität der Insassenschaft wird in der Anstalt selbst sowohl von den Bediensteten als auch von den Insassen als recht problematisch empfunden. Insbesondere die Verkehrstäter stellen eine ständige Gefahr für die Atmosphäre der Anstalt dar. Sie sind sowohl wegen ihrer kurzen Haftdauer als auch wegen ihres sozialen Hintergrundes nicht in das Anstaltsleben zu integrieren und bedeuten damit eine beträchtliche Schwierigkeit für die Verwirklichung eines offenen Endvollzugs.

Die Arbeit außerhalb der Anstalt – in Arbeitsstellen der freien Wirtschaft – stellt das wesentlichste Resozialisierungsmittel in der Konzeption der Anstalt dar. Weil dies so ist, sollte der Organisation der Arbeit sowie ihrer Wirkung auf die Insassen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Alle Informationen weisen nun darauf hin, daß ein Entlohnungsverfahren, nach dem die Insassen lediglich die übliche „Arbeitsentlohnung“ erhalten, mit dieser Konzeption unvereinbar ist. Es macht diese in einem Maße unglaublich, daß positive Wirkungen weitgehend neutralisiert werden. Angesichts der Zielsetzung der Anstalt sollte deshalb gerade in diesem Bereich nach einer adäquaten Lösung, die nur von der vollen Entlohnung ausgehen könnte, gesucht werden.

Die kurze Verweildauer, die bei dem weitaus größten Teil der Insassen nur vier bis fünf Monate beträgt, läßt allenfalls eine Rückgewöhnung an zivile

Arbeit und eine begrenzte körperliche und seelische Regeneration zu, mehr wird in dieser Zeit jedoch nicht zu erreichen sein. Jede Bemühung um eine weitergehende pädagogische und psychologische Betreuung und Hilfe dürfte schon wegen des Zeitfaktors kaum Aussichten auf Erfolg haben.

Noch bedeutsamer aber ist, daß die Kürze der Verweildauer bei den Insassen zur Folge hat, daß der Aufenthalt lediglich als eine prinzipiell unwichtige Endphase aufgefaßt wird. Es liegt nahe, sich auf diese lediglich unter dem Gesichtspunkt der Inanspruchnahme möglichst großer Annehmlichkeiten einzustellen. Aus diesen beiden Gründen wäre vorzuschlagen, die Aufenthaltsdauer der für den „Meisenhof“ infrage kommenden Insassen wesentlich zu verlängern, d. h. die Insassen eher als bisher aus dem geschlossenen und halboffenen Vollzug herauszunehmen.

Die dargestellte Tendenz zur Manipulation der Anstaltsbediensteten wird durch die Zeitperspektive der Insassen ebenfalls begünstigt. Ihre wesentliche Bedingung dürfte indes sein, daß in geschlossenen Strafanstalten gelernte (und dort in gewissem Sinne lebensnotwendige) Verhaltensweisen nicht nur beibehalten werden, sondern sich noch verstärken, weil sie wegen der relativen Freizügigkeit im „Meisenhof“ naturgemäß besonders erfolgreich sein müssen. Die Folgen dieses Manipulationsbestrebens sollten nicht gering veranschlagt werden. Es stellt einmal

eine ständige „Versuchung“ für die Anstalt dar, die Haftrestriktionen zu verschärfen und damit die Struktur dem geschlossenen Vollzug anzugleichen; zum anderen führt es bei den Anstaltsbediensteten in hohem Maße zu Frustrationen, die sich auf Arbeitsmotivation und Einstellungen negativ auswirken.

Ein Patentrezept gegen die beobachtete Manipulationstendenz kann nicht gegeben werden; es sei lediglich auf zwei Maßnahmen hingewiesen, die zur Verringerung des Niveaus geeignet erscheinen. Einmal ist dies die Einrichtung einer Zugangsabteilung, wie sie etwa in einigen dänischen Anstalten anzutreffen ist. Hier könnten die Insassen, die dieser Abteilung für etwa zwei bis vier Wochen zugewiesen sind und während dieser Zeit die Anstalt noch nicht zur Arbeit verlassen, mit der Zielsetzung der Anstalt vertraut gemacht werden. Es wäre dort weiter Gelegenheit, die in der bisherigen Straftat gemachten Erfahrungen aufzuarbeiten und die daraus resultierenden Einstellungen bewußt zu machen.

Die andere vorgeschlagene Maßnahme besteht in der Erweiterung der Insassenselbstverwaltung. Neben anderen günstigen Auswirkungen ist von einer erweiterten Mitbestimmung zu erwarten, daß sie über die Übernahme von Verantwortung, die Herausbildung von Engagement und die Identifikation mit der Anstalt auch zu einem Abbau der Manipulationshaltung führt.

90 Jahre Straffälligenhilfe in Österreich

Eine Bilanz aus der Sicht des Häftlingsunterstützungsvereins in Graz

Im November 1884 wurde in Graz der „Verein zur Unterstützung entlassener Häftlinge und schuldloser Angehöriger von Verhafteten“ gegründet, der auch gegenwärtig noch unter diesem Namen seine Tätigkeit ausübt. Allerdings haben sich die Zielsetzungen des Vereins seit der Gründung gewandelt. Es scheint mir nicht uninteressant zu sein, aufgrund der Statuten des Vereins und der mehrfachen Abänderungen aufzuzeigen, wie der Vereinszweck zuerst erweitert, dann wieder zurückgedrängt und schließlich eindeutig auf Resozialisierung der Haftentlassenen ausgerichtet wurde.

Gemäß der Gründungsstatuten sollten nur jene Personen, „gegen welche das Strafverfahren durch Einstellung oder Freispruch von der Anklage beendet wurde oder die nach ihrem Verhalten bei Abbüßung einer von einem Grazer Gericht verhängten Strafe Besserung erwarten lassen, und die hilfs- und schuldlosen Familienmitgliedern“ unterstützt werden.

Charakteristisch für die damalige Gesellschaftsstruktur ist die Art und Weise der vorgesehenen Unterstützungen. Neben Geld, Kost, Quartier und Arbeitszuweisung war auch die Anschaffung von Arbeitswerkzeugen und die Erleichterung des Absatzes von Arbeitsprodukten vorgesehen.

Schon damals war Arbeitsvermittlung schwierig

Schon vor 90 Jahren war die Arbeitsvermittlung von Haftentlassenen schwierig: Die Zuweisung zu Arbeits- und Dienstleistungen erfolgte nach dem Wortlaut der Statuten

- an solche Wohltäter, die sich erbieten haben, entlassenen Häftlingen oder Familienmitgliedern von Inhaftierten ohne weiteres Entgelt in Arbeit oder Dienst zu nehmen, wobei diesen die Wahl unter den zur Disposition stehenden Persönlichkeiten zustand,
- an solche Personen, welche nur gegen eine Prämie, die vom Unterstützungsverein zu bezahlen war, Straftentlassene übernahmen. Die Prämie wurde niemals im Vorhinein, sondern erst nach Ablauf der bedungenen, mindestens dreimonatigen Dauer des Arbeitsverhältnisses ausbezahlt.

Falls der Vereinsschützling das Arbeitsverhältnis früher löste, wurde die Prämie nur dann ausbezahlt, wenn den Arbeitgeber an der vorzeitigen Lösung des Arbeitsverhältnisses kein Verschulden traf. Die Arbeitgeber hatten sich zu verpflichten, den übernommenen Schützling wie die übrigen Dienstnehmer zu behandeln und ihm sein Vorleben nicht ohne triftigen Grund, am wenigsten aber in Gegenwart dritter Personen vorzuwerfen. Der Arbeitgeber hatte nach Kräften mitzuwirken, den übernommenen Schützling „auf dem Pfade des rechtlichen Erwerbes zu erhalten“.

Es ist nicht mehr bekannt, wie lange dieses Prämiensystem praktiziert wurde. Bei der Arbeitsvermittlung schwer vermittelbarer Personen findet das Prämienprinzip im staatlichen Rechtsbereich wieder Anwendung.

In den ersten 20 Jahren nach der Vereinsgründung wurden Unterstützungen nur den von Grazer Gerichten verurteilten, in Graz wohnhaften und nicht rückfällig gewordenen Personen gewährt. Diese Beschränkung wurde dann 1906 durch Statutenänderung fallengelassen und in der Begründung auch darauf hingewiesen, daß eine humane und zweckmäßige Fürsorge Rückfällige prinzipiell von der Unterstützung ausschließen würde.

Der Resozialisierungsgedanke im Vordergrund

Im Jahre 1940 mußten die Vereinsstatuten auf Verlangen der damaligen Machthaber geändert werden. Vereinszweck wurde nunmehr „die Mitwirkung im Kampf gegen das Verbrechen und die Besserung des Strafvollzuges durch Anregungen“. Den entlassenen Gefangenen sollten durch Arbeitsvermittlung und Verwaltung des im Strafhaus erworbenen Arbeitsverdienstes die Rückkehr zu einem ordentlichen Leben erleichtert werden. Es ist nicht mehr feststellbar, ob der Verein in der NS-Zeit eine unterstützende Tätigkeit überhaupt entwickelt hat.

Nach dem Kriegsende wurde nach Statutenänderung der Zweck des Vereins darin gesehen, Fürsorgemaßnahmen aller Art für Häftlinge und deren Familienangehörige während der gerichtlichen Haft und nach der Entlassung zu erbringen, um Rückfälle zu verhindern. In den Statuten wurde die Resozialisierungsaufgabe des Vereins ausdrücklich verankert.

Unser Verein ist sich der Tatsache bewußt, daß der Strafvollzug allein nicht resozialisieren kann, wenn nicht vielfältige humanitäre und soziale Hilfe für Straffällige während und nach der Inhaftierung die Bemühungen des Strafvollzugs unterstützt.

Das schwierige Problem der Wohnversorgung der Straftentlassenen hat der Verein durch Errichtung eines eigenen Heimes zu lösen versucht. Ein einstöckiges Wohnhaus in Graz wurde zuerst gepachtet und dann 1974 käuflich erworben. Es soll nicht verschwiegen werden, daß der Verein mit diesem Ankauf in eine wirtschaftliche Bedrängnis kam, von der er sich trotz gesteigerter Einnahmen an Mitgliedsbeiträgen und Spenden nicht hätte befreien können, wenn nicht eine großzügige öffentliche Förderung, insbesondere durch den Bundesminister für Justiz, erfolgt wäre.

In dem einstöckigen, inmitten einer kleinen Grünanlage am Rande der Stadt stehenden Haus können 20 arbeitswillige Personen für die ersten Monate nach der Haftentlassung gegen einen geringen Regiebeitrag Unterkunft finden. Diese Einrichtung hat

sich bisher gut bewährt. Ein aufmerksamer Heimwart meldet jene Bewohner, die sich nicht arbeitswillig zeigen, ab und sorgt für die Einhaltung der Hausordnung. Dieser Vorgangsweise ist es zuzuschreiben, daß die Rückfallquote außerordentlich gering ist.

Entlassenenheim soll nicht Obdachlosen asyl werden

In der Zeit wirtschaftlicher Rezession wird es allerdings zunehmend schwieriger, für alle Aufnahmewerber geeignete Arbeitsplätze vermittelt zu erhalten. Wir sind jedenfalls – bisher noch mit Erfolg – bemüht, das Entlassenenheim, das unter dem Namen eines verdienstvollen Mitarbeiters geführt wird, nicht zu einem unqualifizierten Obdachlosen-asyl absinken zu lassen.

Nur in Graz wird das Straffentlassenenheim vom Häftlingsfürsorgeverein geführt. Es kann gegenwärtig noch nicht gesagt werden, ob unser kleiner Verein ohne hauptberufliche Mitarbeiter auf Dauer in

der Lage sein wird, ein solches Heim zu führen und zu betreuen. Jedenfalls steht fest, daß für den Erfolg einer solchen, auf Resozialisierung ausgelegten Einrichtung, der opferbereite Einsatz von mehreren Mitarbeitern notwendig ist.

Um die Straffälligenhilfe wirksam zu gestalten, kommt es darauf an, Geldmittel von privater und öffentlicher Seite für die Unterstützung der Entlassenen aufzubringen. Vordringlich ist aber die Aufgabe, die Öffentlichkeit durch Einsatz von Massenmedien über die vielfältigen Probleme der Resozialisierung im Strafvollzug und in der Entlassenenhilfe zu informieren. Es besteht auch bei uns in Österreich ein Gegensatz zwischen dem Interesse der Gesellschaft an der Rehabilitierung des Kriminellen und dem Interesse an der Erhaltung der abschreckenden Wirkung der Freiheitsstrafe, welches die Gewährung von Vergünstigungen für Straffentlassene verbietet.

Die Anstalten als wirtschaftliche Unternehmen

Entwicklung einer modernen Marketing-Konzeption für die Betriebe der Justizvollzugsanstalten

Dieser Artikel faßt die wichtigsten Ergebnisse eines Seminars zusammen, das die beiden Verfasser Anfang 1974 vor bayerischen Arbeitsinspektoren in Justizvollzugsanstalten gehalten haben. Das Seminar ist in engem Zusammenhang mit dem Seminar über „Moderne Kostenrechnung in den JVA-Betrieben“ zu sehen, dessen wichtigste Aspekte in dieser Zeitschrift (Nr. 1/1974) unter dem Titel „Reform der Kostenrechnung in den Betrieben der Justizvollzugsanstalten“ veröffentlicht wurde. Wie dem Kostenrechnungseminar gingen auch dem Marketing-Seminar umfangreiche empirische Erhebungen in bayerischen Justizvollzugsanstalten voraus; Maxime der Darstellung war in beiden Fällen die Konkretisierung allgemeiner betriebswirtschaftlich-wissenschaftlicher Erkenntnisse auf die speziellen ökonomischen Probleme der Betriebe der Justizvollzugsanstalten.

1. Marketing in den Betrieben der JVA

1.1 Globales Ergebnis der empirischen Erhebung von Marketing-Aktivitäten in JVA-Betrieben

Die Betriebe der JVA arbeiten nicht nur zur Deckung des eigenen Bedarfs, wie dies etwa bei der Selbstversorgung mit Lebensmitteln teilweise geschieht. Sie führen daneben auch Aufträge für das Justizministerium aus. Diese Arbeit kommt sozusagen von selbst auf die JVA-Betriebe zu; um deren Beschaffung brauchen sie sich nicht weiter zu kümmern. Doch reichen die beiden genannten Beschäftigungsquellen in der Regel nicht aus, um die vorhandenen Arbeitskapazitäten voll auszuschöpfen. Deshalb wird auch für private Auftraggeber (Dritte) produziert. Allerdings kommen die Aufträge von Dritten häufig nicht von selbst auf den Betrieb zu. Um sie konkurrieren auch andere, private Unternehmungen, was bedeutet, daß man sich um diese Aufträge bemühen muß. Wie dies von seiten der JVA-Betriebe sinnvoll geschehen kann, soll der vorliegende Artikel aufzeigen.

Eine weitere Möglichkeit, Beschäftigung zu schaffen, ist es, nicht nur für bestimmte Auftraggeber, sondern für den anonymen Markt zu produzieren. Derartiges Vorgehen setzt intensives Marketing und ein eigenes Vertriebssystem voraus, das den JVA-Betrieben fehlt. Daher besteht eine solche Produktion (unseres Wissens) noch nicht. Zur Sicherung von Beschäftigung und Erlösen existiert bei manchen JVA eine besondere Variante, nämlich die „Verpachtung“ von Arbeitskräften und Räumlichkeiten an private Unternehmungen. Auch solche Unternehmungen wollen geworben sein, insbesondere dann, wenn man in ihrer Auswahl anspruchsvoll ist, diese Unternehmungen ihrerseits aber auch hohe Anforderungen stellen.

Betriebsleitung zu sehr auf Stammkunden angewiesen

Die allermeisten der Verbindungen zwischen JVA-Betrieben und Dritten sind mehr zufälligerweise entstanden, beispielsweise, weil der betreffende Arbeitsinspektor einen Auftraggeber persönlich kannte oder aufgrund unmittelbarer Nachbarschaft zur Anstalt. Gezielte und systematische Aktionen zur Beschaffung und Sicherung von Aufträgen sind kaum anzutreffen. Es herrscht – überspitzt ausgedrückt – eine Art „Kismet-Philosophie“ vor, aufgrund derer man auf von selbst kommende Aufträge wartet und ansonsten hofft.

So ist die Betriebsleitung zu sehr auf Stammkundschaft angewiesen und muß auch ungünstige Arbeiten wie Konditionen akzeptieren. Die bisher praktizierten absatzpolitischen Maßnahmen der einzelnen Betriebe (z. B. Telefonate mit potentiellen Kunden, Verbindung zu den Industrie- und Handelskammern) sind bei weitem zu bescheiden, verglichen mit der außerordentlichen Bedeutung der Beschäftigung für die JVA.

1.2 Marketing und konjunkturelle Situation

Die Betriebsleiter und Meister in den Anstalten spüren zur Zeit recht deutlich den konjunkturellen Tiefstand in einer Abnahme der Aufträge und damit der mangelnden Möglichkeit, die Gefangenen sowie die maschinelle Kapazität voll zu beschäftigen. Die JVA-Betriebe sehen sich einem zunehmend härteren Konkurrenzkampf ausgesetzt, da die privaten Unternehmungen verstärkt um Aufträge werben. Das bedeutet gleichzeitig, daß sich die JVA-Betriebe noch mehr als bisher mit ungünstigen Arbeiten abfinden müssen.

„Freie Unternehmungen“ können auf Beschäftigungsrückgänge, zumindest in gewissem Maße, mit einem Abbau ihrer Personalstärke reagieren. Einer JVA ist dies freilich nicht möglich¹⁾, und die Gefangenen auf ihre Zellen zu schicken und nicht zu beschäftigen, ist wohl die schlechteste Lösung, um sich an verschlechterte Auftragslagen anzupassen.

Die Vorgehensweise, die hier propagiert werden soll, ließe sich als „Anpassung nach vorn“ charakterisieren. Ein resignatives Hinnehmen der ungünstigen Situation soll einem aktiven Bemühen um eine bessere Beschäftigung weichen. Die hierfür konzipierte Strategie des Marketing findet ihr Anwendungsgebiet zum einen in Zeiten schlechter Beschäftigungslage. Dabei soll sie dazu dienen, neue Kunden zu werben und alte zu sichern. Es muß aber ausdrücklich betont werden, daß Marketing nicht nur in der konjunkturalen

¹⁾ Manche Anstaltsleiter sprechen sogar von einer vermehrten Zahl an Häftlingen bei Rezessionen.

rellen Flaute zu betreiben ist, sondern ebenso bei normaler Auslastung und sogar während Hochkonjunkturphasen. In diesen Zeiten erfüllt das Marketing wichtige Funktionen. Es hat Kunden zu sichern, das heißt, sie so an den eigenen Betrieb zu binden, daß sie als Stammkunden auch in schlechten Phasen nicht abwandern.

Des weiteren kann der Arbeitsinspektor dann, wenn genügend Aufträge hereinkommen, sich günstige heraussuchen. Insbesondere auch beim Aushandeln höherer Preise für die Arbeiten machen sich Marketingaktivitäten bezahlt.

Marketing ist also in jeder konjunkturellen Situation notwendig. Die spezifische Ausgestaltung der einzelnen Aktivitäten wird sich allerdings auch nach dem gegenwärtigen Auftragsstand richten.

1.3 Die doppelte Funktion des Marketing in JVA-Betrieben

In sogenannten „Freien Unternehmungen“ dient das Marketing normalerweise nur einer Zielsetzung, nämlich der ökonomischen. In JVA-Betrieben kommt dem Marketing noch eine weitere Aufgabe zu, und zwar die Unterstützung strafvollzuglicher Belange. Diese doppelte Funktion von Marketingaktivitäten ergibt sich aus der speziellen Situation der JVA-Betriebe: Sie sind einerseits integrierter Teil des Strafvollzugs, andererseits sind sie mit dem System der Marktwirtschaft um sie herum verknüpft, von dem sie Vorleistungen und Produkte beschaffen und an das sie marktgerecht liefern bzw. verkaufen müssen.

Selbstverständlich haben die vollzuglichen Belange in den JVA-Betrieben das Primat über ökonomische Vorstellungen. Es ist jedoch unangebracht, diesen Umstand immer dann anzuführen, wenn im ökonomischen Bereich Versäumnisse und Unzulänglichkeiten angesprochen werden. Gerade der Bereich des Marketing zeigt, daß durchaus auch ökonomische und vollzugliche Verbesserungen gleichzeitig angestrebt werden können.

Der Strafvollzug begründet die Rahmenbedingungen, innerhalb derer die Verfolgung ökonomischer Ziele möglich ist. Weil dem so ist, sind die entsprechenden Vorschriften (z. B. die AVO) daraufhin zu prüfen, ob sie tatsächlich in dieser Fassung notwendig sind oder ob sie nicht die ökonomische Handlungsfähigkeit der Anstaltsleitung ohne zwingenden Grund einschränken.

Der vollzugliche Aspekt der Marketing-Bemühungen ist von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit. Bekanntlich steuern die Moral der Gefangenen, deren psychischer Zustand und ihr disziplinarisches Verhalten immer dann in eine kritische Phase, wenn Häftlinge aufgrund von Auftragsmangel nicht beschäftigt werden können. Die sich durch Unterbeschäftigung ergebenden psychischen Probleme (wie aggressives Verhalten, Depressionen etc.) stellen Anstaltspersonal wie Gefangene vor gleichermaßen große Schwierigkeiten. Marketing ist das Instrument, um in einer solchen Situation für Abhilfe zu sorgen bzw. um diese zu verhindern.

Marketing und Art der Beschäftigung

Neben dieser quantitativen Betrachtung des Marketing zur Beschaffung von Beschäftigung darf der qualitative Gesichtspunkt nicht zu kurz kommen. Es kann für den Erfolg des Strafvollzugs nicht ohne Bedeutung sein, welche Art Arbeit die Gefangenen ausführen. Rein repetitive, anspruchslose Tätigkeiten eignen sich offensichtlich nicht dazu, die berufliche Startposition der später zu Entlassenden ernsthaft zu verbessern. Im Gegensatz dazu stehen Arbeiten, die einen Ausbildungseffekt mit sich bringen und damit in der Lage sind, die Gefangenen höher zu qualifizieren (z. B. Anlern- bzw. Lehrtätigkeiten als Drucker, Mechaniker, Schweißer etc.).

Daß diese Forderung nach einer (möglichst) anspruchsvollen Beschäftigung auch an die Grenzen denken muß, die die Gefangenen hinsichtlich ihrer Vorbildung, ihrer Persönlichkeit und ihrer Haftdauer setzen, versteht sich von selbst, doch wird durch diesen Einwand die grundsätzliche Bedeutung anspruchsvoller Tätigkeiten nicht geschmälert. Zusätzlich ist in Rechnung zu ziehen, daß auch eine qualitative Minderauslastung von Personen zu ähnlich negativen Auswirkungen führt wie eine Nicht-Beschäftigung.

Da Marketing insofern auch selektiven Charakter trägt, als es ein gezieltes Bemühen um bestimmte Aufträge bzw. Auftragsarten ermöglicht, wird auch aus der Sicht qualitativer wertvoller Beschäftigung deutlich, daß Marketing den Vollzug unterstützen kann. Eine Verbindung zwischen dem quantitativen und qualitativen Beschäftigungsaspekt ist darin zu sehen, daß bei ausreichenden mengenmäßigen Auftragseingängen diejenigen ausgesucht werden können, die den qualitativen Vorstellungen entsprechen; dann – und nur dann – kann man sich erlauben, minderwertige und die Ausbildung nicht fördernde Tätigkeiten abzulehnen. Zudem kann in der Regel davon ausgegangen werden, daß hochwertige Arbeiten besser entlohnt werden und somit der JVA und den Gefangenen höhere Bezahlung in Aussicht stellen.

Nimmt man nun die Aussage vom „Primat des Vollzugs“ ernst, so wird nach diesen Überlegungen klar, daß Marketing nicht nur eine ökonomische Nebensächlichkeit, sondern eine grundsätzliche vollzugliche und wirtschaftliche Notwendigkeit darstellt. So kann an das Ende dieses 1. Teils dessen Überschrift in ein Motto für diesen Aufsatz und die Justizvollzugsanstalten umformuliert werden: „Marketing in die Betriebe der JVA!“

2. Grundlagen des Marketing

2.1 Zum Begriff des Marketing

Die Erstellung von ökonomischen Leistungen (Produkten) in Wirtschaftsbetrieben ist in aller Regel kein Selbstzweck²⁾, vielmehr bemühen sich die betrieblichen Disponenten, die hergestellten Produkte

²⁾ Denkbar ist allerdings, daß in Betrieben der Justizvollzugsanstalten produktive Tätigkeit ausschließlich zum Zweck einer Art „Beschäftigungstherapie“ erfolgt, dann nämlich, wenn einerseits die Gefangenen nicht arbeitslos in ihren Zellen bleiben sollen, andererseits jedoch keine Chance besteht, die erstellten Produkte abzusetzen; diese aus vollzuglicher Sicht sinnvolle „Produktion“ ist aus isoliert-wirtschaftlicher Betrachtungsweise natürlich unökonomisch.

an Dritte zu „verkaufen“. Der Verkauf der Produkte erfolgt auf Märkten. Märkte im wirtschaftswissenschaftlichen Sinn sind immer dann gegeben, wenn das Angebot von Gütern und die Nachfrage nach Gütern zusammentreffen. Auf Märkten entscheidet sich, welche Produkte in welcher Menge und zu welchem Preis verkauft werden.

Aus der Sicht des verkaufenden Betriebes kann der Absatz auf zweierlei, sehr unterschiedliche Vorgehensweisen erfolgen, zum einen auf dem Wege der Distribution, zum anderen in der Form des Marketing. Distribution liegt dann vor, wenn der anbietende Betrieb sich darauf beschränkt, seine Waren an die nachfragenden Kunden zu verteilen, während der Marketing betreibende Anbieter sich darum bemüht, Kunden zu finden und sie zum Kauf seiner Produkte zu bewegen. Distribution ist also durch Passivität, Marketing hingegen durch Aktivität gekennzeichnet. Distribution ist nur dann möglich und sinnvoll, wenn die Nachfrage größer ist als das Angebot, die Stellung des Anbieters also stark ist, während Marketing dann unumgänglich wird, wenn das Angebot die Nachfrage übertrifft und/oder starke Konkurrenz herrscht.

Dieser Zustand ist besonders typisch für die augenblickliche rezessive Wirtschaftslage, bei der eine vergleichsweise große Produktionskapazität einer relativ geringen Nachfrage gegenübersteht. Gerade die jetzige Situation würde also aktives Marketing erforderlich machen. Aus einer Reihe von Gründen betreiben die Betriebe der Justizvollzugsanstalten ihren Absatz allerdings überwiegend in Form der Distribution, somit natürlich mit den entsprechenden negativen ökonomischen und psychologischen Konsequenzen einer daraus resultierenden Unterbeschäftigung.

Marketing als aktive Form des Anbietens von Produkten auf Märkten ist grob durch vier Hauptcharakteristika zu kennzeichnen, die im folgenden kurz dargelegt werden:

- Marketing besteht darin, daß der Betrieb nicht auf den Kunden wartet, sondern selbst und von sich aus an den Kunden herantritt („Kunden-Akquisition“).
- Die Produkte, die der marketing-aktive Betrieb seinen potentiellen Kunden anbietet, müssen für den Kunden in irgendeiner Form eine Lösung seiner Probleme darstellen. Das bedeutet, daß der Anbieter die Produktkonzeption, die Produktqualität und die Modalitäten des Verkaufs auf die Bedürfnisse des Kunden abstellt, denn nur auf diese Weise kann der Anbieter zumindest langfristig mit Interesse von seinen Kunden rechnen. Das Eingehen auf die Probleme des Kunden kann auch in der Weise erfolgen, daß dem Kunden, z. B. auf dem Wege der Werbung, seine noch nicht oder nur in Ansätzen bewußten Bedürfnisse verdeutlicht werden („Problemlösung für den Kunden“).
- Der marketing-aktive Betrieb stellt den Markt in den Mittelpunkt seiner wirtschaftlichen Entscheidungen. Alle anderen betrieblichen Bereiche (Beschaffung, Investition und insbesondere Produktion) sind so zu gestalten, daß die Erfordernisse

erfolgreicher Absatzpolitik berücksichtigt werden. Das bedeutet z. B., daß die Produkte in der Qualität hergestellt werden, die auf dem Markt gefordert wird („Führung des Betriebes vom Markt her“).

- Marketing-Aktivitäten sind nicht denkbar ohne ein gewisses Potential von Ideen und schöpferischen Fähigkeiten. Zum erfolgreichen Marketing gehören z. B. Risikofreude, Kombinationsgabe, Anpassungsfähigkeit an sich wandelnde Gegebenheiten, Einfühlungsvermögen in den Marktpartner („Verkaufen können“), Überzeugungs-fähigkeit (allerdings ohne dem Kunden lästig zu werden), aber auch das Wissen um die eigenen Möglichkeiten und Grenzen („Marketing als schöpferische Tätigkeit“).

2.2 Die Instrumente des Marketing

Die Betriebswirtschaftslehre hat ein umfangreiches, seit geraumer Zeit stark verfeinertes und in der Praxis hinlänglich auf seine Wirksamkeit getestetes Methodeninstrumentarium entwickelt, mit dessen Hilfe marketing-bereite Betriebe in die Lage versetzt werden, die Marktgegebenheiten zu ihren Gunsten zu gestalten, also z. B. ihren Absatz zu vergrößern oder in Krisenzeiten Rückschläge auf Märkten zu verhindern bzw. in erträglichen Grenzen zu halten.

Das überwiegend auf die Erfordernisse privatwirtschaftlicher Unternehmungen ausgerichtete betriebswirtschaftliche Marketing-Instrumentarium wird im folgenden (erstmalig) auf die speziellen Gegebenheiten der Arbeitsverwaltungen der Justizvollzugsanstalten anwendbar gemacht. Grob lassen sich die betriebswirtschaftlichen Instrumente des Marketing in zwei große Gruppen aufteilen:

- Instrumente der Absatzforschung
- Instrumente der Marktgestaltung („absatzpolitische Instrumente“).

2.2.1 Die Instrumente der Absatzforschung

Um Marketing-Entscheidungen treffen zu können, sind, und grundsätzlich bei der Entscheidungsfindung, eine Reihe von Informationen erforderlich. Diese Informationen können z. B. betreffen

- die tatsächlichen bzw. potentiellen Kunden (Anzahl, noch nicht erfaßtes Kundenreservoir),
- die Bedürfnisse der Kunden (Anforderungen an die Qualität, produktbezogene Probleme der Kunden),
- die Konkurrenz (Anzahl der konkurrierenden Betriebe, starke und schwache Punkte der Konkurrenz),
- die Marktpartner (gegebenenfalls am Markt für die eigenen Interessen tätig werdende Personen, z. B. Handelsvertreter – oder Institutionen, z. B. Industrie- und Handelskammer).

Ohne diese sowie eine Reihe weiterer Informationen laufen Marketing-Entscheidungen Gefahr, falsch zu sein, also den eigenen Marketing-Zielen entgegen-

zuwirken. So ist es sinnvoll, die Marketing-Aktivitäten dort zu verstärken, wo die konkurrierenden Betriebe dem Kunden keine vernünftigen Problemlösungen anzubieten haben, während Marketing-Aktivitäten in dem Bereich, in dem die Konkurrenz stark und erfahren ist, häufig erfolglos bleiben.

Die Informationsgewinnung erfolgt mit Hilfe der vielfältigen Instrumente der Absatzforschung, auf die hier nicht weiter eingegangen werden soll³⁾. Die marketing-aktiven Leiter der Arbeitsverwaltungen der Justizvollzugsanstalten benötigen in der Regel auch gar nicht die differenzierten Methoden der Absatzforschung; für sie genügt es, den Markt sorgfältig und systematisch zu beobachten (z. B. durch Analyse eigener Marketing-Erfolge/Mißerfolge, Zeitungslektüre, Beobachtungen der Konkurrenz-Aktivitäten) sowie Kontakt zu Marktpartnern (Einzelpersonen, institutionelle Verbände) zu halten. Ein schwieriges sowie nur am Einzelfall zu beurteilendes und zu lösendes Problem ist die Informationsverarbeitung, d. h. das Ziehen richtiger Schlüsse aus den zunächst meist sehr unzusammenhängenden Informationen der Marktgegebenheiten.

2.2.2 Die Instrumente der Marktgestaltung

Die Gewinnung von Informationen über die Marktgegebenheiten ist kein Selbstzweck, sondern unerläßliche Voraussetzung dafür, die Marketing-Aktivitäten richtig und effizient, d. h. mit einem im Verhältnis zum Aufwand möglichst günstigen Ertrag, zu gestalten. In aller Regel haben marketing-aktive Betriebe ein großes Arsenal sehr unterschiedlicher Aktionsparameter zur Verfügung, mit deren Hilfe sie die Marktgegebenheiten im Sinne ihrer Absatzziele zu beeinflussen in der Lage sind: niedrige Preise und/oder hohe Qualität können neue Kunden anlocken, geschickte Werbung soll und kann schwankende Kunden zur Kaufentscheidung veranlassen. Derartige Aktionsparameter werden als „Instrumente der Marktgestaltung“ bzw. als „absatzpolitische Instrumente“ bezeichnet.

Im dritten Kapitel dieser Abhandlung werden die wichtigsten absatzpolitischen Instrumente in allgemeiner Form dargestellt. Davon ausgehend werden dann für jedes Instrument die speziellen Möglichkeiten und Probleme des Einsatzes dieser Instrumente im Marketing-Bemühen der Betriebe der Justizvollzugsanstalten erörtert. Vom „richtigen“ Einsatz dieser absatzpolitischen Instrumentierung hängt der Erfolg des Marketing ab bzw. ohne eine planvolle Kombination der absatzpolitischen Instrumente bleibt Marketing wirkungslos. Die für die JVA-Betriebe wichtigsten und im folgenden dargestellten absatzpolitischen Instrumente sind:

- (1) Leistungssubstanz
 - (11) Produktpolitik
 - (12) Sortimentspolitik
 - (13) zusätzliche Leistungen
- (2) Preispolitik

(3) Kommunikative Beeinflussung

- (31) Werbung
- (32) Public Relations.

3. Darstellung der absatzpolitischen Instrumente

3.1 Leistungssubstanz

Obgleich in Diskussionen um Marketingbemühung das Augenmerk primär auf Werbeaktivitäten gelegt wird, kann nicht übersehen werden, daß eine der wichtigsten, wenn nicht gar die wichtigste Komponente des akquisitorischen Potentials eines Betriebs die von ihm erbrachte Leistung darstellt. Diese Leistung verkörpert den Nutzen, den der Kunde erwerben will und für den er auch zu zahlen bereit ist.

Die betriebliche Leistungssubstanz kann differenziert werden. Am deutlichsten tritt das erstellte Produkt (Sachgut oder Dienstleistungen) selbst in den Vordergrund. Daneben bildet aber auch das dem Kunden gebotene Auswahlpotential, etwa in Form eines Sortiments oder aufgrund maschineller Ausstattung zur Erstellung unterschiedlicher oder komplementärer Aufträge (z. B. Briefköpfe und Kuverts) eine unter Umständen wichtige Leistung. Eine Reihe weiterer Teil- bzw. Nebenleistungen, wie etwa Garantie, Kundendienst oder Lieferung soll die Hauptleistung attraktiver machen.

3.1.1 Produktpolitik

Der Nutzen, den ein bestimmtes Gut darstellt, wird zum einen von seiner „sachlichen Verwendbarkeit“ determiniert. So dient ein Wintermantel beispielsweise dazu, vor Kälte zu schützen und gewinnt daraus seinen Nutzen. Neben diesem sogenannten „Grundnutzen“ vermag ein Produkt häufig einen weiteren, über die rein „sachliche“ Verwendung hinausgehenden Nutzen zu stiften, den „Zusatznutzen“. Dies zeigt das Beispiel Wintermantel recht deutlich, wenn dieser etwa aus Pelz gearbeitet ist und seinem Träger bzw. seiner Trägerin nicht nur Wärme schenkt, sondern seinen Nutzen auch aus seinem augenfälligen Prestigewert ableitet. Freilich treffen diese Überlegungen primär für Konsumgüter zu, doch spielt auch bei anderen Produkten, etwa bei technischen Geräten, ein gefälliges, anziehendes Äußeres eine erhebliche Rolle.

Für den Grundnutzen ist vor allem die Produktqualität verantwortlich. Aus der Sicht des Marketing ist es von Bedeutung, daß die vom Kunden bzw. Auftraggeber geforderte Produktqualität mit der gelieferten übereinstimmt. Qualitätsverbesserungen sind nur dann sinnvoll, wenn der Kunde sie wahrnimmt und schätzt: Es ist schlichtweg unsinnig, etwa bei der Herstellung von Vogelhäuschen auf den Zehntelmillimeter zu achten. Solchermaßen überhöhte Qualität verursacht nur unnötige zusätzliche Kosten, wird aber am Markt nicht honoriert.

Damit soll natürlich nicht gesagt werden, daß der Betrieb nicht nach Produktverbesserungen streben soll. Es wird vielmehr darauf hingewiesen, welche Art von Verbesserungen zu erzielen ist. Verbesserte Produkte müssen nicht in jedem Fall technologisch anders sein. Manchmal stellen schon geringfügige

³⁾ Für diesbezügliche genaue Angaben vgl. Nieschlag, Dichtl, Hörschgen (1974), S. 419–576; Heinen (1974), S. 357–381.

Produktänderungen, wie z. B. handliche Griffelemente, übersichtlichere Anordnungen, transportgünstige Formate etc., für den Kunden eine bessere Lösung seiner spezifischen Problemsituation dar, und das ist es, worauf es allein ankommt.

Das Produktäußere bestimmt in starkem Maße den Zusatznutzen. Als Kriterien einer marketing-gerechten Gestaltung sind insbesondere Farbgebung, Design oder Materialart zu nennen. Es leuchtet ein, daß in fadem grau in grau gehaltene Fertigprodukte weniger ansprechend wirken als farblich aufgelockerte. Vom Produktäußeren gehen aber auch funktionale Wirkungen aus, so hinsichtlich der Handlichkeit des Styling oder der Farbkontraste bei Armaturen und Griffen. Freilich ist die „richtige“ Gestaltung von der jeweiligen „Mode“ auf dem betreffenden Sektor abhängig.

In den Fällen, in denen die Produkte verpackt werden, bestimmt die Verpackung den ersten optischen Eindruck. Das Verpackungsmaterial hat hier nicht nur die Funktion des Schutzes vor Beschädigung und der Bündelung, sondern dient auch als eine Art Werbeträger. Die Verpackung gewinnt damit Visitenkarten-Charakter.

„Produkt-Image“ als Werbefaktor

Im Laufe der Zeit bildet sich bei den aktuellen Kunden eines Betriebs und bei potentiellen Auftraggebern, die JVA-Arbeiten (vom Hörensagen) kennen, eine bestimmte langfristige Meinung über die Produkte. Dieses sogenannte „Produkt-Image“ stellt eine aus Erfahrung mit den angeführten Aspekten gelernte Einstellung (Attitüde) dar und beeinflusst als solche die Mund-zu-Mund-Werbung und die Entscheidung neuer Kunden, sich an JVA-Betriebe zu wenden⁴⁾. Dieses Produkt-Image gilt es zu pflegen und, sofern es positiv genug ist, möglichst zu publizieren.

Für Betriebe wie die der JVA ist es wichtig, daß sie ihre Produktleistungen bei Verhandlungen über mögliche Aufträge auch dokumentieren können. Am besten geeignet sind fertige Musterstücke (z. B. Druckmuster, Muster-Stühle etc.). Von ihnen geht die unmittelbarste Überzeugungskraft aus. Natürlich ist dies nicht bei allen Produkten möglich, sondern vorzugsweise bei relativ kleinen Gegenständen, die bereits einmal in Serie gefertigt wurden.

Ebenso überzeugend, aber auch genauso begrenzt anwendbar, ist die Erstellung eines Probestückes. Die Kosten hierfür gehen normalerweise zu Lasten des Betriebs, so daß bei größeren Projekten beispielsweise Modelle Verwendung finden müssen. Andere Methoden der Produktleistungs-Dokumentation stellen z. B. Photos und Konstruktionszeichnungen von bereits erstellten Aufträgen (Möbel, Kunstschmiedearbeiten) etc. dar. Schließlich ist auf den Wert von Referenzen hinzuweisen. Hier wirken zufriedengestellte Kunden mit gutem Ruf als glaubhafte Informanten für die Leistungsfähigkeit des Betriebs.

⁴⁾ Auf diesen Themenkreis wird bei der Erörterung der Public Relations weiter eingegangen.

3.1.2 Sortimentspolitik

Im Rahmen der Sortimentspolitik stellt sich die Frage, welche verschiedenen Produkte stellen wir her bzw. wollen wir herstellen können. Die Entscheidung über den Umfang des Sortiments bringt ein Dilemma mit sich: breite wie schmale Sortimente haben Vor- und Nachteile, die gegeneinander abzuwägen sind. Vom Standpunkt des Marketing alleine aus betrachtet wäre ein breites Sortiment zu bevorzugen. Mit ihm können mehr Wünsche eines Kunden erfüllt und ein größerer Kundenkreis angesprochen werden. Folglich vergrößert sich die Chance, Aufträge zu erhalten. Darüber hinaus verteilt sich das Absatzrisiko; wenn ein bestimmter Sektor in Absatzschwierigkeiten gerät, so ist zu hoffen, daß andere Sektoren bzw. Abteilungen davon verschont bleiben und der Beschäftigungsrückgang damit nur begrenzt eintritt.

Ein schmales Sortiment, d. h. eine hohe Spezialisierung, erfordert, um ausreichend Aufträge zu erhalten, ein weites Kundeneinzugsgebiet, was seinerseits eine Erschwerung des Kontakts mit den Kunden mit sich bringt. Weite Kundenentfernungen verursachen zudem hohe Transportkosten. Daneben ist mit der Reaktion der Konkurrenz zu rechnen, die versuchen wird, auch diejenigen Arbeiten zu fertigen, die die JVA-Betriebe bekommen möchten.

Den genannten Vorteilen eines breiten Sortiments (respektive Nachteilen eines schmalen) stehen ebenso deutliche Nachteile gegenüber. Sie betreffen insbesondere die Kostenseite der Produktion. Breite Sortimente bedingen eine ausgedehnte und vielfältige maschinelle Ausstattung, die nur in geringem Maße ausgelastet wird. Die vielen unterschiedlichen Tätigkeiten erfordern einen hohen Ausbildungsstand des Gefangenen-Personals. Schließlich ist an die größeren Lagerkosten⁵⁾ zu denken, die bei den vielen nötigen Rohmaterialien und Vorprodukten sowie bei den unterschiedlichen Fertigprodukten anfallen.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß die betriebliche Sortimentspolitik einen sinnvollen Mittelweg einschlagen muß. Jedenfalls hat das Sortiment abgerundet zu sein, d. h. es muß zusammengehörigen Auftragswünschen (wie Drucken von Briefbögen und Umschlägen) entsprechen können. Dabei müssen hier und da auch Arbeiten angenommen werden, die einen unterschiedlichen Deckungsbeitrag⁶⁾ liefern, um zu verhindern, daß der Kunde nicht auch mit günstigen Bestellungen zur Konkurrenz abwandert.

3.1.3 Zusätzliche Leistungen

In Ergänzung zur Produkt- und Sortimentsleistung fungieren eine Reihe zusätzlicher Neben-Leistungen. Eine in JVA-Betrieben besonders problematische Stellung nehmen die Garantieleistungen ein. Grundsätzlich bestimmen sich die Garantieleistungsansprüche nach dem BGB §§ 459 ff. bzw. nach dem HGB §§ 373 ff., nämlich dann, wenn der Kauf für beide Seiten ein Handelskauf ist. Der Umfang der Garantieleistung beinhaltet Minderung (Senkung des

⁵⁾ Die Lagerkosten setzen sich aus den Kosten für den Raumbedarf sowie für das im Lagerbestand gebundene Kapital zusammen.

⁶⁾ Vgl. zu diesem Begriff ZfStrVo 1/1974, S. 24 f.

Preises entsprechend des Mangels der Ware), Wandlung (Rückgängigmachung des Kaufs), Nachbesserung (nur bei Werbeverträgen, d. h. wenn der Kunde die Materialien liefert) oder Schadensersatz (für ursächlich durch den Mangel entstandenen monetären Schaden). Diese Vorschriften des BGB und HGB können jedoch vertraglich abgeändert und außer Kraft gesetzt werden. Solche Änderungen und Einschränkungen finden sich häufig in den sogenannten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“.

Die Vorschriften der AVO verlangen einen völligen Ausschluß jeglicher Garantieleistungen⁷⁾. Findet sich der Kunde mit derartigen Vertragsklauseln ab, so geht er ein erhebliches Risiko ein. Vor allem neue Kunden, die noch keine Erfahrungen mit der normalerweise zuverlässigen und auch qualitativ guten Ausführung in den JVA-Betrieben haben, werden sich von diesen Risiken leicht abschrecken lassen. Ein Garantierausschluß bringt notwendigerweise eine erhebliche Einbuße an Vertrauen mit sich. Es erscheint den Verfassern als sicher, daß die Aufwendungen für Garantieleistungen niedriger wären als der Verlust an potentiellen Kunden, an Image und der aufgrund des Kundenrisikos spürbare Druck auf die Preise (noch dazu, da Nachbesserungen unter der Hand sowieso gemacht werden).

Beschränkung der Garantieleistung

Ein Vorschlag, der auch die spezielle Situation der JVA-Betriebe berücksichtigt, wäre z. B. eine Beschränkung der Garantieleistung auf Nachbesserungen, das Verlangen einer unverzüglichen Mängelrüge und relativ kurze Verjährungsfristen (etwa zwei Monate); diese Regelungen zweckmäßigerweise positiv formuliert, beispielsweise: „Wir sind bereit ... zu gewähren; weitere Ansprüche können jedoch nicht geltend gemacht werden“; etc.

Als weitere zusätzliche Leistung sind Kundendienst und Service zu nennen. Darunter fällt das Aufstellen (z. B. von Möbeln), die Montage und/oder die Installation von Geräten. Wichtig ist oft auch die Übernahme von Reparaturen, Wartungsarbeiten und Ausbesserungen, die fremde Firmen in der Regel ungern machen. Zum Kundendienst wird auch die kostenlose oder günstige Erstellung von Entwürfen gerechnet sowie die fachmännische Beratung des Kunden. Eine wichtige Service-Leistung stellt unter Umständen das Liefern der fertigen Aufträge dar, da manche Firmen, vornehmlich bei umfangreichen Lieferungen, dazu nicht in der Lage sind (z. B. Möbel)⁸⁾.

3.2 Preispolitik

Zur Preispolitik (im weiteren Sinne) gehören neben der Bestimmung des eigentlichen Rechnungspreises auch mit dem Verkaufspreis verwandte Komponenten, Rabatte, Boni, Zahlungsziele etc. dazu. Mit dem Preis soll die vom Betrieb erbrachte Leistung abgegolten werden. Die Veränderung des Preises gilt als klassisches und traditionelles Instrument, den Auftragseingang zu steuern. Die JVA haben bislang nahezu ausschließlich die Preispolitik eingesetzt und

mit ihrer Hilfe versucht, das Fehlen anderer absatzpolitischer Aktivitäten wettzumachen. Zur Hebung ihrer Attraktivität für die Kunden setzen die JVA-Betriebe meist einen unter dem jeweiligen Marktpreis liegenden Preis an. Sie sind dazu wegen der niedrigen Lohnkosten und der weitgehenden Unabhängigkeit von einem wettbewerbsadäquaten Rentabilitätszwang in der Lage. Auf diese Weise werden jedoch erhebliche Erwerbschancen vertan.

3.2.1 Preispolitik im engeren Sinne

Die Preise bilden sich nicht von selbst auf den Märkten. Sie sind vielmehr das Ergebnis von „Machtkämpfen“ zwischen Anbietern und Nachfragern. Während für den Anbieter ein hoher Preis (unter sonst gleichen Bedingungen) zu einem hohen Gewinn führt, bringt dieser für den Nachfrager hohe Kosten mit sich und schmälert somit den Gewinn.

Normalerweise kann davon ausgegangen werden, daß mit sinkenden Preisen die Nachfrage steigt. Eine Nachfrageerhöhung allein⁹⁾ kann jedoch nicht Ziel eines Betriebs sein. Eine Preissenkung führt nämlich nur solange zur gewünschten Umsatzsteigerung, als die relative Preissenkung (betragsmäßig) von der darauf eintretenden relativen Steigerung der Absatzmenge übertroffen wird¹⁰⁾. Das Gewinnmaximum muß nicht mit dem Umsatzmaximum zusammenfallen, liegt aber in dessen Nähe. Seine theoretische Ableitung ist einfach¹¹⁾, die Eruierung in der Praxis freilich mehr eine Sache des unternehmerischen Gespürs für die Reaktion von Kunden auf unterschiedliche Preise.

Nicht immer führt ein niedriger Preis zu vermehrtem Absatz. In gewissen Bereichen wird ein (relativ) hoher Preis mit Qualität, Solidität und Vertrauenswürdigkeit in Verbindung gebracht.

Die Ermittlung des „richtigen“ Preises hängt unter anderem davon ab, ob für das betreffende Gut ein mehr oder weniger einheitlicher Marktpreis vorliegt. Wenn ja, so wird sich der JVA-Betrieb an diesem orientieren. Die Ermittlung dieses Marktpreises kann auf verschiedenen Wegen erfolgen. Öffentlich zugänglich sind Preise an öffentlichen Märkten (z. B. für landwirtschaftliche Produkte), öffentliche Angebote (z. B. Möbelprospekte) und teilweise auch Preislisten. Daneben haben die Betriebsleiter in der Regel auch private Kontakte zu Konkurrenzbetrieben und erfahren die Preise der Mitbewerber über Kunden. Je nach dem akquisitorischen Potential und seiner kapazitätsmäßigen Auslastung wird der Betrieb geringfügig nach oben oder unten vom Marktpreis abweichen.

Existiert kein Marktpreis, was bei speziellen, einmaligen Aufträgen der Fall sein wird, so kann sich der JVA-Betrieb an einige Hilfsgrößen richten. Als solche wären der Preis ähnlicher bereits produzierter Güter zu nennen, der wahrscheinliche Preis der Konkurrenz und als besonders vage Größe der geschätzte „Nutzen“ für den Kunden.

⁹⁾ Ein „therapeutischer Effekt“ der Beschäftigung soll hier außer acht bleiben.

¹⁰⁾ Vgl. dazu die Definition des Umsatzes als Produkt aus Menge mal Preis ($U = p \cdot x$).

¹¹⁾ Vgl. z. B. Nieschlag, Dichtl, Hörschgen (1974), S. 200 ff.

⁷⁾ So zumindest im Freistaat Bayern.

⁸⁾ Man kann sich aber auch damit helfen, daß man mit Transportunternehmen zusammenarbeitet und nur das Laden bewerkstelligt.

Die Kostenrechnung leistet der Preispolitik eine unentbehrliche Unterstützung¹²⁾. Diese liegt weniger in der Ermittlung des „richtigen“ Preises. Denn auch dann, wenn einmal angenommen wird, daß die genauen (Voll-)Selbstkosten festgestellt werden können, bleibt die Problematik des „richtigen“ Gewinnaufschlags. Die Funktion der Kostenrechnung liegt vielmehr im Aufzeigen von unterschiedlichen Preisuntergrenzen. Dabei stellen die Selbstkosten (Vollkosten zu Marktpreisen) das langfristig angestrebte Preislimit dar. Die Effektivkosten (Vollkosten zu den in der Regel niedrigeren tatsächlichen Kostenwerten der JVA-Betriebe) bilden die längerfristig ohne reale Verluste tragbare Grenze, während die Teilkosten (Fixkosten bleiben außer Ansatz) die kurzfristige und damit unterste Preisschranke aufzeigen. Während Preise in Höhe der Vollkosten zwar keine Gewinne, aber auch keine Verluste erwirtschaften, verursachen Aufträge, bei denen nur die Teilkosten durch die Erlöse vergütet werden, Verluste, und zwar in Höhe der fixen Kosten; der Beitrag des Erlöses zur Deckung des Fixkostenblocks (Deckungsbeitrag) wird Null.

3.2.2 Zusätzliche preispolitische Instrumente

Die Höhe des tatsächlich zu entrichtenden Preises läßt sich auch durch Zuschläge und Abzüge beeinflussen. Die gebräuchlichen Abschläge stellen Rabatte und Boni dar. Rabatte werden normalerweise dem Kunden für von ihm erbrachte Leistungen gewährt. Diese können z. B. darin bestehen, daß sich der Kunde verpflichtet, eine große Menge abzunehmen. Für den Betrieb verringern sich damit Absatzkosten und -risiko; deshalb setzt er den Anreiz eines Mengenrabatts. Ähnliche Überlegungen begründen einen Treuerabatt, der Dauerkunden zugestanden wird, denn sie sorgen für eine kontinuierliche Auslastung der Kapazität.

Als weitere Rabattarten wären etwa der Einführungsrabatt (hier übernimmt der Kunde das höhere Risiko eines neuen Gutes), der Saisonrabatt (für den Kauf außerhalb der Saison) und der Funktionsrabatt (er wird Absatzmittlern, in der Regel Händlern, gewährt) zu nennen. Rabatte, die erst am Jahresabschluß, beispielsweise für einen bestimmten Gesamtumsatz, bezahlt werden, heißen Boni.

Eine Form des Rabatts, die bereits zu den Liefer- und Zahlungsbedingungen zu rechnen ist, ist das Skonto. Es stellt eine Zinsvergütung für ein nicht in Anspruch genommenes Zahlungsziel dar. In der Regel entspricht der Skontoabzug einem weit über den normalen Bankzinssatz hinausgehenden Betrag. Als Pendant zur Skontohöhe ist die Länge des Zahlungsziels anzusehen. Insbesondere finanzschwache Kunden, deren Kreditwürdigkeit bei Banken gering ist, sind auf die Ausnutzung von Zahlungszielen angewiesen. Außerdem ist die Skontogewährung bei Barzahlung üblich, so daß ein Abweichen von dieser kaufmännischen Gepflogenheit als Negativum eingeschätzt wird.

Zu den Liefer- und Zahlungsbedingungen zählen ferner die Regelung von Spesen wie Porti, Fracht und

Zustellung oder Verpackungskosten. Ein mögliches Vorgehen besteht darin, solche Spesen erst ab einem bestimmten Umfang des Auftrags bzw. bei besonders guten Kunden zu übernehmen. Ein neuralgischer Punkt der Lieferbedingungen von JVA-Betrieben ist die Lieferpünktlichkeit. Trotz der zugegebenermaßen erheblichen Schwierigkeiten auf dem Personalsektor könnte durch eine längerfristige und umsichtiger Planung der Produktion unter Berücksichtigung verschiedener Eventualitäten (wie etwa die Verlegung von Häftlingen) die Lieferpünktlichkeit deutlich verbessert werden. Verspätete Lieferung kann für den Auftraggeber erhebliche Verluste nach sich ziehen, beispielsweise dann, wenn der Kunde die Produkte der JVA-Betriebe im eigenen Fertigungsprozeß (als Zwischenprodukt) einbaut und dieser aufgrund der Lieferverzögerung stillstehen muß.

Bezüglich dieser zusätzlichen Maßnahmen sind generelle Empfehlungen nur schwer abzugeben. Viel wird vom Geschick des Betriebsleiters abhängen, die speziellen Gesichtspunkte, auf die es dem Kunden ankommt, zu erkennen und entsprechend der vorgegebenen Möglichkeiten möglichst so auf die Wünsche einzugehen, daß die Marketingziele des JVA-Betriebes weitgehend realisiert werden.

3.3 Kommunikative Beeinflussung

Die bisher genannten absatzpolitischen Instrumente können nur dann wirksam werden, wenn der tatsächliche oder potentielle Kunde von ihnen weiß, also über sie informiert ist. Somit ist wesentlicher Aspekt jeglichen Marketings die Information über die Leistungsbereitschaft, die Leistungssubstanz und deren Abgeltung. Diese Information erfolgt in aller Regel sowohl sachlich als auch suggestiv, d. h. auch dadurch, daß insbesondere die positiven Seiten der eigenen Produkte deutlich oder überdeutlich herausgestellt werden. Dieser manipulierte Charakter der Marketing-Informationen ist in marktwirtschaftlichen Systemen zulässig und wird als „natürlich“ angesehen, solange bestimmte Grenzen (z. B. unwahre Informationen, Täuschungen) nicht überschritten werden.

Die Kommunikation zum Kunden kann entweder auf dem Wege der Werbung oder mittels „Public-Relations“ (PR, Öffentlichkeitsarbeit) erfolgen. Der Unterschied zwischen den beiden Instrumenten besteht darin, daß Werbung konkret auf die zu verkaufenden Produkte bezogen ist, während Public-Relations als eine die Werbung stützende Maßnahme dazu beitragen soll, daß die Kunden sowie die gesamte Öffentlichkeit eine günstige Meinung vom Betrieb haben, wodurch deren Bereitschaft steigt, die auf dem Wege der Werbung angebotenen Produkte zu kaufen.

3.3.1 Werbemöglichkeiten der JVA-Betriebe

Die Ist-Analyse ergab, daß in JVA-Betrieben planvolle Werbeaktivitäten, von wenigen Ausnahmen abgesehen, nicht realisiert wurden: entweder kamen die Kunden von selbst, oder aber die Aufträge ergaben sich auf informalem Wege durch mehr oder weniger zufällige Kontakte mit Kunden oder Mittels-

¹²⁾ Vgl. zur Aufgabe der Kostenrechnung in JVA-Betrieben Gerl, Stitzel (1974), S. 18 ff.

männern. Demgegenüber bedeutet Marketing-Werbung, daß genau festgelegt wird,

- wer (Werbeadressat)
- mit welchen Medien (Werbeträger)
- mit welchem Inhalt (Werbeinhalt)
- mit welcher Intensität und zu welchem Zeitpunkt mit der Werbung angesprochen werden soll.

Im folgenden sollen insbesondere die drei ersten Aspekte (Werbeadressat, Werbeträger, Werbeinhalt) untersucht werden.

Die bei der empirischen Erhebung von den Verfassern vorgefundenen vergleichsweise wenigen planvollen Werbeaktivitäten betrafen fast ausschließlich staatliche Institutionen. Es mag dahingestellt sein, ob, wie behauptet wird, das (angebliche) Konkurrenzverbot der zentrale Grund für dieses Verhalten darstellt, oder ob sich dahinter nicht die Angst verbirgt, sich als JVA-Betrieb in dem Bereich der „freien Wirtschaft“ zu bewegen. Wenngleich zuzugestehen ist, daß das Konkurrieren mit Betrieben der freien gewerblichen Wirtschaft um private Kunden von den JVA-Betrieben eine Reihe von Modifikationen des beobachtbaren ökonomischen Verhaltens erfordern würde (z. B. größere Flexibilität, eine betriebswirtschaftlich sinnvolle Kostenrechnung¹³⁾ sowie erhöhte Selbstverantwortlichkeit und Dispositionsfreiheit der Betriebsleiter), so muß man sich im JVA-Betrieb doch darüber im klaren sein, daß die Sicherung der Vollbeschäftigung in JVA-Betrieben langfristig und insbesondere in wirtschaftlichen Krisenzeiten nur dann möglich ist, wenn die JVA-Betriebe in der Lage sind, auf dem freien Markt erfolgreich (Werbe-)Marketing zu betreiben.

Daraus ergibt sich für die JVA-Betriebe die Notwendigkeit, zum Adressaten ihrer Werbeaktivitäten diejenigen (potentiellen) Kunden zu machen, die aufgrund ihrer Bedarfsstruktur sowie ihres Bedarfsvolumens den Angebotsmöglichkeiten am besten entsprechen, und zwar unabhängig davon, ob es sich um private oder staatliche Nachfrager handelt. Insgesamt wird es für JVA-Betriebe günstig sein, sich einen festen Stamm staatlicher Abnehmer mit möglichst gleichbleibendem Auftragsvolumen als eine Art Basisreserve zu sichern, um dann auf dieser Grundlage das risikoreichere Marketing auf dem freien Markt in Angriff zu nehmen.

Die zweite im Zusammenhang mit Werbeaktivitäten wichtige Frage ist das Problem, auf welchem Wege, also mit welchem Hilfsmittel die Werbebotschaft an die potentiellen Abnehmer herangetragen werden soll. Die vielfältigen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten unterscheiden sich sowohl nach ihrer Wirksamkeit als auch nach ihren Kosten: eine sorgfältige Abwägung und Planung der Alternativen ist also erforderlich. Hier sollen kurz die wichtigsten Möglichkeiten und Probleme folgender Werbeträger angesprochen werden:

- Anzeigenwerbung
- Werbebriefe
- persönliche Akquisition

- Plakate und Handzettel
- Prospekte/Kataloge
- Schaukasten/Schaufenster
- Messen/Veranstaltungen
- Werbegeschenke.

Die Anzeigenwerbung in der jeweiligen lokalen Tageszeitung, in speziellen Anzeigenblättern oder in branchenorientierten Fachzeitschriften ist eine vom Preis her vergleichsweise teure, vom Erfolg her schwer prognostizierbare Werbemaßnahme. Sie eignet sich vor allem dann als Kommunikationsmedium, wenn der JVA-Betrieb einen möglichst großen Kreis von potentiellen Abnehmern ansprechen will und/oder wenn die möglichen Abnehmer dem JVA-Betrieb nicht bekannt sind, so daß eine persönlichere Art der Kontaktaufnahme nicht möglich ist.

Eine sehr viel direktere Ansprache des Kunden erfolgt mit Hilfe von Werbebriefen, die so abgefaßt sein sollten, daß sie bereits auf die speziellen Probleme des jeweiligen Abnehmers bezogen sind. Werbebriefe können sowohl an Abnehmer, die bereits mit dem JVA-Betrieb in Kontakt stehen, als auch an potentielle Kunden übersandt werden, wobei potentielle Kunden entweder aus Branchenverzeichnissen herausgefiltert oder bei sogenannten Adreßverlagen, die für einen bestimmten Preis Adressen „verkaufen“, bezogen werden können. In Werbebriefen können die Leistungsprogramme der JVA-Betriebe ausführlicher und detaillierter dargestellt werden als in der notwendigerweise sehr summarischen Anzeigenwerbung. Aber auch Werbebriefe müssen klar und knapp formuliert sein, um Wirkung zu erzielen.

Die unmittelbarste und bei geschicktem Vorgehen auch effektivste Werbemaßnahme ist die persönliche Akquisition, also das persönliche (Werbe-)Gespräch mit dem Kunden. Oft sind Anzeigenwerbung bzw. Werbebrief Wegbereiter für direkte Kontakte mit potentiellen Kunden.

Plakate, Handzettel, Prospekte, Kataloge

Als flankierende Maßnahme für die Kette Anzeigenwerbung – Werbebrief – persönliche Akquisition kommen Plakate bzw. Handzettel sowie Prospekte bzw. Kataloge in Frage. Plakate und Handzettel informieren knapp und in eher suggestiver Form über das Angebot, während Prospekte und insbesondere Kataloge sachlich und ausführlich das Leistungsprogramm beschreiben. Plakate und Handzettel dienen deshalb als Erstinformation und werden deshalb entweder an gut sichtbaren Stellen (z. B. Eingangshalle der JVA-Anstalt) angebracht oder bei Veranstaltungen (z. B. lokale Sportereignisse) verteilt. Prospekte und Kataloge, schon von ihrer qualitativen Beschaffenheit her Plakaten und Handzetteln weit überlegen, wirken sich verkaufsfördernd aus als Beilage von Werbebriefen und insbesondere als Präsentationsmedium und Argumentationshilfe bei Werbegesprächen.

In Einzelfällen kann es sinnvoll sein, im Rahmen von Schaufenstern oder Schaukästen über das Angebot zu informieren. Denkbar wäre z. B. die Errichtung eines Schaukastens an frequentierten Orten,

¹³⁾ Vgl. dazu Gerl/Stitzel (1974).

z. B. in den neuerdings belebten Fußgängerzonen. Eine weitere Möglichkeit mit erheblichem akquisitorischem Wert, für JVA-Betriebe vermutlich Neuland, kann die Teilnahme an Ausstellungen und Messen, z. B. Handwerkermesse, Möbelmesse, sein. In diesem Fall ist allerdings eine ansprechende Präsentation Voraussetzung für den Erfolg.

Verkaufsfördernden Wert besitzen Werbegeschenke, die in Form von kleinen Aufmerksamkeiten (selbsthergestellten Metallaschenbecher, Glückwunschkarten usw.), wirkungsvoller jedoch noch im Entgegenkommen an gute Kunden (z. B. kostenloser Druck von Visitenkarten, Briefpapier – dann allerdings in hervorragender Qualität) eingesetzt werden können.

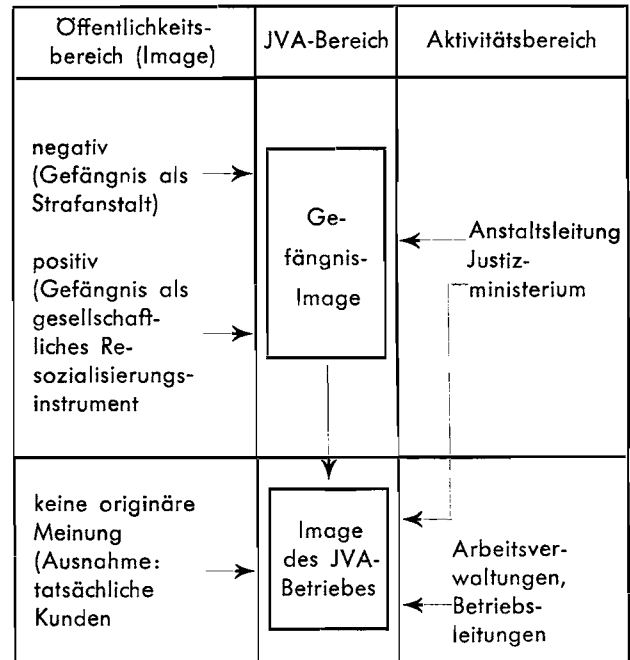
Die hier vorgeschlagenen Werbemaßnahmen, die kaum einmal isoliert, sondern in planvoller Kombination und Ergänzung angewandt werden sollten, kosten mehr oder weniger Geld. Dieser Finanzierungs-Aspekt mag ein Grund für die werbepolitische Abstinenz der JVA-Betriebe sein. Ein erheblicher Teil der Werbekosten entfällt jedoch auf die Herstellung von Drucksachen. Deshalb bietet es sich an, Leerkapazitäten in den meist gut ausgebauten JVA-Druckereien, die bei der augenblicklichen Absatzproblematik dieser Branche insgesamt mit Auslastungsschwierigkeiten zu kämpfen haben werden, für die Herstellung von Werbematerial zu verwenden: Neben der Regulierung der Beschäftigungslage in den JVA-Druckereien sind somit auch Grundlagen für Marketing-Aktivitäten und damit für die Beschäftigungssicherung in allen anderen Produktionszweigen geschaffen.

3.3.2 Public Relations: Zur Image-Problematik der JVA-Betriebe

Werbung kann nur dann erfolgreich sein, wenn der Umworbene Vertrauen in die Leistungsbereitschaft und die Leistungsfähigkeit des Werbenden besitzt, wenn er also eine gute Meinung über den Werbenden hat. Diese subjektive Meinung über eine Person oder eine Sache (z. B. Betrieb) bezeichnet man als Image. Je besser das Image eines Anbieters ist, desto eher werden potentielle Kunden bereit sein, die Produkte des Anbieters zu erwerben. Die Summe aller kommunikativen Maßnahmen, die darauf ausgerichtet sind, das Bild eines Unternehmens bei den Abnehmern oder bei der gesamten Öffentlichkeit möglichst günstig zu gestalten, bezeichnet man als Public Relations.

Im Gegensatz zu privatwirtschaftlichen Unternehmen, wo Public Relations mit oft erheblichem Aufwand und beträchtlichen Wirkungen durchgeführt werden, kann von Public Relations der JVA-Betriebe, so die Ist-Analyse, nicht die Rede sein. Allerdings sind Public-Relations-Maßnahmen im Hinblick auf JVA-Betriebe auch sehr viel schwieriger zu realisieren als in der freien Wirtschaft, was, in groben Zügen dargestellt, damit zusammenhängt, daß die Öffentlichkeit über die JVA-Betriebe praktisch überhaupt kein Image aufweist¹⁴⁾, hingegen ein sehr

prägnantes, wenn auch nicht unbedingt günstiges Image über die JVA-Anstalten insgesamt besitzt, das dann, wenn die Sprache auf ökonomische Fähigkeiten in den JVA-Anstalten kommt, automatisch auf die JVA-Betriebe übertragen wird. Folgende schematische Darstellung verdeutlicht die Zusammenhänge:



Das Fehlen einer originären öffentlichen Meinung über Leistungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit der JVA-Betriebe führt dazu, daß das jeweilige Gefängnis-Image praktisch ohne Veränderung auch die Einstellung zum JVA-Betrieb determiniert, wenn ein potentieller Kunde mit dem JVA-Betrieb in Berührung kommt. Die Antwort eines Umworbene auf die Bemühungen des JVA-Betriebs wird weitgehend von seinem Gefängnis-Image abhängen. Hält der Angesprochene das Gefängnis für einen den Grundsätzen von Schuld und Sühne entsprechenden Aufbewahrungsort von Verbrechern, so wird er dem JVA-Betrieb mit Einstellungen wie „minderwertige Arbeit“, „will nichts damit zu tun haben“ usw. gegenüberstehen. Sieht er hingegen das Gefängnis als eine Resozialisierungsinstitution an, wird er sehr viel eher bereit sein, auch ökonomische Kontakte aufzunehmen.

Die Determinierung des Betriebs-Images durch das Gefängnis-Image bedeutet, daß die marketing-bezogenen Public-Relations-Bemühungen überwiegend nicht von den Leitern der Arbeitsverwaltungen, sondern von den Anstaltsleitungen und sogar von den Justizministerien geplant und durchgeführt werden, die auch von ihrer Kompetenz sowie den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln her für derartige Aufgaben besser geeignet sind. Rolle der Leiter der Arbeitsverwaltungen kann es sein, die Anstaltsleitungen auf die Notwendigkeit von Public-Relations-Bemühungen als Voraussetzung ökonomischen Erfolgs hinzuweisen. Daß die Möglichkeiten der Betriebsleiter gering sind, zeigt gerade das Beispiel der be-

¹⁴⁾ Die Verfasser stellten fest, daß ihre betriebswirtschaftlichen Fachkollegen über Fähigkeit und Probleme von JVA-Betrieben praktisch keinerlei Informationen besaßen. Der Schluß scheint zulässig, daß die breite Öffentlichkeit noch viel weniger als diese ökonomisch stark interessierte Personengruppe über JVA-Betriebe weiß.

reits angesprochenen Weigerung, Garantieleistungen zu übernehmen, die sich im Zusammenhang mit dem tendenziell schlechten Gefängnis-Image äußerst negativ auf den Absatzerfolg auswirken kann. Wenn der Kunde die Produkte der Gefangenen für schlecht hält und ihm dann noch Garantieansprüche verwehrt werden, so liegt der Schluß nahe, daß die Produkte tatsächlich derartig minderwertig sind, daß die Betriebe keine Garantie übernehmen können. Dieses Mißverhältnis abzubauen, liegt nicht in der Macht der Betriebsleiter.

3.4 Die Kombination der absatzpolitischen Instrumente: Das Marketing-Mix

Aus dem Vorangegangenen dürfte bereits klar geworden sein, daß nicht das einzelne absatzpolitische Instrument, sondern die jeweils richtige Mischung mehrerer Instrumente über den Absatzerfolg entscheidet. Diese „Mischung“, also die Kombination mehrerer Instrumente, wird als Marketing-Mix bezeichnet. Marketing-Mix ist die Auswahl der im konkreten Fall heranzuziehenden Ausprägungen bestimmter absatzpolitischer Instrumente sowie deren intensitätsmäßige und zeitliche Koordination, mit dem Ziel, für die gerade anstehenden Absatzprobleme optimale Lösungen zu realisieren. Somit gibt es kein allgemeingültiges Marketing-Mix, sondern immer nur auf spezielle Ziele (z. B. Absatzsicherung, Absatzausweitung, Einführung neuer Produkte bzw.

Produktzweige) und spezielle Situationen (z. B. kurzfristiger/langfristiger Aspekt, Hochkonjunktur, Rezession) bezogene Marketing-Mix-Konzeptionen. Insofern muß das Marketing-Mix laufend überprüft und veränderten Rahmenbedingungen angepaßt werden.

Ein Beispiel für ein kurzfristiges Marketing-Mix zur unmittelbaren Sicherung der Vollbeschäftigung wäre z. B. eine straffe Werbekampagne (Werbebriefe, Anzeigen, Kundenbesuche) verbunden mit Anreizen verbesserter Konditionen (z. B. Preisnachlässe, günstigere Zahlungsziele), während eine langfristige Steigerung der Verkaufsziffern günstiger und eher mit Hilfe umfangreicher Public-Relations-Maßnahmen, Kontaktaufnahmen zu Verbänden und Institutionen, der Teilnahme an Messen oder ähnlichen Veranstaltungen und der Vorbereitung neuer Produkte oder Qualitätsstandards zu erreichen wäre. In jedem Fall aber ist unbedingte Erfolgsvoraussetzung planvolles aktives Marketing.

Literaturverzeichnis

- Gerl, K., Stitzel, M. (1974), Reform der Kostenrechnung in den Betrieben der Justizvollzugsanstalten, in: ZfStrVo 1/1974, S. 18 ff.
- Heinen, E., Hrsg. (1974), Industriebetriebslehre, 3. Aufl., Wiesbaden 1974.
- Nieschlag, R., Dichtl, E., Hörschgen, H. (1974), Marketing, 7. Aufl., Berlin 1974.

AKTUELLE INFORMATIONEN

„Kirche im Strafvollzug“

Vom 23. bis 28. Februar 1976 wird die 3. Einführungstagung „Kirche im Strafvollzug“ im Burkardushaus in Würzburg stattfinden. Nähere Einzelheiten sind bei der Konferenz der katholischen Geistlichen

bei den Justizvollzugsanstalten der Bundesrepublik Deutschlands mit West-Berlin, 891 Landsberg a. Lech, Hindenburgring 12, zu erfahren.

Änderungen des RE begründet

Der Sonderausschuß für die Strafrechtsreform des Deutschen Bundestages hat in seinem Bericht vom 29. 8. 1975 (Bundestagsdrucksache 7/3998) die von ihm beschlossenen Änderungen des Regierungsentwurfes zum Strafvollzugsgesetz (Bundestagsdrucksache 7/918)

im einzelnen näher dargelegt und begründet. Der Bericht enthält neben der Begründung eine Gegenüberstellung der jeweiligen Textfassungen des Regierungsentwurfes und der Beschlüsse des Ausschusses.

Bericht über den 16. Deutschen Jugendgerichtstag

Die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V., Geschäftsstelle 2 Hamburg 13, Schlüterstr. 28, hat im September 1975 den Bericht über die Verhandlungen des 16. Deutschen Jugendgerichtstages in Darmstadt vom 17.–20. September 1974 unter dem Titel „Jugendgerichtsbarkeit und Sozialarbeit“ (Schriftenreihe der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen Neue Folge Heft 9) herausgebracht. Der Bericht enthält u. a.: Einführende Worte zum Tagungsthema von Prof. Dr. H. Schüler-Springorum, Thesen und Eröffnungsreferat von Prof. Dr. H. Müller-Dietz, die Beiträge einer Podiumsdiskussion, die innerhalb der sieben Arbeitskreise gehaltenen Referate (Dr. R. Brunner und Dr. H. Maisch: Kommunikationsprobleme im Prozeß gemeinschaftlicher Entscheidungsfindung – W. Mattig und H. Möller: Rolle und Rollenkonflikte des

Jugendgerichtshelfers – P. Henningsen und J. Struck: Alte und neue Sozialisationshilfen außerhalb des Freiheitsentzuges – H. Schäfer und G. Urban: Übungs- und Erfahrungskurse im Jugendarrest – G. Heckmann und L. Gross: Sozialtherapeutische Versuche im Jugendstrafvollzug – R. Barasch und P. Brandler: Sozialarbeit und Untersuchungshaft – P. Scheffel, Ch. Bonstedt und Dr. U. Seeger: Neue Wege der Kriminalitätsprophylaxe), die Thesen und Resolutionen des Kongresses, Beiträge aus der Generaldiskussion sowie die Zusammenfassung der Arbeitsergebnisse des 16. Deutschen Jugendgerichtstages von Prof. Dr. H. Schüler-Springorum. Der Bericht, der 239 Seiten umfaßt, kann ausschließlich von der Geschäftsstelle der Deutschen Vereinigung bezogen werden. Der Preis je Stück beträgt für Mitglieder DM 8,-, für Nichtmitglieder DM 10,- (zuzüglich Porto).

Informationen über Strafvollzugsreform

Die Bundeszentrale für politische Bildung, 53 Bonn, Berliner Freiheit 7, hat im März 1975 in ihrer Reihe „Informationen zur politischen Bildung“ ein Heft herausgegeben, das dem Strafrecht und Strafvollzug gewidmet ist und sich u. a. mit Fragen der Strafvollzugs-

reform befaßt (Informationen zur politischen Bildung 161, Das Recht in der politischen Bildung 4). Das Heft kann von der Bundeszentrale unentgeltlich bezogen werden.

Tagung: „Kriminalitätsentwicklung und Verbrechensprophylaxe“

Die Studiengesellschaft für praktische Psychologie e.V., Vorsitzender Ministerialrat Dr. med. Harald Petri, veranstaltet die 33. Tagung vom 8.–10. Oktober 1976 in Karlsruhe unter dem Rahmenthema „Kriminalitätsentwicklung und Verbrechensprophylaxe“. Es wird in

Referaten und Arbeitsgruppen das Thema auf breit gefächelter interfakultativer Basis bearbeitet. Interessenten erfahren Näheres bei der Geschäftsführung der Gesellschaft: Frau Gisela Collmann, 328 Bad Pyrmont, Forstweg 15.

Fortbildungsmaßnahmen für Gefangene haben sich bewährt

Im Kampf gegen Arbeitslosigkeit und Rückfall entlassener Strafgefangener haben sich in Niedersachsen die schulischen und beruflichen Bildungsmaßnahmen im Justizvollzug bewährt. Gerade wegen der zur Zeit schlechten Lage auf dem Arbeitsmarkt müssen die Bemühungen fortgesetzt werden, den Strafgefangenen bei der Entlassung bessere Startchancen einzuräumen. Zu den erfreulichen, aber leider viel zu wenig beachteten Leistungen des Strafvollzugs teilte der Landesbeauftragte für schulische und berufliche Ausbildung und Fortbildung von Strafgefangenen in niedersächsischen Justizvollzugsanstalten, Deiters, folgende Zahlen mit:

Den ersten Lehrgang für Elektroinstallateure begannen 13 Gefangene, elf von ihnen wurden zur Prüfung vorgestellt, 10 bestanden die Prüfung. Von ihnen sind heute 7 in Freiheit als Elektroinstallateure tätig. Von den 13 Gestarteten wurde bisher nur einer rückfällig.

11 von 13 Teilnehmern bestanden den zweiten Lehrgang für Elektroinstallateure. Alle befinden sich inzwischen in Freiheit, rückfällig wurde noch keiner.

Ähnlich erfreulich sind die Erfolge des 1. Kochlehrgangs. Von 13 Anfängern erreichten 9 die Prüfung, 7 bestanden. Alle 7 sind heute in Freiheit und als Köche tätig. Rückfälle gäbe es noch nicht.

Den Realschulabschluß erreichten von 13 Prüflingen 11. Zwei Kurssteilnehmer gelangten nicht bis in die Prüfung. Von den Teilnehmern ist einer Direktionsassistent in einem bedeutenden Industrieunternehmen, ein anderer erreichte das Fachabitur und besucht jetzt die Technikerschule, einer wurde inzwischen Sozialarbeiter.

Die entlassenen Strafgefangenen, die sich eine bessere berufliche Qualifikation erarbeitet haben, können vom Arbeitsamt wesentlich einfacher in eine Arbeitsstelle vermittelt werden. Die Notwendigkeit verstärkter Fortbildungsarbeit wird offenkundig, wenn man Zahlen sprechen läßt: von den in niedersächsischen Justizvollzugsanstalten einsitzenden Strafgefangenen verfügen ca. 60 Prozent über keine abgeschlossene Schul- oder Berufsausbildung.

Lehrgänge in Straffälligenhilfe

Das Paritätische Bildungswerk e. V. führt auch im Jahre 1976 wieder Lehrgänge für den Bereich der Straffälligenhilfe durch. Im einzelnen finden statt:

- ein Lehrgang über Techniken der Gruppenarbeit mit jugendlichen Straffälligen für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter im Vollzug und in der nachgehenden Hilfe vom 22.-26. 3. 1976 im Ketteler-Haus der KAB, Ravensburg;
- ein Lehrgang über die Methode der Bewährungshilfe für haupt- und ehrenamtliche Bewährungshelfer vom 26.-30. 4. 1976 im Wilhelm-Polligkeit-Institut, Frankfurt/Main;

helfer vom 26.-30. 4. 1976 im Wilhelm-Polligkeit-Institut, Frankfurt/Main;

- eine Fachtagung über die Integration der Dienste im Vollzug für leitende Mitarbeiter im Strafvollzug vom 11.-12. 10. 1976 im Wilhelm-Polligkeit-Institut, Frankfurt/Main.

Weitere Informationen erteilen die Geschäftsstelle des Paritätischen Bildungswerkes e. V. Frankfurt/Main 71, Heinrich-Hoffmann-Straße 3, und die Landesverbände.

Strafvollzugsschule Baden-Württemberg jetzt verselbständigt

Die Strafvollzugsschule Baden-Württemberg, die bisher der Vollzugsanstalt Stuttgart-Stammheim angegliedert war, ist verselbständigt und dem Justizministerium Baden-Württemberg unmittelbar unterstellt worden.

Die Strafvollzugsschule ist die zentrale Ausbildungsstätte für den mittleren Dienst (Aufsichtsdienst, Werkdienst und mittlerer Verwaltungsdienst) des baden-württembergischen Strafvollzugs. Ihr gehört neben dem Schulgebäude seit 1972 ein Internat an, das für auswärtige Lehrgangsteilnehmer 44 Plätze bietet. Neben dem Schulleiter unterrichten drei

hauptamtliche und 35 nebenamtliche Lehrkräfte, die fast ausschließlich im Strafvollzugsdienst tätig sind.

Wegen der großen Zahl von Anwärtern werden weitere Lehrgänge in der Vollzugsanstalt Pforzheim durchgeführt. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen in der Fassung vom 3. 5. 1975 sehen nunmehr eine Ausbildungsdauer von zwei Jahren vor. Die Ausbildung im Aufsichtsdienst umfaßt 16 Monate praktische Ausbildung in den Vollzugsanstalten und 8 Monate theoretischen Unterricht in der Vollzugsschule.

Interessante internationale Vergleiche über den Maßnahmenvollzug

Am 29. November 1975 fand in der Psychiatrischen Universitätsklinik in Wien eine wissenschaftliche Tagung über „forensisch-psychiatrische Aspekte der vorbeugenden Maßnahmen“ statt, die von der Gesellschaft der Österreichischen Nervenärzte und Psychiater, der Vereinigung der Österreichischen Richter und der Österreichischen Gesellschaft für Strafvollzugskunde mit Unterstützung des Ludwig-Boltzmann-Institutes in der Psychiatrischen Universitätsklinik in Wien veranstaltet wurde.

Gegenstand der Tagung, an der namentlich zahlreiche Psychiater, Strafrichter, Psychologen, Sozialarbeiter sowie Vertreter des Bundesministeriums für Justiz, Wien, und weiterer in der Strafrechts- und Vollzugspraxis tätiger Berufsgruppen teilnahmen, waren vor allem Begutachtung und Behandlung derjenigen Straffälligen, die nach österreichischem Strafrecht im Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen untergebracht werden.

Darüber hinaus spielte die derzeitige und künftige Entscheidungspraxis der Gerichte hinsichtlich der Unterbringung solcher Straffälliger eine große Rolle. Das neue österreichische Strafgesetzbuch sieht die Unterbringung geistig abnormer Rechtsbrecher (§ 21), entwöhnungsbedürftiger Rechtsbrecher (§ 22) und gefährlicher Rückfallstäter (§ 23) in Sonderanstalten des Maßnahmenvollzugs, also in Einrichtungen vor, die der Justizverwaltung unterstellt sind.

Die Tagung zeichnete sich insbesondere durch die Vielfalt praktischer und theoretischer Aspekte des Maßnahmenvollzugs aus, die sowohl im Rahmen der

Referate als auch der Diskussion zur Sprache kamen. In seiner Eröffnungsrede verband der Bundesminister für Justiz, Dr. Christian Broda, einen Rückblick auf die Entwicklung der österreichischen Strafrechtsreform mit einem Überblick über den gegenwärtigen Stand des Strafvollzugs. Rechtsvergleichende Akzente setzten die Referate von H. Müller-Dietz (Saarbrücken), der über Regelung und Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland berichtete, und von R. Vossen (Zürich), der über Begutachtung und Behandlung psychisch abnormer Straffälliger nach dem revidierten schweizerischen Maßnahmenrecht referierte.

Wenn auch das Zahlenmaterial, das hinsichtlich der österreichischen Gerichts- und Unterbringungspraxis auf dem Gebiet des Maßnahmenvollzugs in verschiedenen Referaten ausgebreitet werden konnte, sich in relativ engen Grenzen hielt, weil das neue StGB erst am 1. 1. 1975 in Kraft getreten ist, so erschienen die Berichte über die Entwicklung und Anwendung spezieller Behandlungskonzepte und -methoden um so eindrucksvoller; denn sie ließen bei aller kritischen Einschätzung therapeutischer Möglichkeiten im Rahmen des Freiheitsentzugs erkennen, welche Perspektiven eine Verbindung fundierten diagnostischen und therapeutischen Wissens mit Engagement und Ideenreichtum eröffnet.

Die Tagung bestätigte einmal mehr, wie sehr die Weiterentwicklung des Maßregelvollzugs auf eine enge Zusammenarbeit zwischen Theorie und Praxis sowie zwischen den verschiedenen Berufsgruppen angewiesen ist, die auf dem Feld der Strafrechtspflege tätig sind.

Selbstverwaltetes Jugend- und Freizeitzentrum für Jugendliche der Stadt Vechta und jugendliche Gefangene

Der Verein für kriminalpädagogische Praxis und der Verein „Jugendfreizeit-Zentrum Gulfhaus“ haben in jahrelanger Arbeit in Vechta etwas geschaffen, was in der Bundesrepublik ohne Beispiel ist: Ein Begegnungszentrum für Jugendliche der Stadt und strafgefangene Jugendliche.

Rund 400 Jugendliche der Stadt Vechta schlossen sich zu einem Verein zusammen, der es sich zum Ziel gesetzt hatte, aus einem bereits zum Abriß bestimmten Stallgebäude in Eigenarbeit ein Begegnungszentrum zu schaffen, das gleichzeitig durch die Begegnung mit strafgefangenen Jugendlichen der Justizvollzugsanstalt Vechta engagiert für ungewöhnliche Wiedereingliederungsmaßnahmen Strafgefangener in die Gesellschaft eintritt.

Hier finden „Traktotheken“ (die Namensgebung erfolgte aufgrund der Einbauten von Schallplatten-, Ton-

band- und Mischpult-Einrichtungen zu Veranstaltungen von Diskotheken in einem farbenfroh angestrichenem Traktor), Diskussionsabende am Kaminfeuer (mit Justizvollzugsexperten, Sozialarbeitern, Medizinern, Ministerialbeamten u. a. m.) zentrale Begegnungsabende des Vereins für kriminalpädagogische Praxis e. V. in Vechta mit Vertretern der Wissenschaft und Praxis in Form von Kolloquien, Richter- und Beamten-Tagungen usw. statt.

Der Verein für kriminalpädagogische Praxis machte bundesweit von sich reden, als es ihm vor Jahren gelang, eine Fußballmannschaft hinter Gefängnismauern auf die Beine zu stellen, die heute immerhin in der 2. Kreisklasse spielt, als er einen Brieftaubenzuchtverein ebenfalls für die Strafgefangenen der Justizvollzugsanstalt durchsetzte und schließlich das erste beheizte Freibad hinter den Mauern einer bundesdeutschen Vollzugsanstalt schuf.

Lehrschriften für den mittleren Vollzugsdienst

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz hat 1974 eine Reihe von Lehrbriefen herausgegeben, die für die Ausbildung von Anwärtern für die Laufbahnen des mittleren Justizvollzugsdienstes bestimmt sind. Im einzelnen handelt es sich dabei um folgende Schriften:

- Rationelle Lernmethoden (Verfasser: Wolfgang Ballhausen, Arthur Becher, 40 S.;
- Wirtschaftsverwaltung bei den Justizvollzugsanstalten (Verfasser: Hans Buchta, Albert Haslinger, Gustav Urban), 101 S.;
- Vollzugspsychologie (Verfasser: Wolfgang Ballhausen, Gerhard Federl, Dieter Schott, Georg Wagner), 177 S.;

- Soziale Hilfe im Vollzug / Bewährungshilfe (Verfasser: Werner Ebert), 49 S.;
- Jugendstrafrecht / Jugendstrafvollzug (Verfasser: Dietrich Mohr), 68 S.;
- Arbeitsverwaltung und Gefangenenunfallfürsorge (Verfasser: Udo Uehlein, Werner Fritsch), 89 S.;
- Strafvollzug (DVollzO) (Verfasser: Josef Paintner, Max Weber), 125 S.;
- Strafvollstreckung (Verfasser: Werner Pfaff, Lorenz Sulkowski), 174 S.;
- Beamtenrecht und Justizverwaltungsvorschriften (Stand: 1. 1. 1973) (Verfasser: Josef Brucker, Horstmar Suter).

Behandlung und Unterbringung rauschmittel- und drogenabhängiger Strafgefangener

Im niedersächsischen Landtag richtete der Abgeordnete Dr. Blanke (CDU) am 6. 11. 1975 folgende Kleine Anfrage an die Landesregierung:

Die Abhängigkeit gerade junger Menschen von Rauschmitteln und Drogen ist weiterhin ein ernstes Problem. Süchtige junge Menschen versuchen zu ihrer Selbstbestätigung andere junge Menschen zu bewegen, ebenfalls Rauschmittel und Drogen zu nehmen. Der Kreis der Abhängigen erweitert sich damit ständig. So werden eine erhebliche Zahl junger Rauschmittel- und Drogenabhängiger straffällig (bei Beschaffung von Rauschmitteln und Drogen oder Geld dafür).

Ich frage die Landesregierung:

- werden alle rauschmittel- und drogenabhängigen jungen Straftäter im Jugendstrafvollzug erfaßt und wird ihre bisherige negative Entwicklung in diesem Bereich analysiert unter Einsatz von Jugendpsychiatern und Psychologen?
- Wird für jeden rauschmittel- und drogenabhängigen jungen Strafgefangenen ein genauer Behandlungsplan für die Vollzugszeit aufgestellt und spezielle Gruppen- und Einzeltherapie durch ausgebildete Fachkräfte durchgeführt?
- Werden die rauschmittel- und drogenabhängigen Strafgefangenen von den anderen Strafgefangenen getrennt gehalten, damit diese von ihnen nicht zur Einnahme von Rauschmitteln und Drogen beeinflußt werden, und wie wird kontrolliert, daß durch die süchtigen jungen Gefangenen keine Rauschmittel und Drogen in die Anstalt eingeschmuggelt werden (bei Besuch, bei Ausgang u. ä.), a) im Jugendvollzug?, b) im Erwachsenenvollzug?

Staatssekretär Dr. Bartsch beantwortete die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1: Ja.

In den Jugendvollzugsanstalten Hameln und Vechta/Falkenrodt werden die Probanden mit Drogenabhängigkeit von den in der jeweiligen Aufnahmeabteilung tätigen Diplom-Psychologen erfaßt und ihre bisherige Entwicklung analysiert. Eine psychiatrische Fachkraft steht dem Jugendvollzug leider in keiner der beiden Anstalten zur Verfügung.

Zu 2: Ja.

In beiden Jugendvollzugsanstalten ist die Gruppe der als drogenabhängig zu bezeichnenden jungen Gefangenen noch verhältnismäßig klein. Im Jahre 1973 waren z. B. nur bis zu acht junge drogenabhängige Gefangene gleichzeitig in der Justizvollzugsanstalt Vechta. Die Zahl ist inzwischen leicht angestiegen. Die jungen Gefangenen werden zu einer Gesprächsgruppe im Sinne einer Selbsterfahrungsgruppe zusammengefaßt. Unter entsprechender Betreuung eines Sozialarbeiters wird versucht, ihr Bedürfnis nach besonderer Zuwendung aufzufangen. Es bestehen Kontakte mit dem Stützpunkt für Drogenbehandlung in Cloppenburg. Die Arbeit der Drogentherapiegruppe wird innerhalb der Justizvollzugsanstalt möglichst unauffällig gestaltet.

In ähnlicher Weise wird in der Justizvollzugsanstalt Hameln verfahren. Dort steht die Gruppe der Drogenabhängigen unter der Leitung eines Diplom-Psychologen. Dieser wird von zwei weiteren Psychologen der Drogenberatungsstelle Hannover unterstützt. Ferner gibt der im Ruhestand befindliche Facharzt a. D. Dr. Trobitius Therapiehilfen in Einzelfällen.

Zu 3: Nein.

Die Frage der Trennung der rauschmittel- und drogenabhängigen Strafgefangenen von den übrigen Strafgefangenen ist seit mehreren Jahren umstritten. Auf Grund der in anderen Bundesländern gemachten Erfahrungen muß festgestellt werden, daß bei der Behandlung Drogenabhängiger im Strafvollzug deren Isolierung von anderen (gesunden) Strafgefangenen soweit wie möglich vermieden werden muß. Versuche in einer Jugendvollzugsanstalt eines anderen Bundeslandes, die Drogenabhängigen zu einer Sondertherapieabteilung zusammenzufassen, gelten als gescheitert.

Eine in sich homogene Gruppe Drogenabhängiger und darüber hinaus psychisch besonders instabiler Menschen zusammenzufassen, birgt vor allem dann Gefahren, wenn diese Gruppe zusammen mit anderen Straffälligen in einem großen Zellenhaus wohnen muß. Eine solche Sondergruppe von Drogenabhängigen, die räumlich nicht getrennt untergebracht werden kann, würde innerhalb einer größeren Justizvollzugsanstalt von den anderen Anstaltsinsassen als Außenseiter betrachtet, entsprechend behandelt und zusätzlich isoliert.

Es besteht auch die Gefahr, daß diese Gruppe im wesentlichen nur über ihre Drogenerfahrung und damit zusammenhängende Probleme spricht, ohne einen Weg zu finden, durch Kontakte mit Gesunden ihre Schwierigkeiten zu überwinden. Das Zusammenleben in gemischten Gruppen hat – zumindest in den Anstalten herkömmlicher Bauweise – demgegenüber Vorteile. Sollte es in Zukunft notwendig werden, können aus den gemischten Erziehungsgruppen jederzeit homogene Behandlungsgruppen unter stärkerer psychologischer Betreuung gebildet werden.

In den Jugendvollzugsanstalten Vechta und Hameln wird versucht, die rauschmittel- und drogenabhängigen jungen Gefangenen zunächst in der Aufnahmeabteilung einer körperlichen Entgiftung zu unterziehen, sie psychisch zu stabilisieren und danach möglichst vereinzelt in allgemeine Erziehungs- und Wohngruppen zu integrieren. Sie sollen vorzugsweise in frischer Luft, d. h. also z. B. in der Anstaltsgärtnerei, in der Baukolonne u. ä., tätig werden und insbesondere eine abgebrochene Schul- bzw. Berufsausbildung nachholen und ihre meist in ausreichendem Maße vorhandene Intelligenz bei der Bewältigung ihrer Drogenabhängigkeit vorrangig einzusetzen lernen. Daneben sind als Spezialtherapie wöchentliche Gruppenabende, die Teilnahme an einer abendlichen Diskussionsrunde und die Möglichkeit zu Einzelgesprächen im Rahmen eines wöchentlichen Teeabends gegeben. So wird im übrigen auch in einem Modellversuch in der Jugendvollzugsanstalt Bremen-Blockland verfahren.

Die Betreuung drogenabhängiger junger Strafgefangener ist z. Z. in Niedersachsen noch befriedigend gelöst. Bis zur Erstellung des Neubaus der Justizvollzugsanstalt für junge Gefangene in Hameln soll die Gruppen- und Einzelbetreuung im Rahmen der bisherigen Möglichkeiten in den Anstalten Hameln und Vechta/Falkenrodt weitergeführt werden.

Mit Hilfe der auch sonst bei Besuchen und Vollzugslockerungen üblichen Kontrollen (Durchsuchung von Sachen und Personen beim Betreten der Anstalt) wird im Rahmen des Möglichen verhindert, daß Rauschmittel und Drogen in die Anstalt eingeschmuggelt werden. Bisher ist ein alarmierender Einfluß von Rauschmitteln und Drogen innerhalb der niedersächsischen Justizvollzugsanstalten nicht berichtet worden.

Grundseminar zum Austausch pädagogischer Erfahrungen

In der Zeit vom 23. 2. bis 27. 2. 1976 fand unter Leitung von Oberlehrer Bode und Hauptlehrer Lang ein Grundseminar für Lehrer im Justizvollzug im Ludwig-Clostermann-Haus in Bonn-Bad Godesberg statt. Veranstalter war die Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e. V.. Die Veranstaltung diente der Einführung und dem Informationsaustausch auf den Gebieten des Strafvollzugsrechts und der -praxis, namentlich im Hinblick auf bisherige pädagogische Erfahrungen und künftige Entwicklungen. Erörtert

wurden insbesondere: die Positionen des Gefangenen im Vollzug, die Problematik der Vollzugsaufgaben und der Zielkonflikte innerhalb der Vollzugsanstalt, Bildungsangebote für Gefangene, pädagogische Arbeitsfelder im Vollzug, Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit anderen Diensten und die Bedeutung überkommener wie neuer Organisationsstrukturen für die pädagogische Arbeit im Vollzug. An der Veranstaltung nahmen 23 Lehrer teil, die bisher nicht länger als drei Jahre im Justizvollzug tätig waren.

NEU AUF DEM BÜCHERMARKT

Peter Aebersold; Andreas Blum: ... der tut es immer wieder. Die umstrittene Sendereihe „Strafvollzug heute – Fakten und Alternativen“ im Schweizer Radio. Überarbeitete Texte, Ergänzungen und Reaktionen (St. Galler Schriften zur Strafrechtsreform Bd. 6). Verlag ex libris, Verlag Sauerländer, Zürich, Aarau und Frankfurt a. M. 1975. 160 S. DM 18,—.

Wolfgang Elbing / Eberhard Pies: Strafvollzug im Wandel. Zur Frage der Konsequenzen einer neuen Ethik. Seminarbericht 2.–6. Juni 1975 (trierer protokolle 2/75). Katholische Akademie Trier 1975. 42 S.

„Kirche im Strafvollzug“. Einführung in die Seelsorgearbeit mit Strafgefangenen. 2. Studententagung 3.–7. 3. 1975 in Würzburg. Referate und Ergebnisse der Arbeitskreise. Verlag und Druck: Konferenz der kath. Geistlichen bei den Justizvollzugsanstalten der Bundesrepublik mit West-Berlin, Landsberg a. Lech 1975. 78 S.

Grundprobleme im Strafvollzug. Leitgedanken für die Praxis. Werkbuch für die Aus- und Fortbildung von Strafvollzugsbeamten. Hrsg. von Balthasar Gareis und Eugen Wiesnet im Auftrag der katholischen Seelsorger im Strafvollzug der Bundesrepublik Deutschland und West-Berlin. Konferenzverlag, Landsberg-Lech 1974. 212 S.

„Kirche im Strafvollzug“. Einführung in die Seelsorgearbeit mit Strafgefangenen. Studententagung 18. 2. bis 22. 2. 1974 in Würzburg. Referate und Ergebnisse der Arbeitskreise. Verlag und Druck: Konferenz der kath. Geistlichen bei den Justizvollzugsanstalten der Bundesrepublik mit West-Berlin, Landsberg a. Lech 1974. 72 S.

Ingrid Breser, Bruno Filzmaier, Helmut Haselbacher, Ingrid Liebe, Reinhard Liebe, Franz Ofner: Ausbruch ins Gefängnis. Materialien zum Thema Sozialmaschinen (J u. V antworten 7. Schriftenreihe für Information und Aufklärung, hrsg. von Karl Bednarik). Verlag Jugend und Volk, Wien/München 1975. 178 S. DM 19,80.

Strafvollzug — Stiefkind der Kirche? Dokumentation bearbeitet und hrsg. von Eberhard Pies, 3. verb. Aufl. Katholische Akademie Trier 1976 („trierer protokolle“ Nr. 3). X, 163 S. Schutzgebühr DM 4,—.

Werner Höfer (Hrsg.): Knast oder Galgen? Gewaltverbrechen und Strafvollzug zwischen Urteilsfindung und Volksempfinden. Kontroverse zwischen Betroffenen, Beteiligten, Berufenen. Verlag R. S. Schulz, Percha am Starnberger See 1975. 370 S. DM 24,—.

Evangelische Akademie Hofgeismar: Der Straffällige und die Gesellschaft. Strafvollzug und Öffentlichkeit. Akademietagungen vom 17. bis 19. Juni 1974 und vom 13. bis 15. Dezember 1974 (Protokoll Nr. 102 und 103/1975). Evang. Akademie, Hofgeismar 1975. 143 S. DM 6,—.

Berliner Forum, 7. Jahrgang, 6/74: Was will der Berliner Strafvollzug? Über Resozialisierung, liberalisierende Maßnahmen und Sozialtherapie in Berliner Strafanstalten.

Jugendkriminalität und Resozialisierung. Kongreßbericht 1974. Herausgeber: Deutsche Akademie für medizinische Fortbildung Kassel. Redaktion: Horst Schüler-Springorum, Gisela Krokowski. Ferdinand Enke Verlag, Stuttgart 1975. VIII, 208 S. DM 29,70.

Angelika Mechtel: Ein Plädoyer für uns — Frauen und Mütter von Strafgefangenen berichten. R. S. Schulz, Percha 1975. 302 S. DM 25,—.

Ruth Murbach: Strafvollzug heute. Der Straf- und Maßnahmenvollzug in den Anstalten des Kantons Zürich und des Ostschweizer Konkordats. Schult-hess, Zürich 1975. 63 S. DM 9,50.

Strafvollzug in Bayern. Bayerisches Staatsministerium der Justiz (Hrsg.). München o. J. (1975). 40 S.

Strafvollzug in Nordrhein-Westfalen. Hrsg. vom Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Referat für Öffentlichkeitsarbeit, Düsseldorf 1975. 58 S.



... für Sie gelesen

Rechtsmedizin für Sachverständige und Juristen

Handwörterbuch der Rechtsmedizin für Sachverständige und Juristen. Hrsg. von Georg Eisen unter Mitarbeit zahlreicher Fachwissenschaftler. Bd. II: Der Täter, Persönlichkeit und Verhalten. Ferdinand Enke Verlag, Stuttgart 1974. VIII, 469 S., 8 Tab., 5 Abb., DM 188,—.

Nunmehr ist Bd. II des auf drei Bände angelegten Nachschlagewerkes erschienen. Während im Bd. I vorwiegend medizinische und naturwissenschaftliche Fragen zur Sprache kommen (vgl. ZfStrVo 4/74), ist Bd. II Persönlichkeit und Verhalten des Täters gewidmet. Es liegt auf der Hand, daß dieser Band in stärkerem Maße als der erste das Interesse des im Strafvollzug Tätigen finden wird. Denn etliche der hier erörterten Stichwörter und Problembereiche liegen im Vorfeld der Behandlung des Straftäters, wenn sie nicht diese sogar unmittelbar betreffen.

In der Hauptsache geht es dabei um psychologische und psychopathologische Phänomene der Persönlichkeit und des Verhaltens. Das beginnt mit einer Einführung in psychologische Grundtatsachen und reicht bis hin zur Darstellung besonderer psychiatrischer Fragestellungen. Von Bedeutung sind einmal Bedingungen und Gründe für Verhaltensabweichungen, zum zweiten deren Erforschung und schließlich die Möglichkeiten therapeutischer Behandlung. Natürlich stehen auch hier die meisten Fragen in mehr oder minder unmittelbarem Zusammenhang mit der Tätigkeit des Richters und Sachverständigen im Strafverfahren. Dies zeigt die eingehende Auseinandersetzung mit typisch strafrechtlichen Problemen wie der Affekthandlungen, der Verantwortlichkeit Jugendlicher und der Schuldfähigkeit. Gleichwohl werden nicht nur Grenzsituationen und Grenzfälle geschildert.

Der Band ist in drei Teile gegliedert. In Teil I werden psychologische Fragen behandelt. Wenn hier von der Psychologie des „Normalen“ die Rede ist, so könnte das den Laien irreführen. Gemeint sind jene Sachverhalte, bei denen keine abnormen seelischen oder geistigen Zustände eine Rolle spielen. Ausfallerscheinungen kommen gelegentlich auch hier vor (z. B. hochgradiger Affekt).

Teil 2 gilt hingegen der Darstellung der „seelisch Abnormen“. Hier haben wir es bereits mit einem – im übrigen nur schwer festzulegenden – Grenzbe- reich zu tun. Abweichungen von der Regel bilden in diesem Sinne etwa abnorme Persönlichkeiten, Drogenabhängige, Alkoholsüchtige und Schwachsinnige. Der 3. Teil schließlich hat ausgesprochene krankhafte (psychopathologische) Zustände zum Gegenstand. Hier ist namentlich der Psychiater gefragt. So werden neben Erbfaktoren Geisteskrankheiten erörtert, altersmäßige Besonderheiten (Kinder- und Jugend- psychiatrie, Alterspsychiatrie) berücksichtigt.

Auch der vorliegende Band informiert zuverlässig und besticht durch sorgfältige Untergliederung der einzelnen Problembereiche. Was ihm allerdings fehlt, ist ein Stichwortregister. Man wird hierauf bis zum Erscheinen des Bandes III warten müssen. Die auf die einzelnen Beiträge folgenden Querverweise können dafür nicht in vollem Umfang entschädigen, zumal sie im wesentlichen nur Abschnitte und Stich- worte, jedoch keine Seitenzahlen angeben. Insge- samt beeindruckt das Werk aber durch seine um- fassende, wenn auch knappe Diskussion der psycho- logischen und psychiatrischen Fragen, die mit der Täterpersönlichkeit zusammenhängen.

H. Müller-Dietz

Polizei als Institution öffentlicher Gewalt

Die Polizei — eine Institution öffentlicher Gewalt. Analysen, Kritik, empirische Daten. Im Namen des Arbeits- kreises Junger Kriminologen (AJK), hrsg. von Manfred Bru- sten, Johannes Feest u. Rüdiger Lautmann (Kritische Texte zur Sozialarbeit und Sozialpädagogik). Hermann Luchter- hand Verlag, Neuwied u. Darmstadt 1975. VIII, 177 S. DM ...

Empirische Untersuchungen sozialer Kontroll- instanzen, wie Polizei, Justiz und Strafvollzug, sind üblich – fast möchte man sagen: Mode – geworden. Hat die Kriminologie sich bisher mehr mit Täter und Tat beschäftigt, so treten in neueren kriminologi- schen Richtungen die Reaktionsformen und Wir- kungsmechanismen im Rahmen der Verbrechens- bekämpfung in den Vordergrund der Betrachtung.

Das gilt namentlich für den Arbeitskreis Junger Kri- minologen, der in zunehmendem Maße Tätigkeit und Organisation von Polizei und Justiz sozialwissen- schaftlicher Analyse und Kritik unterzieht. Dabei ist nicht immer und überall auszumachen, wo die Feld- forschung aufhört und die eigene Wertung einsetzt.

In diesen Zusammenhang ist auch der neue Sam- melband einzuordnen, der die sogenannte Polizei- forschung der frühen 70er Jahre fortführt. Aber im Gegensatz zur „amtlichen“ Aufgabe der Soziologie, die polizeiliche Tätigkeit zu unterstützen und zu erleichtern, verstehen die Autoren des Bandes ihre Rolle in durchaus kritischem Sinne. Man will Ten-

denzen entgegenwirken, die die Polizei in engeren Zusammenhang mit der Sozialarbeit bringen. Dem sollen eine Reihe von Untersuchungen zur Praxis polizeilichen Vorgehens, zum Selbstverständnis der Polizei und zu ihrem Verhältnis zur Allgemeinheit dienen. Polizeikosten, -aufgaben und -organisation werden ebenso gewürdigt wie etwa die Anwendung von Gewalt im Rahmen von Polizeieinsätzen.

Freilich haben wir es nur zum Teil mit Ergebnissen empirischer Forschung zu tun. Das trifft vor allem auf jene Erhebungen zu, die auf teilnehmender Beobachtung polizeilichen Handelns und auf Befragung von Polizeibeamten beruhen. Hier kommen in der Tat etliche gewichtige Daten zum Vorschein, die einer weiteren Diskussion bedürftig und wert sind. Hingegen geben verschiedene theoretische Beiträge des Sammelbandes Anlaß zu der Frage, wem eigent-

lich damit gedient ist. Namentlich dann, wenn ganze Gesellschaftsmodelle dazu herhalten sollen, die Tätigkeit der Polizei zu erklären, stellt sich rasch der Zweifel ein, ob und inwiefern das alles noch mit der Wirklichkeit übereinstimmt.

Da wiederholt sich z. B. die bekannte marxistische Kritik am kapitalistischen Staat im Gewande sogenannter Polizeiforschung. Allzu neu ist das Lied nicht; und der verschiedentlich hölzerne Text hat kaum Aussichten auf lange Dauer. Statt endlose theoretische Ableitungen vorzunehmen, die nicht selten ebenso ideologisch sind wie das Selbstverständnis der Polizei als „Freund und Helfer“ des einzelnen, hätte man sich in diesem Teil des Bandes gleichfalls besser um eine brauchbare empirische Aufhellung jenes sozialen Feldes bemüht.

H. Müller-Dietz

Überblick über die Geschichte der Kriminalstatistik

Helmut Graff, Die deutsche Kriminalstatistik. Geschichte und Gegenwart, Kriminologie Nr. 13. Abhandlungen über abwegiges Sozialverhalten, Enke Verlag, Stuttgart 1975, 309 S., DM 34,—.

Kriminalstatistiken sind für viele ein Buch mit sieben Siegeln. Insofern besteht für eine Untersuchung, die es unternimmt, „Existenz, Methode und System, Aufbau, Inhalt und Veränderungen der einzelnen deutschen Kriminalstatistiken in ihren Grundzügen zu erfassen“ (S. 23), ein ausgesprochenes Bedürfnis.

Wie sich schon im Untertitel „Geschichte und Gegenwart“ andeutet, verfolgt Graff die Entwicklungsgeschichte der Kriminalstatistik von ihren Anfängen bis zur Gegenwart. Dementsprechend ist der erste Teil der Arbeit der Kriminalstatistik in Deutschland bis 1881 gewidmet (S. 25–50). In einem zweiten Teil beschreibt Graff die Entwicklung der einheitlichen deutschen Kriminalstatistik seit 1881 (S. 50–195), während der dritte Teil sich mit der Kriminalstatistik in den deutschen Ländern und Städten von diesem Zeit-

punkt ab befaßt (S. 196–235). In einem abschließenden vierten Teil zur Bedeutung der Kriminalstatistik unterzieht Graff die heutige Kriminalstatistik einer kritischen Würdigung (S. 236–279).

Die Stärke der Arbeit liegt sicher in dem umfassenden und sorgfältig recherchierten Überblick über die Geschichte der Kriminalstatistik oder besser der einzelnen Kriminalstatistiken. Bei statistischen Vergleichsarbeiten, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, dürfte die Arbeit daher als Hilfsmittel unentbehrlich sein. Zugleich erscheint sie als Einführung in allgemeine kriminalstatistische Fragestellungen durchaus geeignet. Die Ausführungen des Verfassers zum Stellenwert der Kriminalstatistik in der Kriminologie, zu den Grenzen und Möglichkeiten ihrer Verwendbarkeit und zu den Entwicklungstendenzen wirken zwar etwas blaß, stellen aber eine im großen und ganzen zuverlässige Zusammenfassung des derzeitigen Diskussionsstandes dar.

H. Jung



... Leser schreiben uns

Mahnung mit Ahnung?

Es setzt sich mit der Feder hin
und grollet böse Herr Federlin.

Da frag ich: Hat denn der wohl Ahnung,
um zu erteilen solche Mahnung?

So mach von diesem Federwild
ich still vergnügt mein eigen Bild!

Und denk, die Zeitschrift nahm's in Druck,
weil sie wohl schätzt solchen Schmuck.

P. H. Bresser